

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 266



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

64. Jahrgang

26. Juli 2021

Inhalt

I *Gesetzgebungsakte*

- ★ **Endgültiger Erlass (EU, Euratom) 2021/1198 des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021** ..... 1

**DE**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

**Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.**

**Etwaige Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 und 3 der Haushaltsordnung, die bei den Titeln 5 und 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können als zusätzliche Mittel bei der Linie eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.**

**Die Ziffern für die Ausführung beziehen sich auf sämtliche bewilligten Mittel, inklusive der Haushaltsmittel, zusätzlichen Mittel und zweckgebundenen Einnahmen.**

---

**Erläuterungen zum Haushaltsplan sind nur ausführbar, soweit der Geltungsbereich einer bestehenden Rechtsgrundlage nicht geändert oder erweitert und die Verwaltungsautonomie der Organe nicht beeinträchtigt wird und soweit sie durch verfügbare Mittel gedeckt werden können.**

## I

(Gesetzgebungsakte)

**ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2021/1198  
des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021**

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 9,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf den Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 <sup>(3)</sup>,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel <sup>(4)</sup>,

unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, der am 18. Dezember 2020 endgültig erlassen wurde <sup>(5)</sup>,

unter Hinweis auf den von der Kommission am 24. März 2021 angenommenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021,

unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2021, der vom Rat am 23. April 2021 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 26. April 2021 zugeleitet wurde,

unter Hinweis auf die Billigung des Standpunkts des Rates durch das Europäische Parlament am 18. Mai 2021,

gestützt auf die Artikel 94 und 96 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments —

<sup>(1)</sup> ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

<sup>(5)</sup> ABl. L 93 vom 17.3.2021.

STELLT FEST:

*Einziges Artikel*

Das Verfahren gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist abgeschlossen, und der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 ist endgültig erlassen.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 2021.

*Der Präsident*

D. M. SASSOLI

---

## A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION

## Berechnung der Finanzierung des Haushalts

Zuweisung von Mitteln der Union, um gemäß Artikel 311 AEUV die Finanzierung des Jahreshaushalts der Union zu gewährleisten

Beschreibung der Einnahmen	Haushalt 2021 <sup>(1)</sup>	Haushalt 2020 <sup>(2)</sup>	Differenz (in %)
Sonstige Einnahmen (Titel 3 bis 6)	9 193 040 514	2 174 450 061	+ 322,78
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 2 0, Artikel 2 0 0)	p.m.	3 218 373 955	—
Salden und Anpassungen (Kapitel 2 1 bis 2 6)	p.m.	- 1 116 600 000	—
Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 2 bis 6	9 193 040 514	4 276 224 016	+ 114,98
Nettobetrag — Zölle und Zuckerabgaben (Kapitel 1 1 und 1 2)	17 605 700 000	18 507 300 000	-4,87
MwSt-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	17 967 491 250	17 344 303 050	+ 3,59
Über die zusätzliche Einnahme (BNE-Eigenmittel, Tabelle 3, Kapitel 1 4) zu finanzierender Restbetrag	121 546 818 090	123 980 214 681	- 1,96
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom zu deckende Mittelansätze <sup>(3)</sup>	<b>157 120 009 340</b>	<b>159 831 817 731</b>	- 1,70
Gesamtbetrag der Einnahmen <sup>(4)</sup>	<b>166 313 049 854</b>	<b>164 108 041 747</b>	+ 1,34

<sup>(1)</sup> Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2021 (ABl. L 93 vom 17.3.2021, S. 1), zuzüglich des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2021.

<sup>(2)</sup> Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2020 (ABl. L 57 vom 27.2.2020, S. 1) zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2020 bis Nr. 9/2020.

<sup>(3)</sup> Die Eigenmittel für den Haushaltsplan 2021 werden auf der Grundlage der haushaltsrelevanten Schätzungen festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 178. Sitzung am 25. Mai 2020 angenommen hat.

<sup>(4)</sup> Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“

TABELLE 1

Berechnungen der Begrenzung der harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlagen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom

Mitgliedstaat	1 % der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonationaleinkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des Bruttonationaleinkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage <sup>(1)</sup>	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt-Bemessungsgrundlage
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Belgien	2 028 734 000	4 864 031 000	50	2 432 015 500	2 028 734 000	
Bulgarien	291 150 000	617 870 000	50	308 935 000	291 150 000	
Tschechien	911 337 000	2 022 941 000	50	1 011 470 500	911 337 000	
Dänemark	1 208 577 000	3 211 846 000	50	1 605 923 000	1 208 577 000	
Deutschland	14 780 532 000	36 264 852 000	50	18 132 426 000	14 780 532 000	
Estland	134 821 000	280 944 000	50	140 472 000	134 821 000	
Irland	951 441 000	2 666 688 000	50	1 333 344 000	951 441 000	
Griechenland	754 773 000	1 819 032 000	50	909 516 000	754 773 000	
Spanien	5 698 488 000	12 257 502 000	50	6 128 751 000	5 698 488 000	
Frankreich	11 282 949 000	25 060 938 000	50	12 530 469 000	11 282 949 000	
Kroatien	345 339 000	519 832 000	50	259 916 000	259 916 000	Kroatien
Italien	7 006 691 000	17 641 425 000	50	8 820 712 500	7 006 691 000	
Zypern	163 410 000	210 748 000	50	105 374 000	105 374 000	Zypern
Lettland	131 092 000	311 137 000	50	155 568 500	131 092 000	
Litauen	198 676 000	485 620 000	50	242 810 000	198 676 000	
Luxemburg	322 535 000	459 919 000	50	229 959 500	229 959 500	Luxemburg
Ungarn	569 796 000	1 353 414 000	50	676 707 000	569 796 000	
Malta	94 519 000	124 136 000	50	62 068 000	62 068 000	Malta
Niederlande	3 338 002 000	8 010 440 000	50	4 005 220 000	3 338 002 000	
Österreich	1 833 938 000	4 029 570 000	50	2 014 785 000	1 833 938 000	
Polen	2 508 642 000	4 961 645 000	50	2 480 822 500	2 480 822 500	Polen
Portugal	1 084 059 000	2 094 027 000	50	1 047 013 500	1 047 013 500	Portugal
Rumänien	869 094 000	2 218 111 000	50	1 109 055 500	869 094 000	
Slowenien	233 705 000	483 776 000	50	241 888 000	233 705 000	
Slowakei	367 499 000	952 528 000	50	476 264 000	367 499 000	
Finnland	1 064 162 000	2 408 894 000	50	1 204 447 000	1 064 162 000	
Schweden	2 051 027 000	4 745 718 000	50	2 372 859 000	2 051 027 000	
Insgesamt	60 224 988 000	140 077 584 000		70 038 792 000	59 891 637 500	

(<sup>1</sup>) Die Bemessungsgrundlage wird auf 50 % des Bruttonationaleinkommens begrenzt.

**TABELLE 2**

Aufteilung der MwSt-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (Kapitel 1 3)

Mitgliedstaat	1 % der begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für die MwSt-Eigenmittel (in %)	MwSt-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	2 028 734 000	0,30	608 620 200
Bulgarien	291 150 000	0,30	87 345 000
Tschechien	911 337 000	0,30	273 401 100
Dänemark	1 208 577 000	0,30	362 573 100
Deutschland	14 780 532 000	0,30	4 434 159 600
Estland	134 821 000	0,30	40 446 300
Irland	951 441 000	0,30	285 432 300
Griechenland	754 773 000	0,30	226 431 900
Spanien	5 698 488 000	0,30	1 709 546 400
Frankreich	11 282 949 000	0,30	3 384 884 700
Kroatien	259 916 000	0,30	77 974 800
Italien	7 006 691 000	0,30	2 102 007 300
Zypern	105 374 000	0,30	31 612 200
Lettland	131 092 000	0,30	39 327 600
Litauen	198 676 000	0,30	59 602 800
Luxemburg	229 959 500	0,30	68 987 850
Ungarn	569 796 000	0,30	170 938 800
Malta	62 068 000	0,30	18 620 400
Niederlande	3 338 002 000	0,30	1 001 400 600
Österreich	1 833 938 000	0,30	550 181 400
Polen	2 480 822 500	0,30	744 246 750
Portugal	1 047 013 500	0,30	314 104 050
Rumänien	869 094 000	0,30	260 728 200
Slowenien	233 705 000	0,30	70 111 500
Slowakei	367 499 000	0,30	110 249 700
Finnland	1 064 162 000	0,30	319 248 600
Schweden	2 051 027 000	0,30	615 308 100
Insgesamt	59 891 637 500		17 967 491 250

**TABELLE 3**

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der BNE-Mittel nach Artikel 2 Absatz  
1 Buchstabe c des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaat	1 % des BNE	Auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage zu erhebender einheitlicher Satz, Eigenmittel	Einnahmen gemäß der zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	4 864 031 000		4 220 571 731
Bulgarien	617 870 000		536 132 409
Tschechien	2 022 941 000		1 755 327 546
Dänemark	3 211 846 000		2 786 953 132
Deutschland	36 264 852 000		31 467 400 017
Estland	280 944 000		243 778 114
Irland	2 666 688 000		2 313 913 704
Griechenland	1 819 032 000		1 578 393 525
Spanien	12 257 502 000		10 635 965 608
Frankreich	25 060 938 000		21 745 643 987
Kroatien	519 832 000		451 063 787
Italien	17 641 425 000		15 307 653 188
Zypern	210 748 000		182 868 294
Lettland	311 137 000	( <sup>1</sup> )0,8677107	269 976 903
Litauen	485 620 000		421 377 669
Luxemburg	459 919 000		399 076 636
Ungarn	1 353 414 000		1 174 371 806
Malta	124 136 000		107 714 135
Niederlande	8 010 440 000		6 950 744 478
Österreich	4 029 570 000		3 496 500 995
Polen	4 961 645 000		4 305 272 443
Portugal	2 094 027 000		1 817 009 628
Rumänien	2 218 111 000		1 924 678 643
Slowenien	483 776 000		419 777 610
Slowakei	952 528 000		826 518 735
Finnland	2 408 894 000		2 090 223 092
Schweden	4 745 718 000		4 117 910 275
Insgesamt	140 077 584 000		121 546 818 090

(<sup>1</sup>) Berechnung des Satzes: (121 546 818 090) / (140 077 584 000) = 0,867710697309.



TABELLE 4

Überblick über die Finanzierung <sup>(1)</sup> des Gesamthaushaltsplans nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt- und BNE-Eigenmittel				Eigenmittel insgesamt <sup>(2)</sup>
	Zuckerabgaben netto (80 %)	Zölle netto (80 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (80 %)	Erhebungskosten (20 % des TEM-Bruttobetrag) (p.m.)	MwSt-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7) = (5) + (6)	(8)	(9) = (3) + (7)
Belgien	p.m.	2 077 800 000	2 077 800 000	519 450 000	608 620 200	4 220 571 731	4 829 191 931	3.46	6 906 991 931
Bulgarien	p.m.	82 400 000	82 400 000	20 600 000	87 345 000	536 132 409	623 477 409	0.45	705 877 409
Tschechien	p.m.	265 200 000	265 200 000	66 300 000	273 401 100	1 755 327 546	2 028 728 646	1.45	2 293 928 646
Dänemark	p.m.	338 600 000	338 600 000	84 650 000	362 573 100	2 786 953 132	3 149 526 232	2.26	3 488 126 232
Deutschland	p.m.	3 940 700 000	3 940 700 000	985 175 000	4 434 159 600	31 467 400 017	35 901 559 617	25.73	39 842 259 617
Estland	p.m.	39 700 000	39 700 000	9 925 000	40 446 300	243 778 114	284 224 414	0.20	323 924 414
Irland	p.m.	252 900 000	252 900 000	63 225 000	285 432 300	2 313 913 704	2 599 346 004	1.86	2 852 246 004
Griechenland	p.m.	243 000 000	243 000 000	60 750 000	226 431 900	1 578 393 525	1 804 825 425	1.29	2 047 825 425
Spanien	p.m.	1 306 000 000	1 306 000 000	326 500 000	1 709 546 400	10 635 965 608	12 345 512 008	8.85	13 651 512 008
Frankreich	p.m.	1 698 600 000	1 698 600 000	424 650 000	3 384 884 700	21 745 643 987	25 130 528 687	18.01	26 829 128 687
Kroatien	p.m.	38 400 000	38 400 000	9 600 000	77 974 800	451 063 787	529 038 587	0.38	567 438 587
Italien	p.m.	1 708 400 000	1 708 400 000	427 100 000	2 102 007 300	15 307 653 188	17 409 660 488	12.48	19 118 060 488
Zypern	p.m.	25 800 000	25 800 000	6 450 000	31 612 200	182 868 294	214 480 494	0.15	240 280 494
Lettland	p.m.	40 000 000	40 000 000	10 000 000	39 327 600	269 976 903	309 304 503	0.22	349 304 503
Litauen	p.m.	100 500 000	100 500 000	25 125 000	59 602 800	421 377 669	480 980 469	0.34	581 480 469
Luxemburg	p.m.	19 300 000	19 300 000	4 825 000	68 987 850	399 076 636	468 064 486	0.34	487 364 486
Ungarn	p.m.	183 100 000	183 100 000	45 775 000	170 938 800	1 174 371 806	1 345 310 606	0.96	1 528 410 606
Malta	p.m.	16 100 000	16 100 000	4 025 000	18 620 400	107 714 135	126 334 535	0.09	142 434 535
Niederlande	p.m.	2 614 300 000	2 614 300 000	653 575 000	1 001 400 600	6 950 744 478	7 952 145 078	5.70	10 566 445 078

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt- und BNE-Eigenmittel				Eigenmittel insgesamt <sup>(2)</sup>
	Zuckerabgaben netto (80 %)	Zölle netto (80 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (80 %)	Erhebungskosten (20 % des TEM-Bruttobetrag) (p.m.)	MwSt-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
Österreich	p.m.	201 100 000	201 100 000	50 275 000	550 181 400	3 496 500 995	4 046 682 395	2.90	4 247 782 395
Polen	p.m.	780 600 000	780 600 000	195 150 000	744 246 750	4 305 272 443	5 049 519 193	3.62	5 830 119 193
Portugal	p.m.	197 800 000	197 800 000	49 450 000	314 104 050	1 817 009 628	2 131 113 678	1.53	2 328 913 678
Rumänien	p.m.	174 500 000	174 500 000	43 625 000	260 728 200	1 924 678 643	2 185 406 843	1.57	2 359 906 843
Slowenien	p.m.	83 800 000	83 800 000	20 950 000	70 111 500	419 777 610	489 889 110	0.35	573 689 110
Slowakei	p.m.	82 700 000	82 700 000	20 675 000	110 249 700	826 518 735	936 768 435	0.67	1 019 468 435
Finnland	p.m.	147 600 000	147 600 000	36 900 000	319 248 600	2 090 223 092	2 409 471 692	1.73	2 557 071 692
Schweden	p.m.	448 800 000	448 800 000	112 200 000	615 308 100	4 117 910 275	4 733 218 375	3.39	5 182 018 375
Vereinigtes Königreich	p.m.	498 000 000	498 000 000	124 500 000	—	—	—	—	498 000 000
Insgesamt	p.m.	17 605 700 000	17 605 700 000	4 401 425 000	17 967 491 250	121 546 818 090	139 514 309 340	100,00	157 120 009 340

(<sup>1</sup>) p.m. (Eigenmittel + andere Einnahmen = Gesamteinnahmen = Gesamtausgaben); (157 120 009 340 + 9 193 040 514 = 166 313 049 854 = 166 313 049 854).  
(<sup>2</sup>) Gesamtbetrag der Eigenmittel in % des BNE: (157 120 009 340) / (14 007 758 400 000) = 1,12 %; Eigenmittellobergrenze als Prozentsatz des BNE: 1,20 %.

**B. Einnahmen nach Haushaltslinien**

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
1	EIGENE MITTEL	156 867 427 742	252 581 598	157 120 009 340
2	ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	p.m.		p.m.
3	EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	1 725 783 332		1 725 783 332
4	EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	119 376 456		119 376 456
5	HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN	p.m.		p.m.
6	EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	7 347 880 726		7 347 880 726
<b>GESAMTBETRAG</b>		<b>166 060 468 256</b>	<b>252 581 598</b>	<b>166 313 049 854</b>

**TITEL 1****Eigene Mittel**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
1 1	ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARK- TORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM)	p.m.	p.m.	p.m.
1 2	ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2014/335/ EU, EURATOM	17 605 700 000	p.m.	17 605 700 000
1 3	EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES BESCHLUS- SES 2014/335/EU, EURATOM	17 967 491 250	p.m.	17 967 491 250
1 4	UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEIN- KOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄß ARTI- KEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2014/ 335/EU, EURATOM	121 294 236 492	252 581 598	121 546 818 090
1 5	Korrektur der Haushaltsungleichgewichte	0	p.m.	0
1 6	BRUTTOKÜRZUNG DER JÄHRLICHEN BNE-BEITRÄGE BESTIMMTER MITGLIEDSTAATEN	0	p.m.	0
<b>Titel 1 — Insgesamt</b>		<b>156 867 427 742</b>	<b>252 581 598</b>	<b>157 120 009 340</b>

**TITEL 1**  
**Eigene Mittel**

**KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
1 4	UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM			
<b>1 4 0</b>	<b><i>Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom</i></b>	121 294 236 492	252 581 598	121 546 818 090
	<b>KAPITEL 1 4 — TOTAL</b>	<b>121 294 236 492</b>	<b>252 581 598</b>	<b>121 546 818 090</b>

**1 4 0** ***Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom***

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
121 294 236 492	252 581 598	121 546 818 090

*Erläuterungen*

Die BNE-Einnahme ist eine „zusätzliche Einnahme“, die den Teil der Ausgaben decken soll, der durch die traditionellen Eigenmittel und die MwSt.-Einnahmen sowie durch andere Einnahmen in einem Jahr nicht finanziert werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Haushalt stets von vornherein ausgeglichen ist.

Der BNE-Abrufsatz wird anhand der zusätzlichen Mittel bestimmt, die zur Finanzierung der erwarteten Ausgaben erforderlich sind, die durch andere Mittel (MwSt.-Eigenmittel, traditionelle Eigenmittel und andere Einnahmen) nicht gedeckt werden können. Somit wird auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats ein BNE-Abrufsatz angewandt.

Der auf das BNE der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt für das Haushaltsjahr 2021 0,8677 %.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

**KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄß ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2014/335/EU, EURATOM (Fortsetzung)**

**1 4 0** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
Belgien	4 211 801 129	8 770 602	4 220 571 731
Bulgarien	535 018 293	1 114 116	536 132 409
Tschechien	1 751 679 870	3 647 676	1 755 327 546
Dänemark	2 781 161 676	5 791 456	2 786 953 132
Deutschland	31 402 008 867	65 391 150	31 467 400 017
Estland	243 271 529	506 585	243 778 114
Irland	2 309 105 252	4 808 452	2 313 913 704
Griechenland	1 575 113 528	3 279 997	1 578 393 525
Spanien	10 613 863 431	22 102 177	10 635 965 608
Frankreich	21 700 455 231	45 188 756	21 745 643 987
Kroatien	450 126 450	937 337	451 063 787
Italien	15 275 842 964	31 810 224	15 307 653 188
Zypern	182 488 283	380 011	182 868 294
Lettland	269 415 875	561 028	269 976 903
Litauen	420 502 021	875 648	421 377 669
Luxemburg	398 247 331	829 305	399 076 636
Ungarn	1 171 931 390	2 440 416	1 174 371 806
Malta	107 490 299	223 836	107 714 135
Niederlande	6 936 300 413	14 444 065	6 950 744 478
Österreich	3 489 235 055	7 265 940	3 496 500 995
Polen	4 296 325 828	8 946 615	4 305 272 443
Portugal	1 813 233 773	3 775 855	1 817 009 628
Rumänien	1 920 679 045	3 999 598	1 924 678 643
Slowenien	418 905 287	872 323	419 777 610
Slowakei	824 801 179	1 717 556	826 518 735
Finnland	2 085 879 483	4 343 609	2 090 223 092
Schweden	4 109 353 010	8 557 265	4 117 910 275
Vereinigtes Königreich	—	—	—
Artikel 1 4 0 insgesamt	121 294 236 492	252 581 598	121 546 818 090

*EINZELPLAN III*

**KOMMISSION**

KOMMISSION

**AUSGABEN**

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	FORSCHUNG UND INNOVATION	12 636 269 534	10 702 471 314			12 636 269 534	10 702 471 314
02	STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	5 219 909 445	3 931 257 294			5 219 909 445	3 931 257 294
03	BINNENMARKT	899 252 697	832 705 699		300 000	899 252 697	833 005 699
04	WELTRAUM	2 033 303 091	1 687 447 091			2 033 303 091	1 687 447 091
05	REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT	35 410 370 000	45 751 142 912			35 410 370 000	45 751 142 912
06	AUFBAU UND RESILIZENZ	843 737 421	819 056 269	216 200 000	208 100 000	1 059 937 421	1 027 156 269
07	IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE	16 575 921 113	19 526 052 626			16 575 921 113	19 526 052 626
08	LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK	56 563 951 003	56 294 947 194	2 000 000	2 000 000	56 563 951 003	56 294 947 194
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	<i>74 600 000</i>	<i>71 600 000</i>			<i>74 600 000</i>	<i>71 600 000</i>
09	UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	1 930 015 905	431 609 258			1 930 015 905	431 609 258
10	MIGRATION	1 011 065 714	1 439 158 714			1 011 065 714	1 439 158 714
11	GRENZMANAGEMENT	1 267 764 045	1 247 087 264			1 267 764 045	1 247 087 264
12	SICHERHEIT	536 501 243	527 390 243			536 501 243	527 390 243
13	VERTEIDIGUNG	1 172 760 198	138 738 000			1 172 760 198	138 738 000
14	AUSWÄRTIGES HANDELN	14 195 757 731	8 928 603 283	160 000	40 000	14 195 917 731	8 928 643 283
15	HERANFÜHRUNGSHILFE	1 901 438 473	1 882 396 073			1 901 438 473	1 882 396 073
16	AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN	50 000 000	70 000 000	47 981 598	47 981 598	97 981 598	117 981 598
20	VERWALTUNGS- UND AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	3 724 183 236	3 725 458 325			3 724 183 236	3 725 458 325
21	EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE	2 411 594 399	2 411 594 399			2 411 594 399	2 411 594 399
30	RESERVEN	1 420 835 000	1 223 450 000			1 420 835 000	1 223 450 000
	<b>Insgesamt</b>	<b>159 864 325 248</b>	<b>161 676 332 889</b>	<b>266 181 598</b>	<b>258 081 598</b>	<b>160 130 506 846</b>	<b>161 934 414 487</b>
	<b>Davon Reserven (30 02 02)</b>	<b>74 600 000</b>	<b>71 600 000</b>			<b>74 600 000</b>	<b>71 600 000</b>



*TITEL 01*

**FORSCHUNG UND INNOVATION**

KOMMISSION  
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

**TITEL 01**  
**FORSCHUNG UND INNOVATION**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“	861 193 812	861 193 812			861 193 812	861 193 812
01 02	HORIZONT EUROPA	10 760 297 688	9 088 849 237			10 760 297 688	9 088 849 237
01 03	EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG	158 035 011	146 040 571			158 035 011	146 040 571
01 04	INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)	856 743 023	606 387 694			856 743 023	606 387 694
01 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	9 800 000	14 021 635			9 800 000	14 021 635
	<b>Titel 01 — Insgesamt</b>	<b>12 646 069 534</b>	<b>10 716 492 949</b>			<b>12 646 069 534</b>	<b>10 716 492 949</b>

**TITEL 01**  
**FORSCHUNG UND INNOVATION**

**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
01 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“				
<b>01 01 01</b>	<b>Unterstützungsausgaben für Horizont Europa</b>				
01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	163 695 814		163 695 814
01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	1	47 193 929		47 193 929
01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	1	98 207 745	2 009 364	100 217 109
01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	149 135 000		149 135 000
01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	1	35 361 000		35 361 000
01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	1	52 400 000		52 400 000
01 01 01 61	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	1	51 319 000		51 319 000
01 01 01 62	Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	1	73 714 915		73 714 915
01 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	1	25 520 309		25 520 309
01 01 01 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa für den Abschluss früherer Programme	1	4 730 139		4 730 139
01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	2 596 000	302 000	2 898 000
01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	19 258 179	631 865	19 890 044
01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	14 962 577	-1 801 754	13 160 823
01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	p.m.	9 967	9 967
01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	8 134 705	-1 151 442	6 983 263
	<i>Artikel 01 01 01 — Zwischensumme</i>		746 229 312	0	746 229 312

KOMMISSION  
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**  
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
<b>01 01 02</b>	<b>Unterstützungsausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung</b>				
01 01 02 01	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	6 612 585		6 612 585
01 01 02 02	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter	1	270 614		270 614
01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	1	1 846 042		1 846 042
01 01 02 11	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	58 081 000		58 081 000
01 01 02 12	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter	1	10 664 000		10 664 000
01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	1	30 239 259		30 239 259
	<i>Artikel 01 01 02 — Zwischensumme</i>		107 713 500		107 713 500
<b>01 01 03</b>	<b>Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)</b>				
01 01 03 01	ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	5 205 000		5 205 000
01 01 03 02	ITER: externes Personal	1	196 000		196 000
01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	1	1 850 000		1 850 000
	<i>Artikel 01 01 03 — Zwischensumme</i>		7 251 000		7 251 000
	<b>Kapitel 01 01 — Insgesamt</b>		<b>861 193 812</b>	<b>0</b>	<b>861 193 812</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Gehälter, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**  
(Fortsetzung)**01 01 01 Unterstützungsausgaben für Horizont Europa***Erläuterungen*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben für Beamte, Bedienstete auf Zeit und externes Personal sowie sonstiger Verwaltungsausgaben für die Verwaltung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms zur Durchführung von Horizont Europa in Form indirekter und direkter Maßnahmen einschließlich der Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals bestimmt.

*Verweise*

Siehe Kapitel 01 02.

## 01 01 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
98 207 745	2 009 364	100 217 109

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, bestimmt, die für die Verwaltung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa in Form indirekter Maßnahmen anfallen.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bestimmt, die in Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms stehen, etwa Ausgaben für Konferenzen, Übersetzungen, Workshops, Seminare, Dienstreisen, Schulungen, Repräsentationszwecke, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlichen IT-Systeme.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Programm verwaltenden Kommissionsdienststellen.

KOMMISSION  
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**  
(Fortsetzung)

**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 03 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	3 656 475 5 0 4 0
EFTA-EWR	2 651 609 6 6 0 0

01 01 01 71 Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
2 596 000	302 000	2 898 000

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	70 092 6 6 0 0
----------	----------------

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

*Verweise*

Siehe Kapitel 01 02.

Beschluss C(2021) 950 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**  
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

## 01 01 01 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
19 258 179	631 865	19 890 044

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa (2021-2027) anfallen.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	519 971 6 6 0 0
----------	-----------------

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

*Verweise*

Siehe Kapitel 01 02.

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

## 01 01 01 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
14 962 577	-1 801 754	13 160 823

KOMMISSION  
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**  
(Fortsetzung)

**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 73 (Fortsetzung)

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa (2021-2027) anfallen.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	1 841 146 5 0 4 0
EFTA-EWR	403 990 6 6 0 0

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

*Verweise*

Siehe Kapitel 01 02.

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
p.m.	9 967	9 967



**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**  
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 74 (Fortsetzung)

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa (2021-2027) anfallen.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	1 368 686 5 0 4 0
--------------------	-------------------

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

*Verweise*

Siehe Kapitel 01 02.

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

01 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
8 134 705	-1 151 442	6 983 263

KOMMISSION  
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“**  
(Fortsetzung)

**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 76 (Fortsetzung)

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, die im Zuge der Rolle der Agentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa (2021-2027) anfallen.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	3 691 625 5 0 4 0
EFTA-EWR	219 637 6 6 0 0

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

*Verweise*

Siehe Kapitel 01 02.

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION  
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

## KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02	HORIZONT EUROPA							
<b>01 02 01</b>	<b>Wissenschaftsexzellenz (Säule I)</b>							
01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat	1	1 894 517 764	9 839 026			1 894 517 764	9 839 026
01 02 01 02	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen	1	770 337 666	134 772 346			770 337 666	134 772 346
01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen	1	271 883 882	4 813 754			271 883 882	4 813 754
	<i>Artikel 01 02 01 — Zwischensumme</i>		2 936 739 312	149 425 126			2 936 739 312	149 425 126
<b>01 02 02</b>	<b>Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Pfeiler II)</b>							
01 02 02 10	Cluster Gesundheit	1	866 476 221	58 461 973			866 476 221	58 461 973
01 02 02 11	Cluster „Gesundheit“ –Gemeinsames Unternehmen	1						
01 02 02 12	Cluster „Gesundheit“ - Gemeinsames Unternehmen	1						
01 02 02 20	Cluster Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft	1	317 197 862	19 899 964			317 197 862	19 899 964
01 02 02 30	Cluster Zivile Sicherheit für die Gesellschaft	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 02 02 40	Cluster Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt	1	1 693 456 363	168 847 223			1 693 456 363	168 847 223
01 02 02 41	Cluster Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“ – Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien	1						
01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt“ – Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste							
01 02 02 50	Cluster Klima, Energie und Mobilität		1 693 456 363	24 898 340			1 693 456 363	24 898 340

KOMMISSION  
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>01 02 02</b>	<i>(Fortsetzung)</i>							
01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ – Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR 3)							
01 02 02 52	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ – Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt							
01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ – Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen							
01 02 02 54	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ – Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff							
01 02 02 60	Cluster Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt		1 132 849 508	21 841 347			1 132 849 508	21 841 347
01 02 02 61	Cluster „Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ – Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa							
01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs		31 698 079	11 621 170			31 698 079	11 621 170
	<i>Artikel 01 02 02 — Zwischensumme</i>		5 735 134 396	305 570 017			5 735 134 396	305 570 017
<b>01 02 03</b>	<b>Innovatives Europa (Pfeiler III)</b>							
01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat	1	1 127 031 608	192 208 852			1 127 031 608	192 208 852
01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme	1	56 642 475	16 994 537			56 642 475	16 994 537
01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	1	350 008 827	242 163 302			350 008 827	242 163 302
	<i>Artikel 01 02 03 — Zwischensumme</i>		1 533 682 910	451 366 691			1 533 682 910	451 366 691
<b>01 02 04</b>	<b>Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums</b>							
01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz	1	357 216 621	102 586 337			357 216 621	102 586 337
01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen Ful-Systems	1	45 313 980	3 151 490			45 313 980	3 151 490
	<i>Artikel 01 02 04 — Zwischensumme</i>		402 530 601	105 737 827			402 530 601	105 737 827

KOMMISSION  
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

## KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>01 02 05</b>	<b>Horizontale operative Tätigkeiten</b>	1	152 210 469	70 343 975			152 210 469	70 343 975
<b>01 02 99</b>	<b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>							
01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	8 006 405 601			p.m.	8 006 405 601
	Artikel 01 02 99 — Zwischensumme		p.m.	8 006 405 601			p.m.	8 006 405 601
	<b>Kapitel 01 02 — Insgesamt</b>		<b>10 760 297 688</b>	<b>9 088 849 237</b>			<b>10 760 297 688</b>	<b>9 088 849 237</b>

KOMMISSION  
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

**KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA** (Fortsetzung)

*Erläuterungen*

Mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa werden folgende Ziele verfolgt: Erzielen einer wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wirkung mit den Investitionen der Union in Forschung und Innovation, um die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Union zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit in allen Mitgliedstaaten, auch in der Industrie, zu stärken, Umsetzung der strategischen Prioritäten der Union, Beitrag zur Erreichung bzw. Verwirklichung der Ziele und politischen Ansätze der Union, Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen einschließlich der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, indem die Grundsätze der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris eingehalten werden, und Stärkung des Europäischen Forschungsraums. Horizont Europa soll somit einen größtmöglichen Unionsmehrwert erzielen, indem der Schwerpunkt auf Ziele und Tätigkeiten gelegt wird, die von den Mitgliedstaaten nicht allein, sondern nur in Zusammenarbeit wirksam erreicht bzw. durchgeführt werden können.

Horizont Europa hat folgende Aufgaben:

- Entwicklung, Förderung und Erhöhung wissenschaftlicher Exzellenz, Unterstützung der Schaffung und Verbreitung von hochwertigem neuem Grundwissen und angewandtem Wissen, von Fähigkeiten, Technologien und Lösungen und der Ausbildung und Mobilität von Forschern, Gewinnung von Talenten auf allen Ebenen und Leistung eines Beitrags zu einer umfassenden Einbeziehung des Talentpools der Union in Maßnahmen im Rahmen von Horizont Europa;
- Hervorbringung von Wissen, Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation bei der Entwicklung, Untermauerung und Umsetzung von Unionsstrategien sowie Unterstützung des Zugangs zu innovativen Lösungen und deren Einführung in die europäische Wirtschaft — insbesondere KMU — und die Gesellschaft zur Bewältigung der globalen Herausforderungen, unter anderem des Klimawandels und der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung;
- Förderung jeglicher Formen von Innovation, Erleichterung von technologischer Entwicklung, Demonstration sowie Wissens- und Technologietransfer und Stärkung der Einführung und Nutzung innovativer Lösungen;
- Optimierung von Horizont Europa zur Stärkung und Steigerung der Wirkung und der Attraktivität des Europäischen Forschungsraums, Förderung der exzellenzbasierten Beteiligung aller Mitgliedstaaten, einschließlich der Mitgliedstaaten mit geringer FuI-Leistung, an Horizont Europa sowie Erleichterung der kooperativen Verbindungen im europäischen FuI-Sektor.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 5 412 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2021.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

**KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA** (Fortsetzung)*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse (COM (2018) 435 vom 7. Juni 2018).

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ (COM(2018) 436 vom 7. Juni 2018).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse, Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“, Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit, Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2020) 459 vom 29. Mai 2020).

**01 02 02 Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Pfeiler II)***Erläuterungen*

Dieser Pfeiler dient folgenden Aufgaben: Unterstützung der Hervorbringung und besseren Verbreitung hochwertiger neuer Erkenntnisse, Technologien und nachhaltiger Lösungen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation in den Bereichen Entwicklung, Unterstützung und Umsetzung der Politik der Union und Förderung der Übernahme innovativer Lösungen in der Industrie — insbesondere in KMU und Start-up-Unternehmen — und in der Gesellschaft zur Bewältigung globaler Herausforderungen.

Um möglichst große Wirkung, Flexibilität und Synergien zu erzielen, werden die Tätigkeiten in den Bereichen Forschung und Innovation in sechs Cluster gegliedert, die über europaweite Forschungsinfrastrukturen miteinander verbunden sind und für sich genommen und zusammen einen Anreiz für interdisziplinäre, sektorübergreifende, ressortübergreifende, grenzübergreifende und internationale Zusammenarbeit bieten werden.

Dieser Pfeiler besteht aus den folgenden sechs Clustern und den direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs:

- Gesundheit,
- Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft,
- Zivile Sicherheit für die Gesellschaft,
- Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt,
- Klima, Energie und Mobilität,
- Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt.

KOMMISSION  
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

**KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA** (Fortsetzung)

**01 02 02** (Fortsetzung)

Die Sozial- und Geisteswissenschaften werden in alle Cluster einschließlich spezifischer und zielgerichteter Tätigkeiten vollständig integriert. Dieser Pfeiler von Horizont Europa deckt Aktivitäten ab, die auf der Skala der technologischen Reife sehr verschieden eingestuft sind. Jeder Pfeiler trägt zu mehreren Zielen für eine nachhaltige Entwicklung bei, und viele dieser Ziele für eine nachhaltige Entwicklung werden durch mehrere Cluster unterstützt. Gleichstellung ist ein entscheidender Faktor für nachhaltiges Wirtschaftswachstum, es ist daher wichtig, bei allen globalen Herausforderungen die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen.

01 02 02 10 Cluster Gesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
866 476 221	58 461 973			866 476 221	58 461 973

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben für Tätigkeiten zur Verbesserung und zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens von Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen zu decken. Sie werden in folgenden Bereichen dazu beitragen, neues Wissen zu gewinnen, innovative Lösungen zu entwickeln und gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Geschlechterperspektive berücksichtigt wird:

- Prävention, Diagnose, Beobachtung, Behandlung und Heilung von Krankheiten,
- Entwicklung von Gesundheitstechnologien,
- Minderung von Gesundheitsrisiken,
- Schutz der Bevölkerung,
- und Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, auch am Arbeitsplatz,
- Herstellen von mehr Kosteneffizienz, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit in den öffentlichen Gesundheitssystemen,
- Prävention und Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten, Unterstützung und Erleichterung der Mitwirkung der Patienten und Förderung ihrer Fähigkeit, die eigene Gesundheit selbst in die Hand zu nehmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	440 170 479 5 0 4 0
EFTA-EWR	23 394 858 6 6 0 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 3 400 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.



**KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA** (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

## 01 02 02 40 Cluster Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 693 456 363	168 847 223			1 693 456 363	168 847 223

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel dienen folgenden Zielen: Stärkung der Kapazitäten und Sicherung der Souveränität Europas in für Digitalisierung und Produktion wichtigen Schlüsseltechnologien sowie in der Weltraumtechnologie entlang der gesamten Wertschöpfungskette; Aufbau einer wettbewerbsfähigen, digitalen, CO<sub>2</sub>-armen und kreislauforientierten Industrie; Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung; Entwicklung fortgeschrittener Werkstoffe und Bereitstellung der Grundlage für Fortschritt und Innovation im Bereich der globalen gesellschaftlichen Herausforderungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	440 331 901 5 0 4 0
EFTA-EWR	45 723 322 6 6 0 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 3 400 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

## 01 02 02 50 Cluster Klima, Energie und Mobilität

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 693 456 363	24 898 340			1 693 456 363	24 898 340

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die mit der Bekämpfung des Klimawandels durch ein besseres Verständnis seiner Ursachen und Entwicklung sowie der damit verbundenen Risiken, Auswirkungen und Chancen und mit dem Umbau des Energie- und Verkehrssektors, der klima- und umweltfreundlicher, effizienter und wettbewerbsfähiger, intelligenter, sicherer und widerstandsfähiger werden soll, verbunden sind.

KOMMISSION  
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

**KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**

**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 50 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	439 803 077 5 0 4 0
EFTA-EWR	45 723 322 6 6 0 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 6 600 000 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2019 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

**01 02 03 Innovatives Europa (Pfeiler III)**

*Erläuterungen*

Im Rahmen dieses Pfeilers werden alle Formen der Innovation einschließlich nichttechnologischer Innovation — insbesondere bei KMU einschließlich Start-up-Unternehmen — durch die Erleichterung von technologischer Entwicklung und Demonstration und Wissenstransfer gefördert und die Einführung innovativer Lösungen gestärkt.

In diesem Pfeiler sind auch Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT), insbesondere seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften (WIG)WIG, vorgesehen. Es wird für systematische Synergien zwischen dem Europäischen Innovationsrat (EIR) und dem EIT gesorgt. Innovative Unternehmen, die Teil einer WIG des EIT sind, können an den EIR weitergeleitet werden, wodurch ein Bestimmungsort für noch nicht bankfähige Innovationen entsteht, und umgekehrt wird Unternehmen mit hohem Innovationspotenzial, die vom EIR finanziert werden und noch nicht Mitglieder einer WIG der EIT sind, die Möglichkeit geboten, Zugang zu der damit verbundenen Unterstützung zu erhalten.

Der EIR und die WIGs des EIT können zwar in der gesamten Union Innovationen unmittelbar unterstützen, doch das gesamte Umfeld, in dem europäische Innovationen gedeihen und aus dem sie hervorgehen, muss weiterentwickelt und verbessert werden: Erkenntnisse der Grundlagenforschung führen zu marktschaffenden Innovationen. Die Förderung von Innovationen in ganz Europa, in allen Dimensionen und Formen, muss ein gemeinsames europäisches Anliegen sein, das, wann immer es möglich ist, einander ergänzende Maßnahmen (u. a. durch wirksame Synergien mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Strategien für intelligente Spezialisierung) und Ressourcen auf Unionsebene, auf nationaler und regionaler Ebene einschließt. Daher enthält dieser Pfeiler auch erneuerte und verstärkte Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen mit Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern, aber auch mit Privatinitiativen zur Unterstützung aller Akteure der europäischen Innovationsökosysteme, auch auf regionaler und lokaler Ebene;

Darüber hinaus wird dieser Pfeiler als Teil weiterer Bemühungen zur Verbesserung der Kapazitäten für die Risikofinanzierung von Forschung und Innovation in Europa eine enge Verbindung zum Programm „InvestEU“ herstellen. Aufbauend auf den Erfolgen und Erfahrungen im Rahmen von „Horizont 2020 — InnovFin“ und im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen wird das Programm „InvestEU“ den Zugang zur Risikofinanzierung für bankfähige Akteure sowie für Investoren verbessern.

01 02 03 01 Europäischer Innovationsrat

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 127 031 608	192 208 852			1 127 031 608	192 208 852

**KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA** (Fortsetzung)**01 02 03** (Fortsetzung)

01 02 03 01 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Der Schwerpunkt des Europäischen Innovationsrats (EIR) liegt auf bahnbrechenden und disruptiven Innovationen, wobei insbesondere auf marktschaffende Innovationen abgezielt wird, zugleich aber auch alle Arten von Innovation, einschließlich inkrementeller Innovation, gefördert werden.

Der EIR soll

- mit hohem Risiko verbundene Innovationen aller Art, einschließlich inkrementeller Innovationen, ermitteln, entwickeln und einführen, mit starkem Schwerpunkt auf bahnbrechenden, disruptiven und technologieintensiven Innovationen, die das Potenzial haben, zu marktschaffenden Innovationen zu werden, und
- die schnelle, unionsweite und internationale Expansion von innovativen Unternehmen, insbesondere KMU einschließlich Start-up-Unternehmen und in Ausnahmefällen kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung, auf dem Weg von der Idee zum Markt unterstützen.

Der EIR leistet gegebenenfalls einen Beitrag zu Tätigkeiten, die im Rahmen anderer Teile von „Horizont Europa“, insbesondere des Pfeilers II, unterstützt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus EURI	437 480 138 5 0 4 0
EFTA-EWR	30 429 853 6 6 0 0

KOMMISSION

*TITEL 02*

**STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**

**TITEL 02**  
**STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“	43 324 000	43 324 000	- 409 742	- 409 742	42 914 258	42 914 258
02 02	FONDS „INVESTEU“	652 555 000	1 079 964 859			652 555 000	1 079 964 859
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)	2 828 166 640	2 087 431 050	318 317	318 317	2 828 484 957	2 087 749 367
02 04	PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“	1 107 262 962	136 276 542			1 107 262 962	136 276 542
02 10	DEZENTRALE AGENTUREN	188 092 843	188 092 843			188 092 843	188 092 843
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	417 533 000	419 602 199	91 425	91 425	417 624 425	419 693 624
	<b>Titel 02 — Insgesamt</b>	<b>5 236 934 445</b>	<b>3 954 691 493</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5 236 934 445</b>	<b>3 954 691 493</b>

KOMMISSION  
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

## TITEL 02

### STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“				
<b>02 01 10</b>	<b>Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“</b>	1	1 000 000		1 000 000
<b>02 01 21</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr</b>				
02 01 21 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	2 000 000		2 000 000
02 01 21 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ für den Abschluss früherer Programme	1	11 061 580		11 061 580
02 01 21 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 02 01 21 — Zwischensumme</i>		13 061 580		13 061 580
<b>02 01 22</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie</b>				
02 01 22 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	1 800 000		1 800 000
02 01 22 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 02 01 22 — Zwischensumme</i>		1 800 000		1 800 000
<b>02 01 23</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales</b>				
02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	1 000 000		1 000 000
02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	3 691 420	- 318 317	3 373 103
	<i>Artikel 02 01 23 — Zwischensumme</i>		4 691 420	- 318 317	4 373 103
<b>02 01 30</b>	<b>Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“</b>				
02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	1	17 634 000	63 623	17 697 623
02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“	1	4 680 000	-63 623	4 616 377
	<i>Artikel 02 01 30 — Zwischensumme</i>		22 314 000	0	22 314 000

KOMMISSION  
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
<b>02 01 40</b>	<b>Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen</b>				
02 01 40 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie	1	457 000	-91 425	365 575
	Artikel 02 01 40 — Zwischensumme		457 000	-91 425	365 575
	<b>Kapitel 02 01 — Insgesamt</b>		<b>43 324 000</b>	<b>-409 742</b>	<b>42 914 258</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben (Studien, Sachverständigen-sitzungen, Informationen und Veröffentlichungen usw.), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**02 01 23 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales**

02 01 23 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
3 691 420	- 318 317	3 373 103

*Erläuterungen*

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

KOMMISSION  
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**

**02 01 23** (Fortsetzung)

02 01 23 73 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

*Verweise*

Siehe Kapitel 02 03.

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

**02 01 30** **Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“**

*Verweise*

Siehe Kapitel 02 04.

02 01 30 01 Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
17 634 000	63 623	17 697 623

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms „Digitales Europa“ stehen (z. B. Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen sowie Software und Datenbanken) oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle dieses Programms oder dieser Maßnahmen decken.



KOMMISSION  
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)****02 01 30** (Fortsetzung)

02 01 30 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	476 118 6 6 0 0
----------	-----------------

02 01 30 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
4 680 000	-63 623	4 616 377

*Erläuterungen*

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms „Digitales Europa“ ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	126 360 6 6 0 0
----------	-----------------

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

*Verweise*

Siehe Kapitel 02 04.

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION  
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**

**02 01 40 Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen**

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD) und zur Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigenitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Kommunikation der Kommission über die politischen Prioritäten der Union, insofern sie die Ziele des EFSD betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des EFSD gefördert werden.

*Verweise*

Siehe Kapitel 02 05.

**02 01 40 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie**

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
457 000	-91 425	365 575

*Erläuterungen*

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Posten 02 20 03 06.

*Verweise*

Siehe Posten 02 20 03 06.

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

## KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)							
<b>02 03 01</b>	<b>Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr</b>	1	1 772 331 878	45 758 512			1 772 331 878	45 758 512
<b>02 03 02</b>	<b>Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie</b>	1	783 149 971	53 200 000			783 149 971	53 200 000
<b>02 03 03</b>	<b>Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales</b>							
02 03 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales	1	272 684 791	7 481 452	318 317	318 317	273 003 108	7 799 769
02 03 03 02	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 02 03 03 — Zwischensumme</i>		272 684 791	7 481 452	318 317	318 317	273 003 108	7 799 769
<b>02 03 99</b>	<b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>							
02 03 99 01	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	1 369 600 000			p.m.	1 369 600 000
02 03 99 02	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	386 390 800			p.m.	386 390 800
02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	195 000 286			p.m.	195 000 286
02 03 99 04	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)	1	p.m.	30 000 000			p.m.	30 000 000
02 03 99 05	Abschluss des Gemeinschaftsprogramms „Mehr Sicherheit im Internet — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien“ (2007-2013)	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 02 03 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	1 980 991 086			p.m.	1 980 991 086
	<b>Kapitel 02 03 — Insgesamt</b>		<b>2 828 166 640</b>	<b>2 087 431 050</b>	<b>318 317</b>	<b>318 317</b>	<b>2 828 484 957</b>	<b>2 087 749 367</b>

KOMMISSION  
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

**KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)**

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Modernisierung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales und zur Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der langfristigen Dekarbonisierungsverpflichtungen und unter Nutzung von Synergien zwischen den Bereichen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

*Verweise*

Vorschlag, von der Kommission am 7. Juni 2018 übermittelt, für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (COM(2018)0438).

**02 03 03 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales**

**02 03 03 01** Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
272 684 791	7 481 452	318 317	318 317	273 003 108	7 799 769

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die Einführung von sicheren und geschützten digitalen Netzen mit sehr hoher Kapazität und 5G-Systemen, zur Steigerung der Kapazität und der Widerstandsfähigkeit digitaler Backbone-Netze im Gebiet der Union sowie zur Digitalisierung der Verkehrs- und Energienetze unterstützen.

Die in der CEF vorgesehenen Maßnahmen betreffen unter anderem die Einführung von und den Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G-Systemen, die der Gigabit-Netzanbindung in Gebieten dienen können, in denen sozioökonomische Schwerpunkte angesiedelt sind; die kostenlose und diskriminierungsfreie Bereitstellung einer sehr hochwertigen lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen; die Verwirklichung einer unterbrechungsfreien Netzabdeckung aller wichtigen Verkehrswege, einschließlich der transeuropäischen Verkehrsnetze, mit 5G-Systemen; den Aufbau neuer oder die wesentliche Modernisierung bestehender Backbone-Netze, auch mit Seekabeln, in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Europäischen Union und Drittländern; die Umsetzung digitaler Vernetzungsinfrastrukturen in Bezug auf grenzüberschreitende Projekte in den Bereichen Verkehr oder Energie; und die Unterstützung operativer digitaler Plattformen, die direkt mit Verkehrs- oder Energieinfrastrukturen verbunden sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

KOMMISSION  
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN							
<b>02 20 01</b>	<b>Pilotprojekte</b>	1	17 025 000	13 780 299			17 025 000	13 780 299
<b>02 20 02</b>	<b>Vorbereitende Maßnahmen</b>	1	p.m.	9 653 900			p.m.	9 653 900
<b>02 20 03</b>	<b>Sonstige Maßnahmen</b>							
02 20 03 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	1	375 000 000	375 000 000			375 000 000	375 000 000
02 20 03 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
02 20 03 03	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
02 20 03 04	Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 02 20 03 — Zwischensumme</i>		375 000 000	375 000 000			375 000 000	375 000 000
<b>02 20 04</b>	<b>Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben</b>							
02 20 04 01	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten	1	15 650 000	14 000 000			15 650 000	14 000 000
02 20 04 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt	1	6 543 000	4 668 000	91 425	91 425	6 634 425	4 759 425
02 20 04 03	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation	1	3 315 000	2 500 000			3 315 000	2 500 000
	<i>Artikel 02 20 04 — Zwischensumme</i>		25 508 000	21 168 000	91 425	91 425	25 599 425	21 259 425
	<b>Kapitel 02 20 — Insgesamt</b>		<b>417 533 000</b>	<b>419 602 199</b>	<b>91 425</b>	<b>91 425</b>	<b>417 624 425</b>	<b>419 693 624</b>

KOMMISSION  
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

**KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**  
(Fortsetzung)

**02 20 04 Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben**

*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

**02 20 04 02** Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 543 000	4 668 000	91 425	91 425	6 634 425	4 759 425

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission zur Unterstützung der Energiepolitik bei der Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen entstehen, die sie für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Finanzierung, Bewertung und Durchführung einer auf Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit ausgerichteten europäischen Energiepolitik, des Energiebinnenmarkts und seiner Ausweitung auf Drittstaaten, der Energieversorgungssicherheit mit all ihren europäischen und globalen Aspekten sowie von hochwertigen Dienstleistungen zu transparenten und vergleichbaren Preisen, die die Rechte und den Schutz der Energienutzer stärken, benötigt.

Als wichtigste Ziele wurden gebilligt: die Umsetzung einer stufenweise angelegten gemeinsamen europäischen Politik im Einklang mit der Strategie für die Energieunion (COM(2015)0080) zur Gewährleistung einer dauerhaften Energieversorgungssicherheit, eines reibungslos funktionierenden Energiebinnenmarkts und des Zugangs zu den Energietransportnetzen, Beobachtung des Energiemarkts, integrierte Lenkung und Überwachung, Analyse von Modellen, einschließlich Szenarios zu den Auswirkungen der in Betracht gezogenen politischen Konzepte, Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer auf der Grundlage allgemeiner und spezieller Kenntnisse der globalen und europäischen Energiemärkte für alle Energiearten.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Sachverständige bestimmt, die in direktem Zusammenhang mit der Sammlung, Validierung und Analyse der notwendigen Informationen für die Energiemarktbeobachtung stehen, sowie der Ausgaben für Information und Kommunikation, die digitale Handhabung und Visualisierung von Daten, Konferenzen und Veranstaltungen zur Förderung von Tätigkeiten im Energiebereich sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen, audiovisuelle Produkte und die Entwicklung verschiedener Tätigkeiten im Internet und in sozialen Medien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Energiepolitik stehen. Die Mittel werden auch zur Unterstützung eines verstärkten Energiedialogs mit den Hauptenergiepartnern der Union und internationalen Organisationen im Energiebereich eingesetzt.

*TITEL 03*

**BINNENMARKT**

KOMMISSION  
TITEL 03 — BINNENMARKT

**TITEL 03**  
**BINNENMARKT**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“	29 303 925	29 303 925	- 429 379	- 429 379	28 874 546	28 874 546
03 02	BINNENMARKTPROGRAMM	546 315 075	518 432 390	429 379	429 379	546 744 454	518 861 769
03 03	BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER EU	24 053 000	23 758 262			24 053 000	23 758 262
03 04	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)	35 915 550	32 545 655			35 915 550	32 545 655
03 05	ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)	126 587 000	86 000 000			126 587 000	86 000 000
03 10	DEZENTRALE AGENTUREN	121 438 147	121 438 147			121 438 147	121 438 147
03 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	15 640 000	21 227 320		300 000	15 640 000	21 527 320
	<b>Titel 03 — Insgesamt</b>	<b>899 252 697</b>	<b>832 705 699</b>	<b>0</b>	<b>300 000</b>	<b>899 252 697</b>	<b>833 005 699</b>



**TITEL 03**  
**BINNENMARKT**

**KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
03 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“				
<b>03 01 01</b>	<b>Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm</b>				
03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	1	13 211 925	- 102 485	13 109 440
03 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	1	10 526 223		10 526 223
03 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm für den Abschluss früherer Programme	1	3 037 000		3 037 000
03 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	1	1 720 000	- 219 379	1 500 621
03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	1	208 777	- 107 515	101 262
	<i>Artikel 03 01 01 — Zwischensumme</i>		28 703 925	- 429 379	28 274 546
<b>03 01 02</b>	<b>Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm</b>	1	300 000		300 000
<b>03 01 03</b>	<b>Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich</b>	1	300 000		300 000
	<b>Kapitel 03 01 — Insgesamt</b>		<b>29 303 925</b>	<b>- 429 379</b>	<b>28 874 546</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigen-sitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**03 01 01** **Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm**

03 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
13 211 925	- 102 485	13 109 440

KOMMISSION  
TITEL 03 — BINNENMARKT

**KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)**

**03 01 01** (Fortsetzung)

03 01 01 01 (Fortsetzung)

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe zur Durchführung des Binnenmarktprogramms und der sektorspezifischen Leitlinien bestimmt, z. B. für Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme. Diese Mittel sind auch zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, mit denen die Vorbereitung von Projekten oder Maßnahmen unterstützt werden soll, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	356 722 6 6 0 0
----------	-----------------

*Verweise*

Siehe Kapitel 03 02.

03 01 01 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
1 720 000	- 219 379	1 500 621

*Erläuterungen*

Die Mittel sind zur Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Durchführung des Binnenmarktprogramms (2021-2027) anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	46 440 6 6 0 0
----------	----------------

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

*Verweise*

Siehe Kapitel 03 01.

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, Forschung und Innovation, Binnenmarkt und EU4Health, sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

**KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)****03 01 01** (Fortsetzung)

03 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
208 777	- 107 515	101 262

*Erläuterungen*

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU bestimmt, die Teile des Binnenmarktprogramms auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse umsetzen wird.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

5 637 6 6 0 0

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15. Februar 2021, S. 9).

*Verweise*

Siehe Kapitel 03 02.

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION  
TITEL 03 — BINNENMARKT

## KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 02	BINNENMARKTPROGRAMM							
<b>03 02 01</b>	<b>Den Binnenmarkt wirksamer machen</b>							
03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	1	34 534 719	8 730 000			34 534 719	8 730 000
03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	1	5 414 088	2 674 000			5 414 088	2 674 000
03 02 01 03	Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts	1	3 222 507	324 000			3 222 507	324 000
03 02 01 04	Gesellschaftsrecht	1	947 796	190 421			947 796	190 421
03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter	1	19 857 132	8 000 000			19 857 132	8 000 000
03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	1	5 266 608	1 305 323			5 266 608	1 305 323
03 02 01 07	Marktüberwachung	1	10 559 000	2 670 000			10 559 000	2 670 000
	<i>Artikel 03 02 01 — Zwischensumme</i>		79 801 850	23 893 744			79 801 850	23 893 744
<b>03 02 02</b>	<b>Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten</b>	1	117 443 450	26 315 500			117 443 450	26 315 500
<b>03 02 03</b>	<b>Europäische Normungsprozesse und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung</b>							
03 02 03 01	Europäische Normungsprozesse	1	21 458 109	12 500 000			21 458 109	12 500 000
03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung	1	8 439 058	4 880 729			8 439 058	4 880 729
	<i>Artikel 03 02 03 — Zwischensumme</i>		29 897 167	17 380 729			29 897 167	17 380 729

## KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>03 02 04</b>	<b>Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen</b>							
03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus	1	22 964 531	6 920 585	210 000	210 000	23 174 531	7 130 585
03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen	1	1 493 537	1 079 153			1 493 537	1 079 153
	<i>Artikel 03 02 04 — Zwischensumme</i>		24 458 068	7 999 738	210 000	210 000	24 668 068	8 209 738
<b>03 02 05</b>	<b>Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa</b>	1	74 000 000	8 600 000			74 000 000	8 600 000
<b>03 02 06</b>	<b>Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz</b>	1	220 714 540	18 703 000	219 379	219 379	220 933 919	18 922 379
<b>03 02 99</b>	<b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>							
03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	62 200 000			p.m.	62 200 000
03 02 99 02	Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).	1	p.m.	227 685 366			p.m.	227 685 366
03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	19 500 000			p.m.	19 500 000
03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	78 072 328			p.m.	78 072 328

KOMMISSION  
TITEL 03 — BINNENMARKT

## KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>03 02 99</b>	(Fortsetzung)							
03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	27 181 985			p.m.	27 181 985
03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	900 000			p.m.	900 000
	Artikel 03 02 99 — Zwischensumme		p.m.	415 539 679			p.m.	415 539 679
	<b>Kapitel 03 02 — Insgesamt</b>		<b>546 315 075</b>	<b>518 432 390</b>	<b>429 379</b>	<b>429 379</b>	<b>546 744 454</b>	<b>518 861 769</b>

## Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind dazu bestimmt, das Funktionieren des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen, einschließlich der Finanzdienstleistungen, der Bekämpfung der Geldwäsche und des freien Kapitalverkehrs, zu verbessern und Statistiken hoher Qualität zu allen Politikbereichen der Union bereitzustellen, wie im Programm über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken (das „Binnenmarktprogramm“), vorgesehen. Das Programm unterstützt insbesondere die Konzeption, Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union, auf denen das Funktionieren des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen beruht — einschließlich der Finanzdienstleistungen, der Bekämpfung der Geldwäsche und des freien Kapitalverkehrs sowie des Aufbaus von Kapazitäten, der Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen von Mitgliedstaaten und Kommission sowie der internationalen Dimension des Binnenmarkts. Es wird auch die Teilhabe von Frauen fördern und der Stärkung aller Akteure des Binnenmarkts dienen: Unternehmen, Bürger bzw. Verbraucher, Zivilgesellschaft und Behörden. Das Binnenmarktprogramm vereint sechs Vorläuferprogramme aus unterschiedlichen Politikbereichen, insbesondere den Teil für Finanzhilfen und Verträge von dem Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME), Programme zum Verbraucherschutz und unterstützt somit die Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen, die Ausarbeitung internationaler Standards für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Unternehmensberichterstattung, Maßnahmen zur Förderung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen auf allen Stufen der Lebensmittelkette und in damit verbundenen Bereichen sowie europäische Statistiken. Zu diesem Programm gehören außerdem weitere Haushaltslinien in Bezug auf Marktüberwachung, Unternehmensrecht, vertragliches und außervertragliches Recht, Normung und Unterstützung im Bereich der Wettbewerbspolitik und im Zoll- und Steuerbereich. Die Folgenabschätzung ergab, dass ein einziges Programm Synergien schaffen und somit zu flexibleren und effizienteren Haushaltsausgaben führen wird.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

## Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2018, zur Aufstellung des Programms über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014, (EU) Nr. 258/2014, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) 2017/826 (COM(2018) 441).

**KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)****03 02 04 Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen**

03 02 04 01 Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 964 531	6 920 585	210 000	210 000	23 174 531	7 130 585

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für das spezifische Ziel bestimmt: Schutz der Verbraucherinteressen und Gewährleistung eines hohen Niveaus in den Bereichen Verbraucherschutz und Produktsicherheit durch: Befähigung, Unterstützung und Aufklärung von Verbrauchern, Unternehmen und Zivilgesellschaft; Gewährleistung eines hohen Niveaus von Verbraucherschutz, nachhaltigem Verbrauch und Produktsicherheit insbesondere durch Unterstützung der zuständigen Durchsetzungsbehörden und Verbraucherverbände sowie durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit; Sicherstellung, dass alle Verbraucher Zugang zu Rechtsbehelfen haben, und Bereitstellung sachdienlicher Markt- und Verbraucherinformationen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	620 042 660 00
----------	----------------

**03 02 06 Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
220 714 540	18 703 000	219 379	219 379	220 933 919	18 922 379

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, deren Ziel es ist, Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz entlang der Lebensmittelkette und in damit verbundenen Bereichen zu verbessern, beispielsweise durch Maßnahmen zum Tierschutz, für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion und einen nachhaltigen -verbrauch, zur Verhinderung von Lebensmittelbetrug, für koordinierte Kontrollprogramme, zur Digitalisierung, gegen antimikrobielle Resistenzen und zur Verhinderung von Lebensmittelverschwendung.

Die Maßnahmen zum Tierschutz sind für innovative Projekte bestimmt, mit denen derzeit gebräuchliche, dem Wohlergehen der Tiere abträgliche Verfahren ersetzt, reduziert oder verbessert werden können sowie für Tätigkeiten zur Datenerhebung und zur Schulung. Darüber hinaus wird es Initiativen zur Verbesserung der nachhaltigen Verwendung von Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und von Geschirr — als ein Element zur Erreichung des Ziels der Kreislaufwirtschaft und der Null-Schadstoff-Strategie — geben.

KOMMISSION  
TITEL 03 — BINNENMARKT

**KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN							
<b>03 20 01</b>	<b>Pilotprojekte</b>	1	1 540 000	5 396 190		300 000	1 540 000	5 696 190
<b>03 20 02</b>	<b>Vorbereitende Maßnahmen</b>	1	6 600 000	8 331 130			6 600 000	8 331 130
<b>03 20 03</b>	<b>Sonstige Maßnahmen</b>							
03 20 03 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1	7 500 000	7 500 000			7 500 000	7 500 000
	Artikel 03 20 03 — Zwischensumme		7 500 000	7 500 000			7 500 000	7 500 000
	<b>Kapitel 03 20 — Insgesamt</b>		<b>15 640 000</b>	<b>21 227 320</b>		<b>300 000</b>	<b>15 640 000</b>	<b>21 527 320</b>

**03 20 01 Pilotprojekte**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 540 000	5 396 190		300 000	1 540 000	5 696 190

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 03 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).



*TITEL 05*

**REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**

KOMMISSION  
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

**TITEL 05**  
**REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“	15 807 475	15 807 475	- 138 303	- 138 303	15 669 172	15 669 172
05 02	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)	29 234 393 000	33 865 032 884	138 303	138 303	29 234 531 303	33 865 171 187
05 03	KOHÄSIONSFONDS	6 130 057 000	11 837 302 553			6 130 057 000	11 837 302 553
05 04	UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT	30 112 525	33 000 000			30 112 525	33 000 000
05 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	4 273 900			p.m.	4 273 900
<b>Titel 05 — Insgesamt</b>		<b>35 410 370 000</b>	<b>45 755 416 812</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>35 410 370 000</b>	<b>45 755 416 812</b>

KOMMISSION  
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**TITEL 05**  
**REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT****KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
05 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“				
<b>05 01 01</b>	<b>Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)</b>				
05 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	2.1	5 008 000		5 008 000
05 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen	2.1	914 000	- 138 303	775 697
	<i>Artikel 05 01 01 — Zwischensumme</i>		5 922 000	- 138 303	5 783 697
<b>05 01 02</b>	<b>Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds</b>				
05 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds	2.1	1 538 000		1 538 000
05 01 02 64	Exekutivagentur für Innovation und Netze — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds für den Abschluss früherer Programme	2.1	6 161 793		6 161 793
05 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	312 207		312 207
	<i>Artikel 05 01 02 — Zwischensumme</i>		8 012 000		8 012 000
<b>05 01 03</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft</b>	2.2	1 873 475		1 873 475
	<b>Kapitel 05 01 — Insgesamt</b>		<b>15 807 475</b>	<b>- 138 303</b>	<b>15 669 172</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION  
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

**KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)**

**05 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**

05 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
914 000	- 138 303	775 697

*Erläuterungen*

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung interregionaler Innovationsinvestitionen ergibt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (COM(2018) 374 vom 29. Mai 2018).

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION  
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

## KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 02	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)							
<b>05 02 01</b>	<b>EFRE — Operative Ausgaben</b>	2.1	29 064 310 499	1 181 392 527	138 303	138 303	29 064 448 802	1 181 530 830
<b>05 02 02</b>	<b>EFRE – Operative technische Hilfe</b>	2.1	96 419 103	35 504 052			96 419 103	35 504 052
<b>05 02 03</b>	<b>Europäische Stadtinitiative</b>	2.1	73 663 398	59 003 869			73 663 398	59 003 869
<b>05 02 04</b>	<b>Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)</b>	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>05 02 05</b>	<b>EFRE – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU</b>							
05 02 05 01	EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 05 02	EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 02 05 03	ETZ — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU						p.m.	p.m.
	Artikel 05 02 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>05 02 99</b>	<b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>							
05 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	32 533 153 179			p.m.	32 533 153 179
05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	31 951 250			p.m.	31 951 250
05 02 99 03	Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	3 000 000			p.m.	3 000 000
05 02 99 04	Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	21 028 007			p.m.	21 028 007
	Artikel 05 02 99 — Zwischensumme		p.m.	32 589 132 436			p.m.	32 589 132 436
	<b>Kapitel 05 02 — Insgesamt</b>		<b>29 234 393 000</b>	<b>33 865 032 884</b>	<b>138 303</b>	<b>138 303</b>	<b>29 234 531 303</b>	<b>33 865 171 187</b>

KOMMISSION  
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

## KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

### Erläuterungen

EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 vom 14. Dezember 2020 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2021.

### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstrumentes der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

### Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (COM(2018) 372 vom 29. Mai 2018).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM(2018) 373 vom 29. Mai 2018).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (COM(2018) 374 vom 29. Mai 2018).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (COM(2020) 22 vom 14. Januar 2020).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (COM(2020) 460 vom 28. Mai 2020).

**KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2020) 450 vom 28. Mai 2020).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (COM(2020) 452 vom 28. Mai 2020).

**05 02 01 EFRE — Operative Ausgaben**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 064 310 499	1 181 392 527	138 303	138 303	29 064 448 802	1 181 530 830

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027 bestimmt.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

KOMMISSION

*TITEL 06*

**AUFBAU UND RESILIZENZ**



**TITEL 06**  
**AUFBAU UND RESILIZENZ**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIZENZ“	18 266 000	18 266 000	4 508 102	4 508 102	22 774 102	22 774 102
06 02	AUFBAU- UND RESILIZENZFA- ZILITÄT (EINSCHLIEßLICH INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG)	114 364 000	107 182 000			114 364 000	107 182 000
06 03	SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG	834 082	782 583			834 082	782 583
06 04	AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)	34 591 000	34 591 000			34 591 000	34 591 000
06 05	KATASTROPHENSCHUTZ- VERFAHREN DER UNION (RESCEU)	90 203 000	193 531 962			90 203 000	193 531 962
06 06	PROGRAMM EU4HEALTH	316 193 000	116 608 200	-4 508 102	-4 508 102	311 684 898	112 100 098
06 07	BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION	p.m.	90 000 000	156 200 000	148 100 000	156 200 000	238 100 000
06 10	DEZENTRALE AGENTUREN	257 886 339	247 644 524	60 000 000	60 000 000	317 886 339	307 644 524
06 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	11 400 000	12 280 524			11 400 000	12 280 524
<b>Titel 06 — Insgesamt</b>		<b>843 737 421</b>	<b>820 886 793</b>	<b>216 200 000</b>	<b>208 100 000</b>	<b>1 059 937 421</b>	<b>1 028 986 793</b>

KOMMISSION  
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

**TITEL 06**  
**AUFBAU UND RESILIZENZ**

**KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIZENZ“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
06 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIZENZ“				
<b>06 01 01</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit (einschließlich Instrument für technische Unterstützung)</b>	2.2	2 000 000		2 000 000
<b>06 01 02</b>	<b>Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung</b>	2.2	p.m.		p.m.
<b>06 01 03</b>	<b>Unterstützungsausgaben für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)</b>	2.2	5 000 000		5 000 000
<b>06 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union (RescEU)</b>	2.2	p.m.		p.m.
<b>06 01 05</b>	<b>Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health</b>				
06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health	2.2	3 500 000		3 500 000
06 01 05 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Programm EU4Health für den Abschluss früherer Programme	2.2	4 550 000		4 550 000
06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health	2.2	3 216 000	4 508 102	7 724 102
	<i>Artikel 06 01 05 — Zwischensumme</i>		11 266 000	4 508 102	15 774 102
<b>06 01 06</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union</b>	2.2	p.m.		p.m.
	<b>Kapitel 06 01 — Insgesamt</b>		<b>18 266 000</b>	<b>4 508 102</b>	<b>22 774 102</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (etwas Studien, Sachverständigenleistungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIZENZ“**  
(Fortsetzung)**06 01 05 — Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health**

06 01 05 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
3 216 000	4 508 102	7 724 102

*Erläuterungen*

Die Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms „EU4Health“ sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	85 546 6 6 0 0
----------	----------------

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

*Verweise*

Siehe Kapitel 06 06.

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION  
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

**KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT (EINSCHLIEßLICH INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 02	AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT (EINSCHLIEßLICH INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG)							
<b>06 02 01</b>	<b>Aufbau- und Resilienzfazilität — Finanzhilfen</b>	2.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>06 02 02</b>	<b>Instrument für technische Unterstützung</b>	2.2	114 364 000	57 182 000			114 364 000	57 182 000
<b>06 02 99</b>	<b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>							
06 02 99 01	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)	2.2	p.m.	35 000 000			p.m.	35 000 000
06 02 99 02	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)	2.2	p.m.	15 000 000			p.m.	15 000 000
	Artikel 06 02 99 — Zwischensumme		p.m.	50 000 000			p.m.	50 000 000
	<b>Kapitel 06 02 — Insgesamt</b>		<b>114 364 000</b>	<b>107 182 000</b>			<b>114 364 000</b>	<b>107 182 000</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die vorgeschlagene Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität und die vorgeschlagene Verordnung zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung bestimmt. Ziel der Fazilität ist es, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem die Resilienz und Anpassungsfähigkeit der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise abgemildert und der ökologische und digitale Wandel unterstützt werden, um so das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten nach der COVID-19-Krise wiederherzustellen, Arbeitsplätze zu schaffen und nachhaltiges Wachstum zu fördern. Mit der Fazilität soll den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für die Verwirklichung der in ihren Aufbau- und Resilienzplänen festgelegten Etappenziele und Zielwerte ihrer Reformen und Investitionen zur Verfügung stellen. Das Instrument für technische Unterstützung soll die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der für wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung, Resilienz und wirtschaftliche und soziale Aufwärtskonvergenz erforderlichen Reformen sowie bei ihren Anstrengungen zum Ausbau ihrer Verwaltungskapazität für die Durchführung des Unionsrechts im Zusammenhang mit den Herausforderungen für die Institutionen, die Governance, die öffentliche Verwaltung sowie für die Wirtschaft und das Sozialwesen zu unterstützen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können eingeführt werden.

**KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT (EINSCHLIEßLICH INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG)**  
(Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union „Next Generation EU“ in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 337 968 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2021.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

**06 02 01 Aufbau- und Resilienzfazilität — Finanzhilfen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Einsatz der Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt, um finanzielle Unterstützung für die Mitgliedstaaten bereitzustellen, damit diese die in ihren Reformzusagen gegenüber der Kommission dargelegten Etappenziele und Zielwerte der Strukturreformen erreichen.

Mit dieser Unterstützung sollen Finanzbeiträge zu Strukturreformen geleistet werden, die der Bewältigung von im Rahmen des Europäischen Semesters der wirtschaftspolitischen Koordinierung ermittelten Herausforderungen dienen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

 Einnahmen aus dem EURI

 116 062 600 000 5 0 4 0
 

---

**06 02 02 Instrument für technische Unterstützung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
114 364 000	57 182 000			114 364 000	57 182 000

KOMMISSION  
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

**KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT (EINSCHLIEßLICH INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG)**  
(Fortsetzung)

**06 02 02** (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Einsatz des Instruments für technische Unterstützung bestimmt, um die Bemühungen der nationalen Behörden zum Ausbau ihrer Verwaltungskapazität für die Ausarbeitung, Entwicklung und Durchführung von Reformen beispielsweise durch den Austausch bewährter Verfahren, geeignete Verfahren und Methoden sowie eine wirksamere und effizientere Personalverwaltung zu unterstützen.

Mit dieser Unterstützung soll insbesondere die Bereitstellung von Fachwissen, der Aufbau institutioneller, administrativer oder sektoraler Kapazitäten, die Bereitstellung von Sachverständigen, die Erhebung und Verarbeitung von Daten und Statistiken, die Organisation der lokalen operativen Unterstützung, der Aufbau von IT-Kapazitäten, die Erstellung von Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen sowie von Bewertungen und Folgenabschätzungen, Veröffentlichungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Wissensverbreitung und der Austausch bewährter Verfahren finanziert werden.

**06 02 99** **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 02 99 01 Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	35 000 000			p.m.	35 000 000

Erläuterungen

Vormals Artikel

---

13 08 01

---

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

06 02 99 02 Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 000 000			p.m.	15 000 000

**KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT (EINSCHLIEßLICH INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG)**  
(Fortsetzung)**06 02 99** (Fortsetzung)

06 02 99 02 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

---

*13 08 02*

---

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

**KAPITEL 06 06 — PROGRAMM EU4HEALTH**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 06 <b>06 06 01</b> <b>06 06 99</b>	PROGRAMM EU4HEALTH <b>Programm EU4Health</b> <b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>	2.2	316 193 000	65 057 270	-4 508 102	-4 508 102	311 684 898	60 549 168
06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	2	p.m.	51 550 930			p.m.	51 550 930
	Artikel 06 06 99 — Zwischen- summe		p.m.	51 550 930			p.m.	51 550 930
	<b>Kapitel 06 06 — Insgesamt</b>		<b>316 193 000</b>	<b>116 608 200</b>	<b>-4 508 102</b>	<b>-4 508 102</b>	<b>311 684 898</b>	<b>112 100 098</b>

*Erläuterungen*

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Mai 2020, über ein Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2021-2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014/EG („Programm EU4Health“) (COM(2020)0405).

**06 06 01 Programm EU4Health**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
316 193 000	65 057 270	-4 508 102	-4 508 102	311 684 898	60 549 168



**KAPITEL 06 06 — PROGRAMM EU4HEALTH** (Fortsetzung)**06 06 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben im Rahmen des Programms EU4Health. Das Programm hat folgende Ziele: Schutz der Menschen in der Union vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren; Verbesserung der Verfügbarkeit von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen krisenrelevanten Produkten in der Union, Beitrag zur Erschwinglichkeit dieser Produkte und Förderung von Innovationen; Stärkung der Gesundheitssysteme und der Arbeitskräfte in der Gesundheitsversorgung, unter anderem durch den digitalen Wandel und durch eine stärker integrierte und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die anhaltende Umsetzung bewährter Verfahren und den Austausch von Daten, um das allgemeine Niveau der öffentlichen Gesundheit zu erhöhen.

Das Programm gibt einen starken, rechtlich soliden und finanziell gut ausgestatteten Rahmen für die Gesundheitskrisenprävention, -vorsorge und -reaktion auf Unionsebene vor. Dieser Rahmen für Gesundheitssicherheit stärkt die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und der Union für die Notfallplanung und versetzt die Mitgliedstaaten in die Lage, gemeinsame Gesundheitsbedrohungen, insbesondere grenzüberschreitende Bedrohungen, bei denen ein Eingreifen der Union einen greifbaren Mehrwert bringen kann, gemeinsam zu meistern. Das Programm unterstützt einen längerfristigen, am „Eine-Gesundheit-Konzept“ orientierten Ansatz für bessere Gesundheitsergebnisse durch wirksame und inklusive Gesundheitssysteme in allen Mitgliedstaaten sowie durch Verbesserungen bei der Verhütung und Überwachung von Krankheiten, bei der Gesundheitsförderung, beim Zugang zum Gesundheitswesen, bei Diagnose und Behandlung sowie bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in gesundheitlichen Fragen unterstützen. Das Programm ist auch auf die Bekämpfung nicht übertragbarer Krankheiten ausgerichtet, die sich in der COVID-19-Pandemie als wichtiger Faktor für die Sterblichkeit erwiesen haben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR

8 410 734 6 6 0 0

KOMMISSION  
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

**KAPITEL 06 07 — BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 07	BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION							
<b>06 07 01</b>	<b>Soforthilfe innerhalb der Union</b>	2.2	p.m.	90 000 000	156 200 000	148 100 000	156 200 000	238 100 000
	<b>Kapitel 06 07 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>	<b>90 000 000</b>	<b>156 200 000</b>	<b>148 100 000</b>	<b>156 200 000</b>	<b>238 100 000</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Soforthilfe innerhalb der Union bestimmt. Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/521 des Rates vom 14. April 2020 zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs (ABl. L 117 vom 15.4.2020, S. 3).

**06 07 01 Soforthilfe innerhalb der Union**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	90 000 000	156 200 000	148 100 000	156 200 000	238 100 000

*Erläuterungen*

*Vormals Artikel*

---

18 07 01

---

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Soforthilfemaßnahmen, die im Falle der Aktivierung des Soforthilfeinstruments durch den Rat gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 zur Deckung eines dringenden und außergewöhnlichen Bedarfs in den Mitgliedstaaten infolge von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen ergriffen werden.

**KAPITEL 06 07 — BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION** (Fortsetzung)**06 07 01** (Fortsetzung)

Die Soforthilfe sieht bedarfsorientierte Sofortmaßnahmen in Ergänzung zu den Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten und mit dem Ziel der Rettung von Leben, der Vermeidung und Linderung menschlichen Leids und der Wahrung der Menschenwürde vor. Die Sofortmaßnahmen können Hilfs-, Unterstützungs- und bei Bedarf Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in und unmittelbar nach Katastrophen umfassen.

In Bezug auf die Aktivierung des Soforthilfeinstruments im April 2020 infolge der COVID-19-Krise sollen die Mittel eine angemessene Reaktion der Union auf die Gesundheitskrise gewährleisten.

Das Soforthilfeinstrument gibt der Union ein breiter gefächertes Instrumentarium an die Hand, das dem großen Ausmaß der derzeitigen COVID-19-Pandemie entspricht. Das Soforthilfeinstrument ermöglicht es der Union, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen in koordinierter Weise auf den Bedarf im Zusammenhang mit der COVID-19-Katastrophe reagiert werden kann, indem es die Hilfe aus anderen Unionsinstrumenten ergänzt. Ein koordiniertes Vorgehen auf Unionsebene würde es ermöglichen, sowohl die derzeitige Krise zu bewältigen als auch in der Folge eine angemessene Reaktion zu gewährleisten, unter anderem durch

- umfassendere und schnellere Bevorratung und Koordinierung der unionsweiten Verteilung wichtiger Ressourcen,
- Deckung des Transportbedarfs bei der Einfuhr von Schutzausrüstung von internationalen Partnern sowie innerhalb der Union,
- den Transport von hilfsbedürftigen Patienten in Krankenhäuser in Nachbarländern, die freie Kapazitäten haben,
- grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Verringerung des auf den Gesundheitssystemen lastenden Drucks in den am stärksten betroffenen Regionen der Union,
- die zentrale Beschaffung und Verteilung der medizinischen Grundversorgung für Krankenhäuser und Notversorgung des Krankenhauspersonals mit Schutzausrüstung (z. B. Atemschutzmasken, Beatmungsgeräte, persönliche Schutzausrüstung, wiederverwendbare Masken, Arzneimittel, Therapeutika und Labormaterial sowie Desinfektionsmittel),
- Ausbau und Umstellung der Produktionskapazitäten von Unternehmen in der Union, um eine rasche Produktion und den schnellen Einsatz von Ausrüstung und Material zu gewährleisten, die benötigt werden, um den drängenden Versorgungsengpässen bei grundlegenden Produkten und Arzneimitteln zu begegnen,
- Aufstockung der Behandlungseinrichtungen und -ressourcen, einschließlich temporärer und semipermanenter Feldlazarette, und Unterstützung für umgewandelte Einrichtungen,
- Steigerung der Produktion von Testkits und Unterstützung beim Erwerb wichtiger Grundstoffe,
- Förderung der raschen Entwicklung von Medikamenten und Testmethoden,
- Entwicklung, Beschaffung und Verteilung von Testmaterial (Testkits, Reagenzien, Hardware).

Diese Mittel können sämtliche aus Unionsmitteln förderfähigen Maßnahmen der humanitären Hilfe und damit Hilfs-, Unterstützungs- und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in oder unmittelbar nach Katastrophen abdecken.

Diese Mittel sind auch für Maßnahmen bestimmt, die im Falle von Pandemien mit massenhaften Auswirkungen finanziert werden können. Sie dienen auch zur Deckung aller direkten Kosten, die für die Durchführung der förderfähigen Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich des Erwerbs, der Vorbereitung, der Sammlung, des Transports, der Lagerung und der Verteilung von Gütern und Dienstleistungen im Rahmen dieser Maßnahmen sowie der Investitionskosten von Maßnahmen oder Projekten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 aktivierten Soforthilfe stehen.

KOMMISSION  
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

**KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 10	DEZENTRALE AGENTUREN							
<b>06 10 01</b>	<b>Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten</b>	2.2	78 525 714	78 525 714	60 000 000	60 000 000	138 525 714	138 525 714
<b>06 10 02</b>	<b>Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit</b>	2.2	125 370 625	115 128 810			125 370 625	115 128 810
<b>06 10 03</b>	<b>Europäische Arzneimittel-Agentur</b>							
06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	2.2	39 990 000	39 990 000			39 990 000	39 990 000
06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	2.2	14 000 000	14 000 000			14 000 000	14 000 000
	Artikel 06 10 03 — Zwischensumme		53 990 000	53 990 000			53 990 000	53 990 000
	<b>Kapitel 06 10 — Insgesamt</b>		<b>257 886 339</b>	<b>247 644 524</b>	<b>60 000 000</b>	<b>60 000 000</b>	<b>317 886 339</b>	<b>307 644 524</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**06 10 01** **Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
78 525 714	78 525 714	60 000 000	60 000 000	138 525 714	138 525 714

**KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN** (Fortsetzung)**06 10 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 851/2004, die den Auftrag und die Aufgaben des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) festgelegt:

Der derzeitige Auftrag des ECDC sollte sich auf übertragbare Krankheiten (und Ausbrüche unbekanntem Ursprungs) konzentrieren,

das ECDC sollte als proaktives Exzellenzzentrum in Bezug auf Informationen und wissenschaftliche Erkenntnisse über alle Aspekte übertragbarer Krankheiten fungieren, die mit der Erkennung, Prävention und Kontrolle solcher Krankheiten zusammenhängen,

das ECDC sollte den Wandel vorantreiben, indem es das gesamte System der Union und die Mitgliedstaaten aktiv in ihren Bemühungen unterstützt, ihre Kapazitäten zur Verbesserung der Prävention und Kontrolle übertragbarer Krankheiten zu stärken.

Das ECDC nimmt im Rahmen seines Auftrags folgende Aufgaben wahr:

- Sammlung, Erhebung, Zusammenstellung, Auswertung und Verbreitung der einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Daten,
- Erstellung wissenschaftlicher Gutachten und Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Unterstützung, einschließlich Ausbildung,
- rechtzeitige Information der Kommission, der Mitgliedstaaten, der Einrichtungen der Union und der internationalen Organisationen, die im Bereich der öffentlichen Gesundheit tätig sind,
- Koordinierung der europaweiten Vernetzung von Stellen, die in Bereichen tätig sind, welche unter den Auftrag des ECDC fallen, einschließlich der Netze, die sich aus den von der Kommission geförderten Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Gesundheit ergeben, sowie Betrieb spezialisierter Überwachungsnetze,
- Austausch von Informationen, Fachwissen und vorbildlichen Verfahren sowie die Erleichterung der Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen.

Unter diesem Posten sind auch folgende operative Ausgaben für folgende Zielbereiche veranschlagt:

- Verbesserung der Überwachung übertragbarer Krankheiten in den Mitgliedstaaten,
- Stärkung der wissenschaftlichen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission,
- Verbesserung der Vorsorge der Union gegen Gefahren durch übertragbare Krankheiten, insbesondere Hepatitis B, einschließlich der Gefahren durch vorsätzliche Freisetzung biologischer Stoffe, und gegen Gefahren durch Krankheiten unbekanntem Ursprungs sowie Koordinierung der Gegenmaßnahmen,
- Stärkung der einschlägigen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten durch Schulungen,
- Informationsvermittlung und Aufbau von Partnerschaften.

Diese Mittel dienen ferner der Aufrechterhaltung einer Notfalleinrichtung („Notfallzentrum“) bestimmt, über die das ECDC bei einem Massenausbruch übertragbarer Krankheiten oder anderer Krankheiten unbekanntem Ursprungs online mit nationalen Seuchenzentren und Referenzlaboratorien in den Mitgliedstaaten kommunizieren kann.

Beitrag der Union insgesamt	139 995 020
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	1 469 306
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	138 525 714

KOMMISSION  
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

**KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN** (Fortsetzung)

**06 10 01** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

---

EFTA-EWR

2 120 194 6 6 0 0

---

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

*Verweise*

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen — Begleitdokument zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von übertragbaren Krankheiten: positive Ergebnisse seit Errichtung des Zentrums, geplante Tätigkeiten und Mittelbedarf (COM(2008)0741/SEC (2008) 2792).

*TITEL 07*

**IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

**TITEL 07**  
**IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“	82 010 195	82 010 195	3 464 730	3 464 730	85 474 925	85 474 925
07 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)	12 904 114 373	16 222 158 764			12 904 114 373	16 222 158 764
07 03	ERASMUS	2 619 737 627	2 364 683 558			2 619 737 627	2 364 683 558
07 04	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTS-KORPS	129 127 673	120 027 104			129 127 673	120 027 104
07 05	KREATIVES EUROPA	290 022 560	220 182 616	- 881 865	- 881 865	289 140 695	219 300 751
07 06	RECHTE UND WERTE	92 592 152	83 101 779	-2 582 865	-2 582 865	90 009 287	80 518 914
07 07	JUSTIZ	45 292 538	44 117 015			45 292 538	44 117 015
07 10	DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAAT-SANWALTSCHAFT (EUSTA)	220 498 295	220 498 295			220 498 295	220 498 295
07 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	224 395 700	220 682 973	- 160 000	- 340 000	224 235 700	220 342 973
	<b>Titel 07 — Insgesamt</b>	<b>16 607 791 113</b>	<b>19 577 462 299</b>	<b>- 160 000</b>	<b>- 340 000</b>	<b>16 607 631 113</b>	<b>19 577 122 299</b>



KOMMISSION  
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

**TITEL 07**  
**IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**

**KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
07 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“				
<b>07 01 01</b>	<b>Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus Plus (ESF+)</b>				
07 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den ESF+ — geteilte Mittelverwaltung“	2.1	8 000 000		8 000 000
07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“	2.2	2 500 000		2 500 000
	<i>Artikel 07 01 01 — Zwischensumme</i>		10 500 000		10 500 000
<b>07 01 02</b>	<b>Unterstützungsausgaben für Erasmus</b>				
07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus	2.2	14 950 000	889 025	15 839 025
07 01 02 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Erasmus für den Abschluss früherer Programme	2.2	26 063 000		26 063 000
07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus	2.2	1 865 373	- 889 025	976 348
	<i>Artikel 07 01 02 — Zwischensumme</i>		42 878 373	0	42 878 373
<b>07 01 03</b>	<b>Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps</b>				
07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	2.2	4 965 822		4 965 822
07 01 03 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps für den Abschluss früherer Programme	2.2	1 620 000		1 620 000
07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	2.2	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 07 01 03 — Zwischensumme</i>		6 585 822		6 585 822
<b>07 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa</b>				
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa	2.2	3 000 000		3 000 000
07 01 04 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa für den Abschluss früherer Programme	2.2	12 333 000		12 333 000
07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa	2.2	1 026 000	881 865	1 907 865
	<i>Artikel 07 01 04 — Zwischensumme</i>		16 359 000	881 865	17 240 865
<b>07 01 05</b>	<b>Unterstützungsausgaben für Rechte und Werte</b>				
07 01 05 01	Unterstützungsausgaben für Rechte und Werte	2.2	1 800 000		1 800 000

## KOMMISSION

## TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

**KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
<b>07 01 05</b>	(Fortsetzung)				
07 01 05 65	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus „Rechte und Werte“ für den Abschluss früherer Programme	2.2	2 280 000		2 280 000
07 01 05 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Rechte und Werte“	2.2	507 000	2 582 865	3 089 865
	<i>Artikel 07 01 05 — Zwischensumme</i>		4 587 000	2 582 865	7 169 865
<b>07 01 06</b>	<b>Unterstützungsausgaben für „Justiz“</b>	2.2	1 100 000		1 100 000
	<b>Kapitel 07 01 — Insgesamt</b>		<b>82 010 195</b>	<b>3 464 730</b>	<b>85 474 925</b>

*Erläuterungen*

Dies in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**07 01 02 Unterstützungsausgaben für Erasmus***Verweise*

Siehe Kapitel 07 03.

## 07 01 02 01 Unterstützungsausgaben für Erasmus

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
14 950 000	889 025	15 839 025

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms Erasmus bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION  
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

**KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**

**07 01 02** (Fortsetzung)

07 01 02 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
1 865 373	– 889 025	976 348

*Erläuterungen*

Die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist mit der Durchführung von Maßnahmen des Programms Erasmus+ betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der Betriebsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms Erasmus+ anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

EFTA-EWR 50 365 6 6 0 0

---

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

*Verweise*

Siehe Kapitel 07 03.

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

**07 01 04 *Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa***

*Verweise*

Siehe Kapitel 07 05.

07 01 04 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
1 026 000	881 865	1 907 865

KOMMISSION  
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

**KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**

**07 01 04** (Fortsetzung)

07 01 04 75 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms „Kreatives Europa“ ergeben.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

EFTA-EWR

27 702 6 6 0 0

---

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 07 05.

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

**07 01 05 Unterstützungsausgaben für Rechte und Werte**

Verweise

Siehe Kapitel 07 06.

07 01 05 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Rechte und Werte“

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
507 000	2 582 865	3 089 865

KOMMISSION  
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

**KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**

**07 01 05** (Fortsetzung)

07 01 05 75 (Fortsetzung)

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms „Rechte und Werte“ ergeben.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	13 689 6 6 0 0
----------	----------------

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

*Verweise*

Siehe Kapitel 07 06.

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

## KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)							
<b>07 02 01</b>	<b>ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben</b>	2.1	12 767 289 538	510 157 974			12 767 289 538	510 157 974
<b>07 02 02</b>	<b>ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe</b>	2.1	36 842 462	4 082 693			36 842 462	4 082 693
<b>07 02 03</b>	<b>Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+</b>	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>07 02 04</b>	<b>ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation</b>	2.2	99 982 373	28 104 556			99 982 373	28 104 556
<b>07 02 05</b>	<b>Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU</b>							
07 02 05 01	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
07 02 05 02	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 07 02 05 — Zwischen- summe		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>07 02 06</b>	<b>Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU</b>							
07 02 06 01	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
07 02 06 02	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 07 02 06 — Zwischen- summe		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>07 02 07</b>	<b>Beschäftigungsinitiative für junge Menschen - Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU</b>							
07 02 07 01	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU						p.m.	p.m.
	Artikel 07 02 07 — Zwischen- summe						p.m.	p.m.

KOMMISSION  
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

**KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>07 02 99</b>	<b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>							
07 02 99 01	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	14 367 235 590			p.m.	14 367 235 590
07 02 99 02	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	10 000 000			p.m.	10 000 000
07 02 99 03	Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)	2.1	p.m.	699 877 951			p.m.	699 877 951
07 02 99 04	Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)	2.1	p.m.	545 000 000			p.m.	545 000 000
07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	54 700 000			p.m.	54 700 000
07 02 99 06	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	3 000 000			p.m.	3 000 000
	<i>Artikel 07 02 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	15 679 813 541			p.m.	15 679 813 541
	<b>Kapitel 07 02 — Insgesamt</b>		<b>12 904 114 373</b>	<b>16 222 158 764</b>			<b>12 904 114 373</b>	<b>16 222 158 764</b>

**Erläuterungen**

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erreichung eines hohen Beschäftigungsstands, eines fairen Sozialschutzes sowie einer qualifizierten und resilienten Arbeitnehmerschaft, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet ist, sowie zur Unterstützung, Ergänzung und Mehrwertsteigerung der politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die dazu dienen, Chancengleichheit, den Zugang zum Arbeitsmarkt, faire und gute Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Inklusion zu gewährleisten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung 2020/2094 vom 14. Dezember 2020 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien angegebenen Beträge unter diesem Titel geben Auskunft über den erwarteten Betrag der rechtlichen Verpflichtungen im Jahr 2021.

KOMMISSION  
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

**KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch (ABl. L 53 vom 16.2.2021, S. 1).

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 29. Mai 2018, mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2018) 375).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2018, über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) (COM(2018) 382).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Januar 2020, zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (COM(2020) 22).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Mai 2020, über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) (COM(2020) 447).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Mai 2020, mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2020) 450).

**07 02 07 Beschäftigungsinitiative für junge Menschen - Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU**

07 02 07 01 Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
				p.m.	p.m.

*Erläuterungen*

*Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Deckung von Mitteln bestimmt, die infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelzuweisung für aus der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützte Programme aus dem REACT-EU-Finanzrahmen ausgeführt werden.



KOMMISSION  
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

**KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 05	KREATIVES EUROPA							
<b>07 05 01</b>	<b>Kultur</b>	2.2	94 988 557	48 464 532	- 308 653	- 308 653	94 679 904	48 155 879
<b>07 05 02</b>	<b>Media</b>	2.2	168 062 864	72 393 190	- 573 212	- 573 212	167 489 652	71 819 978
<b>07 05 03</b>	<b>Sektorübergreifende Aktionsbereiche</b>	2.2	26 971 139	10 248 669			26 971 139	10 248 669
<b>07 05 99</b>	<b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>							
07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	88 256 725			p.m.	88 256 725
07 05 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)	2.2	p.m.	819 500			p.m.	819 500
	<i>Artikel 07 05 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	89 076 225			p.m.	89 076 225
	<b>Kapitel 07 05 — Insgesamt</b>		<b>290 022 560</b>	<b>220 182 616</b>	<b>- 881 865</b>	<b>- 881 865</b>	<b>289 140 695</b>	<b>219 300 751</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung des Programms Kreatives Europa.

Ziel des Programms Kreatives Europa ist es, die europäische Zusammenarbeit im Bereich der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des Kulturerbes zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche, insbesondere des audiovisuellen Sektors, zu steigern.

Die spezifischen Ziele des Programms Kreatives Europa sind:

- Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und externen Dimension der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, um die kulturelle Vielfalt und das kulturelle Erbe Europas weiterzuentwickeln, zu fördern und um die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Kultur- und Kreativsektors sowie die internationalen Kulturbeziehungen zu stärken,
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Skalierbarkeit der europäischen audiovisuellen Industrie,
- Förderung der politischen Zusammenarbeit und innovativer Maßnahmen zur Unterstützung aller Aktionsbereiche des Programms Kreatives Europa, einschließlich der Förderung einer vielfältigen und pluralistischen Medienlandschaft, der Medienkompetenz und der sozialen Inklusion.

Das Programm Kreatives Europa umfasst folgende Aktionsbereiche:

- „Kultur“ für den europäischen Kultur- und Kreativsektor mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors,
- „Media“ für den audiovisuellen Sektor,
- „sektorübergreifender Aktionsbereich“ für Aktivitäten auf allen Gebieten des Kultur- und Kreativsektors.

KOMMISSION  
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

**KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA** (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmeteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2018, über das Programm Kreatives Europa und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (COM(2018) 366).

**07 05 01 Kultur**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
94 988 557	48 464 532	– 308 653	– 308 653	94 679 904	48 155 879

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung des Kultur- und Kreativsektors — mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors — im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen ist der Aktionsbereich „Kultur“ auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Verstärkung der grenzübergreifenden Dimension sowie der Mobilität von Akteuren des Kultur- und Kreativsektors bzw. der Verbreitung ihrer Werke; b) Stärkung der Teilhabe an der Kultur in ganz Europa; c) Förderung der Resilienz der Gesellschaft und der sozialen Inklusion durch Kultur und Kulturerbe; d) Ausbau der Kapazitäten des europäischen Kultur- und Kreativsektors, sodass er zur Schaffung von Wohlstand, Arbeitsplätzen und Wachstum beiträgt; e) Stärkung der europäischen Identität und der europäischen Werte durch Schärfung des Kulturbewusstseins, Kunsterziehung und kulturbasierte Kreativität in der Bildung; f) Förderung des Aufbaus internationaler Kapazitäten im europäischen Kultur- und Kreativsektor, sodass dieser auf internationaler Ebene agieren kann; g) Beitragen zur globalen Strategie der Union für internationale Beziehungen durch Kulturdiplomatie.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 564 691 6 6 0 0
----------	-------------------

**07 05 02 Media**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
168 062 864	72 393 190	– 573 212	– 573 212	167 489 652	71 819 978

KOMMISSION  
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

## KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

## 07 05 02 (Fortsetzung)

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Maßnahmen bestimmt:

- Förderung von Talenten, Kompetenzen und Fertigkeiten sowie Anregung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Mobilität und Innovation bei der Schaffung und Produktion europäischer audiovisueller Werke und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten;
- Förderung der Verbreitung, des Online- und Kinoverleihs europäischer audiovisueller Werke und der Werbung dafür in der Union und auf internationaler Ebene im neuen digitalen Umfeld, unter anderem durch innovative Geschäftsmodelle;
- Werbung für europäische audiovisuelle Werke, einschließlich dem Kulturerbe angehörender Werke, und Unterstützung der Einbeziehung und Erweiterung von Publikumsschichten aller Altersgruppen – insbesondere eines jungen Publikums – in ganz Europa und darüber hinaus.

Zur Umsetzung dieser Prioritäten werden die Entwicklung, die Produktion, die Verbreitung und die Zugänglichkeit zu europäischen Werken sowie die Werbung dafür mit dem Ziel gefördert, vielfältige Publikumszielgruppen in Europa und darüber hinaus anzusprechen, sodass eine Anpassung an neue Entwicklungen auf dem Markt erreicht und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1) flankiert wird.

Bei den Prioritäten des Aktionsbereichs „Media“ werden die länderspezifischen Unterschiede in Bezug auf die Produktion, den Vertrieb und die Zugänglichkeit audiovisueller Inhalte sowie die Größe und die Besonderheiten der jeweiligen Märkte berücksichtigt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION  
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — RECHTE UND WERTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 06	RECHTE UND WERTE							
<b>07 06 01</b>	<b>Förderung von Gleichstellung und Rechten</b>	2.2	35 409 000	10 622 790			35 409 000	10 622 790
<b>07 06 02</b>	<b>Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union (Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“)</b>	2.2	36 238 848	12 879 258	-2 582 865	-2 582 865	33 655 983	10 296 393
<b>07 06 03</b>	<b>Daphne</b>	2.2	20 444 304	6 244 139			20 444 304	6 244 139
<b>07 06 04</b>	<b>Schutz und Förderung der Werte der Union</b>	2.2	500 000	161 667			500 000	161 667
<b>07 06 99</b>	<b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>							
07 06 99 01	Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	14 871 337			p.m.	14 871 337
07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	38 322 588			p.m.	38 322 588
	Artikel 07 06 99 — Zwischen- summe		p.m.	53 193 925			p.m.	53 193 925
	<b>Kapitel 07 06 — Insgesamt</b>		<b>92 592 152</b>	<b>83 101 779</b>	<b>-2 582 865</b>	<b>-2 582 865</b>	<b>90 009 287</b>	<b>80 518 914</b>

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels dienen der Finanzierung des allgemeinen Ziels des Programms „Rechte und Werte“, das — auch durch die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen — im Schutz und in der Förderung der in den Verträgen verankerten Rechte und Werte besteht, um eine tragfähige Basis für eine offene, demokratische und inklusive Gesellschaft in Europa zu sichern.

Im Rahmen seines allgemeinen Ziels verfolgt das Programm Rechte und Werte die folgenden spezifischen Ziele, die den drei Aktionsbereichen entsprechen: Förderung von Gleichstellung und Rechten (Aktionsbereich „Gleichstellung und Rechte“); Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union (Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“); Bekämpfung von Gewalt (Aktionsbereich „Daphne“).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. Mai 2018, zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ (COM(2018) 383).

KOMMISSION  
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

**KAPITEL 07 06 — RECHTE UND WERTE** (Fortsetzung)

**07 06 02 Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union (Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 238 848	12 879 258	–2 582 865	–2 582 865	33 655 983	10 296 393

*Erläuterungen*

Die Mittel sind veranschlagt für: Verbesserung des Kenntnisstands der Bürgerinnen und Bürger über die Union, ihre Geschichte, ihr kulturelles Erbe und ihre Vielfalt; Förderung von Austausch und Zusammenarbeit zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder; Förderung von Bürgerbeteiligung und demokratischer Teilhabe, damit Bürgerinnen und Bürger sowie repräsentative Verbände ihre Standpunkte in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt geben und austauschen können.

Diese spezifischen Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Städtepartnerschaften, Netze von Städten und Gedenkprojekten, Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT, Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen oder Unterstützung von nationalen Kontaktstellen.

Diese Mittel dienen auch der technischen und organisatorischen Unterstützung europäischer Bürgerinitiativen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

68 854 6 6 0 0

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

**KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN							
<b>07 20 01</b>	<b>Pilotprojekte</b>	2.2	14 120 000	14 478 339	- 160 000	- 340 000	13 960 000	14 138 339
<b>07 20 02</b>	<b>Vorbereitende Maßnahmen</b>	2.2	17 750 000	36 931 334			17 750 000	36 931 334
<b>07 20 03</b>	<b>Sonstige Maßnahmen</b>							
07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	2	8 634 400	7 258 200			8 634 400	7 258 200
	<i>Artikel 07 20 03 — Zwischensumme</i>		8 634 400	7 258 200			8 634 400	7 258 200
<b>07 20 04</b>	<b>Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden</b>							
07 20 04 01	Multimedia-Aktionen	2.2	20 212 100	19 786 800			20 212 100	19 786 800
07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	2.2	47 105 200	39 676 000			47 105 200	39 676 000
07 20 04 03	Vertretungen der Kommission	2.2	27 356 000	23 497 000			27 356 000	23 497 000
07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger	2.2	32 228 600	28 943 000			32 228 600	28 943 000
07 20 04 05	Haus der europäischen Geschichte	2.2	3 000 000	3 000 000			3 000 000	3 000 000
07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	2.2	28 326 381	23 234 000			28 326 381	23 234 000
07 20 04 07	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte	2.2	898 400	898 400			898 400	898 400
07 20 04 08	Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie.	2.2	3 710 619	3 327 900			3 710 619	3 327 900
07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	2.2	21 054 000	19 652 000			21 054 000	19 652 000
	<i>Artikel 07 20 04 — Zwischensumme</i>		183 891 300	162 015 100			183 891 300	162 015 100
	<b>Kapitel 07 20 — Insgesamt</b>		<b>224 395 700</b>	<b>220 682 973</b>	<b>- 160 000</b>	<b>- 340 000</b>	<b>224 235 700</b>	<b>220 342 973</b>

KOMMISSION  
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

**KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**  
(Fortsetzung)

**07 20 01 Pilotprojekte**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 120 000	14 478 339	- 160 000	- 340 000	13 960 000	14 138 339

*Erläuterungen*

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 07 aufgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

*TITEL 08*  
**LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**



**TITEL 08**  
**LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“	13 568 854	13 568 854			13 568 854	13 568 854
08 02	EUROPÄISCHER GARANTIE- FONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)	40 363 635 574	40 349 424 457			40 363 635 574	40 349 424 457
08 03	EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTS- FONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)	15 343 139 960	15 020 350 000			15 343 139 960	15 020 350 000
08 04	EUROPÄISCHER MEERES- UND FISCHEREIFONDS (EMFF)	753 343 572	821 978 340			753 343 572	821 978 340
08 05	PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)	73 522 000	72 884 500			73 522 000	72 884 500
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	74 600 000	71 600 000			74 600 000	71 600 000
		148 122 000	144 484 500			148 122 000	144 484 500
08 10	DEZENTRALE AGENTUREN	16 741 043	16 741 043	2 000 000	2 000 000	18 741 043	18 741 043
08 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	6 047 000			p.m.	6 047 000
	<b>Titel 08 — Insgesamt</b>	<b>56 563 951 003</b>	<b>56 300 994 194</b>	<b>2 000 000</b>	<b>2 000 000</b>	<b>56 565 951 003</b>	<b>56 302 994 194</b>
	<b>Reserven (30 02 02)</b>	<b>74 600 000</b>	<b>71 600 000</b>			<b>74 600 000</b>	<b>71 600 000</b>
	<b>Insgesamt + reserve</b>	<b>56 638 551 003</b>	<b>56 372 594 194</b>	<b>2 000 000</b>	<b>2 000 000</b>	<b>56 640 551 003</b>	<b>56 374 594 194</b>

KOMMISSION  
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

**TITEL 08**  
**LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**

**KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
08 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“				
<b>08 01 01</b>	<b>Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft</b>				
08 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	3.1	776 426		776 426
08 01 01 66	Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft für den Abschluss früherer Programme	3.1	3 542 000		3 542 000
08 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	3.1	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 08 01 01 — Zwischensumme</i>		4 318 426		4 318 426
<b>08 01 02</b>	<b>Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums</b>	3.2	1 850 000		1 850 000
<b>08 01 03</b>	<b>Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds</b>				
08 01 03 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds	3.2	3 362 428	7 038	3 369 466
08 01 03 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds für den Abschluss früherer Programme	3.2	3 296 979		3 296 979
08 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds	3.2	741 021	-7 038	733 983
	<i>Artikel 08 01 03 — Zwischensumme</i>		7 400 428	0	7 400 428
	<b>Kapitel 08 01 — Insgesamt</b>		<b>13 568 854</b>	<b>0</b>	<b>13 568 854</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigenberatungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmesteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)****08 01 03 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds**

08 01 03 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
3 362 428	7 038	3 369 466

*Erläuterungen*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 850 000 EUR, einschließlich Unterstützungsausgaben (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung des EMFF 2021-2027 und zum Abschluss von Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen des Vorläuferfonds EMFF 2014-2020,
- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird,
- Ausgaben für Dienstreisen von Drittlanddelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und an Gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen,
- Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen,
- Ausgaben für die Teilnahme von Wissenschaftlern an Sitzungen regionaler Fischereiorganisationen.

*Verweise*

Siehe Kapitel 08 04 und 08 05.

08 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
741 021	-7 038	733 983

*Erläuterungen*

Die Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung von Teilen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie der Pflichtbeiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

**KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“** (Fortsetzung)

**08 01 03** (Fortsetzung)

08 01 03 74 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Siehe Kapitel 08 04.

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION  
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

## KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 10	DEZENTRALE AGENTUREN							
<b>08 10 01</b>	<b>Europäische Fischereiaufsichtsagentur</b>	3.2	16 741 043	16 741 043	2 000 000	2 000 000	18 741 043	18 741 043
	<b>Kapitel 08 10 — Insgesamt</b>		<b>16 741 043</b>	<b>16 741 043</b>	<b>2 000 000</b>	<b>2 000 000</b>	<b>18 741 043</b>	<b>18 741 043</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmerteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**08 10 01 Europäische Fischereiaufsichtsagentur***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 741 043	16 741 043	2 000 000	2 000 000	18 741 043	18 741 043

*Erläuterungen**Vormals Artikel*

KOMMISSION  
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

**KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN** (Fortsetzung)

**08 10 01** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und ihrer operativen Ausgaben bestimmt. Aufgabe der Agentur ist es, die höchsten gemeinsamen Standards für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu fördern. Vorrangig ist sie damit beauftragt, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontroll- und Inspektionstätigkeiten so zu organisieren, dass die Vorschriften der GFP eingehalten und wirksam angewendet werden. Der Auftrag der Agentur wurde auf die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache ausgeweitet.

Beteiligung der Union insgesamt	19 000 000
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	258 957
In den Haushaltsplan eingesetzter Betrag	18 741 043

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

*Verweise*

Beschluss 2009/988/EU der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104).

*TITEL 09*

**UMWELT- UND KLIMASCHUTZ**

KOMMISSION  
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

**TITEL 09**  
**UMWELT- UND KLIMASCHUTZ**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLI- TIK“	20 670 583	20 670 583			20 670 583	20 670 583
09 02	PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)	717 877 237	350 843 819			717 877 237	350 843 819
09 03	FONDS FÜR EINEN GERECH- TEN ÜBERGANG	1 136 966 552	p.m.			1 136 966 552	p.m.
09 04	DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHA- NISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
09 10	DEZENTRALE AGENTUREN	50 761 533	50 761 533			50 761 533	50 761 533
09 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREI- TENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜL- LUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIO- NELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	3 740 000	9 333 323			3 740 000	9 333 323
	<b>Titel 09 — Insgesamt</b>	<b>1 930 015 905</b>	<b>431 609 258</b>			<b>1 930 015 905</b>	<b>431 609 258</b>



## TITEL 09

## UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

## KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
09 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“				
<b>09 01 01</b>	<b>Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)</b>				
09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	3.2	7 766 135	183 656	7 949 791
09 01 01 63	Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für den Abschluss früherer Programme	3.2	5 892 784		5 892 784
09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	3.2	6 969 216	- 183 656	6 785 560
	<i>Artikel 09 01 01 — Zwischensumme</i>		20 628 135	0	20 628 135
<b>09 01 02</b>	<b>Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang</b>	3.2	42 448		42 448
<b>09 01 03</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang</b>				
09 01 03 01	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.		p.m.
09 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 09 01 03 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
	<b>Kapitel 09 01 — Insgesamt</b>		<b>20 670 583</b>	<b>0</b>	<b>20 670 583</b>

## Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben (Studien, Sachverständigen-sitzungen, Informationen und Veröffentlichungen usw.), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für administrative technische Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie andere zweckgebundene Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION  
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

**KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“**  
(Fortsetzung)

**09 01 01 — Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)**

09 01 01 01 — Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
7 766 135	183 656	7 949 791

Erläuterungen

Neben den auf der Ebene dieses Kapitels beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Entwicklung, Hosting, Pflege, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von IT-Systemen, die die politischen Ziele für saubere Energie, Klima und Umwelt unterstützen;
- Einstellung von internen IT-Sachverständigen zur Unterstützung der Entwicklung, Pflege, Qualitätssicherung, Erprobung und Sicherheit von für die Unterstützung der Politik eingesetzten kritischen IT-Systemen;
- Beschaffung von betrieblichen IT-Systemen und gemeinsamen administrativen Lösungen und die Politik unterstützenden Lösungen;
- Beschaffung von technischer und administrativer Unterstützung für Kommunikationstätigkeiten, einschließlich der Einstellung von internen Sachverständigen.

Sie dienen darüber hinaus zur Unterstützung der Organisation von internationalen Klimaschutzveranstaltungen, von Tätigkeiten, an denen sich die Union beteiligt, und von Vorarbeiten für künftige internationale Übereinkommen in den Bereichen Klimaschutz und Schutz der Ozonschicht mit Beteiligung der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	11 649 6 6 0 0
----------	----------------

Verweise

Siehe Kapitel 09 02.

09 01 01 74 — Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
6 969 216	– 183 656	6 785 560

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der Betriebsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

**KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“**  
(Fortsetzung)**09 01 01** (Fortsetzung)

09 01 01 74 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR

10 454 6 6 0 0

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

*Verweise*

Siehe Kapitel 09 02.

Vorschlag für einen Beschluss C(xxxx) xx der Kommission vom xx zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Umwelt und Infrastruktur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE).

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION

*TITEL 10*  
**MIGRATION**

**TITEL 10**  
**MIGRATION**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „MIGRA- TION“	3 000 000	3 000 000			3 000 000	3 000 000
10 02	ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS	870 255 000	1 298 348 000			870 255 000	1 298 348 000
10 10	DEZENTRALE AGENTUREN	137 810 714	137 810 714			137 810 714	137 810 714
10 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>Titel 10 — Insgesamt</b>		<b>1 011 065 714</b>	<b>1 439 158 714</b>			<b>1 011 065 714</b>	<b>1 439 158 714</b>

KOMMISSION  
TITEL 10 — MIGRATION

**TITEL 10**  
**MIGRATION**

**KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
10 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“				
<b>10 01 01</b>	<b>Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds</b>	4	3 000 000		3 000 000
	<b>Kapitel 10 01 — Insgesamt</b>		<b>3 000 000</b>		<b>3 000 000</b>

*Erläuterungen*

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigen-sitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmerteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**10 01 01**      **Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds**

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
3 000 000		3 000 000

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigen-sitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Fonds oder anderer Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

Andere zweckgebundene Einnahmen p.m. 6 3 0 0

---

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Kapitel 10 02.

## KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 02	ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS							
<b>10 02 01</b>	<b>Asyl-, Migrations- und Integra- tionsfonds</b>	4	870 255 000	358 838 000			870 255 000	358 838 000
<b>10 02 99</b>	<b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>							
10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	939 510 000			p.m.	939 510 000
	Artikel 10 02 99 — Zwischen- summe		p.m.	939 510 000			p.m.	939 510 000
	<b>Kapitel 10 02 — Insgesamt</b>		<b>870 255 000</b>	<b>1 298 348 0- 000</b>			<b>870 255 000</b>	<b>1 298 348 000</b>

## Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmerteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

## Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juni 2018, zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2018)0471).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM (2018) 375 final vom 29. Mai 2018).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] (COM(2020) 610 final vom 23. September 2020).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (COM(2020) 611 final vom 23. September 2020).

KOMMISSION  
TITEL 10 — MIGRATION

**KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS** (Fortsetzung)

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020) 614 final vom 23. September 2020).

**10 02 01** *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
870 255 000	358 838 000			870 255 000	358 838 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Insbesondere wird der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension; Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten einschließlich der Integration von Drittstaatsangehörigen und schließlich Bekämpfung der irregulären Migration und Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten.

Im Rahmen des Fonds werden gemeinsame Maßnahmen im Bereich Asyl — darunter die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, zwischen den Mitgliedstaaten — gefördert und Integrationsstrategien sowie eine wirksamere Politik für legale Migration unterstützt werden, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Zukunft ihres Sozialmodells gesichert und Anreize für irreguläre Migration durch eine nachhaltige Rückkehr- und Rückübernahmepolitik verringert werden. Der Fonds wird gewährleisten, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gestärkt wird, damit die Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder andere Arten des internationalen Schutzes beantragt haben, verbessert wird, und dass Wege der legalen Migration und die Bekämpfung der irregulären Migration unterstützt sowie eine dauerhafte Rückkehr und eine wirksame Rückübernahme in Drittstaaten gewährleistet werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

Andere zweckgebundene Einnahmen p.m. 6 3 0 0

---

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2018)0375).



**KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS** (Fortsetzung)**10 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

In diesem Artikel eingestellte Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

## 10 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	939 510 000			p.m.	939 510 000

*Erläuterungen*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	11 900 000 6 3 0 0
---------------------------------	--------------------

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1) (gültig bis zum 19. Juli 2015).

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11).

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1).

Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45).

Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18).

Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

KOMMISSION  
TITEL 10 — MIGRATION

**KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS** (Fortsetzung)

**10 02 99** (Fortsetzung)

10 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 458/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146).

Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (COM (2005)0123).

Entscheidung 2007/815/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 326 vom 12.12.2007, S. 29).

Entscheidung 2007/837/EG der Kommission vom 30. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 48).

**KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS** (Fortsetzung)**10 02 99** (Fortsetzung)

10 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 2008/22/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 7 vom 10.1.2008, S. 1).

Entscheidung 2008/457/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 2007/435/EG des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 69).

Entscheidung 2008/458/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 135).

Empfehlung der Kommission vom 11. Januar 2016 für eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen (C(2015)9490).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. Mai 2016, zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (COM(2016)0270).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2016, zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016)0468).

KOMMISSION  
TITEL 10 — MIGRATION

**KAPITEL 10 10 — DEZENTRALE AGENTUREN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 10	DEZENTRALE AGENTUREN							
<b>10 10 01</b>	<b>Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)</b>	4	137 810 714	137 810 714			137 810 714	137 810 714
	<b>Kapitel 10 10 — Insgesamt</b>		<b>137 810 714</b>	<b>137 810 714</b>			<b>137 810 714</b>	<b>137 810 714</b>

*Erläuterungen*

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Arbeitsprogrammen (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**10 10 01** **Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
137 810 714	137 810 714			137 810 714	137 810 714

*Erläuterungen*

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) fungiert als Kompetenzzentrum für Asylfragen und leistet einen Beitrag zum Aufbau des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, indem es die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in zahlreichen Asylfragen erleichtert, koordiniert und intensiviert. Das EASO unterstützt zudem die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer europäischen und internationalen Verpflichtungen gegenüber schutzbedürftigen Menschen. Es bietet den Mitgliedstaaten mit besonderen Bedürfnissen und den Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, operative Unterstützung. Darüber hinaus leistet das EASO faktengestützte Beiträge für die Politikgestaltung und Gesetzgebung der Union in allen Bereichen, die sich direkt oder indirekt auf Asylfragen auswirken.

**KAPITEL 10 10 — DEZENTRALE AGENTUREN** (Fortsetzung)**10 10 01** (Fortsetzung)

Unionsbeitrag insgesamt	142 114 334
<i>davon aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)</i>	4 303 620
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	137 810 714
Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).	
Andere zweckgebundene Einnahmen	4 303 620 6 6 2 0

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. Mai 2016, über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (COM(2016)0271).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. September 2018, über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (COM(2018)0633).

KOMMISSION

*TITEL 11*  
**GRENZMANAGEMENT**

**TITEL 11**  
**GRENZMANAGEMENT**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZ- MANAGEMENT“	2 077 000	2 077 000			2 077 000	2 077 000
11 02	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINAN- ZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA	396 014 000	486 178 219			396 014 000	486 178 219
11 03	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINAN- ZIELLE HILFE FÜR ZOLL- KONTROLLAUSRÜSTUNG	135 403 000	32 887 000			135 403 000	32 887 000
11 10	DEZENTRALE AGENTUREN	734 270 045	725 945 045			734 270 045	725 945 045
	<b>Titel 11 — Insgesamt</b>	<b>1 267 764 045</b>	<b>1 247 087 264</b>			<b>1 267 764 045</b>	<b>1 247 087 264</b>

KOMMISSION  
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

**TITEL 11**  
**GRENZMANAGEMENT**

**KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZMANAGEMENT“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
11 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZMANAGEMENT“				
<b>11 01 01</b>	<b>Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa</b>	4	2 000 000		2 000 000
<b>11 01 02</b>	<b>Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung</b>	4	77 000		77 000
	<b>Kapitel 11 01 — Insgesamt</b>		<b>2 077 000</b>		<b>2 077 000</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigen-sitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**11 01 01 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa**

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
2 000 000		2 000 000



**KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZMANAGEMENT“** (Fortsetzung)**11 01 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe im Rahmen des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa, die in den einschlägigen Bestimmungen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa als Teil des Integrierten Grenzschutzfonds vorgesehen ist, bestimmt. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigenitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

Andere zweckgebundene Einnahmen

p.m. 6 3 2 0

---

*Verweise*

Siehe Kapitel 11 02.

KOMMISSION  
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

**KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 02	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA							
11 02 01	<b>Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa</b>	4	396 014 000	92 121 429			396 014 000	92 121 429
11 02 99	<b>Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement — Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten“</b>							
11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	394 056 790			p.m.	394 056 790
	<i>Artikel 11 02 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	394 056 790			p.m.	394 056 790
	<b>Kapitel 11 02 — Insgesamt</b>		<b>396 014 000</b>	<b>486 178 219</b>			<b>396 014 000</b>	<b>486 178 219</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (COM(2018)0473).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2018)0375).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2018/XX (Interoperabilitäts-Verordnung) und der Entscheidung 2004/512/EG sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (COM(2018) 302 final vom 16. Mai 2018).

**KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA (Fortsetzung)**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (COM(2020) 612 final vom 23. September 2020).

**11 02 01 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
396 014 000	92 121 429			396 014 000	92 121 429

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen, die durch ein solides und wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Im Einzelnen soll das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (im Folgenden „Instrument“) einen Beitrag leisten zur Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements an den Außengrenzen durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, zur Erleichterung legitimer Grenzübertritte, zur Verhinderung und Aufdeckung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität und zur wirksamen Steuerung von Migrationsströmen, sowie zur Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen.

Über das Instrument wird die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements mit seinen Komponenten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (Abl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1) gefördert werden: Grenzkontrollen, Such- und Rettungseinsätze im Rahmen der Grenzüberwachung, Risikoanalysen, Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt und koordiniert wird). Außerdem werden aus dem Instrument die Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums zur besseren Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Einsatz modernster Technologien sowie Qualitätssicherungs- und Solidaritätsmechanismen gefördert werden. Darüber hinaus wird das Instrument zur Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf die Ermittlung und Beurteilung von Sicherheitsrisiken und des Risikos irregulärer Migration sowie zur Vereinfachung der Visumverfahren für Bona-fide-Reisende beitragen. Aus dem Instrument wird die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf rasche, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren unterstützt werden, was sowohl den Antragstellern als auch den Konsulaten zugutekommen wird.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

---

Andere zweckgebundene Einnahmen p.m. 6 3 2 0

---

**11 02 99 Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement — Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION  
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

**KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA (Fortsetzung)**

**11 02 99** (Fortsetzung)

11 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	394 056 790			p.m.	394 056 790

Erläuterungen

Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 700 000 6 3 2 0
---------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1272/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 21).

**KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA (Fortsetzung)****11 02 99** (Fortsetzung)

11 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1273/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 32).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 31 des Vertrags über den Beitritt von Kroatien übertragen werden.

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

KOMMISSION  
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

**KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZMANAGEMENT (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZMANAGEMENT UND VISA** (Fortsetzung)

**11 02 99** (Fortsetzung)

11 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2019/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 88).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM (2005)0123).

Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 233 vom 5.9.2007, S. 3).

Entscheidung 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 1).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020, unterzeichnet am 8. Dezember 2016 (ABl. L 7 vom 12.1.2017, S. 4).

Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020, unterzeichnet am 8. Dezember 2016 (ABl. L 75 vom 21.3.2017, S. 3).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020, unterzeichnet am 2. März 2018 (ABl. L 72 vom 15.3.2018, S. 3).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020, unterzeichnet am 15. März 2018 (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 3).

## KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 10	DEZENTRALE AGENTUREN							
<b>11 10 01</b>	<b>Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)</b>	4	505 949 620	505 949 620			505 949 620	505 949 620
<b>11 10 02</b>	<b>Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanage- ment von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Siche- rheit und des Rechts (eu-LISA)</b>	4	228 320 425	219 995 425			228 320 425	219 995 425
	<b>Kapitel 11 10 — Insgesamt</b>		<b>734 270 045</b>	<b>725 945 045</b>			<b>734 270 045</b>	<b>725 945 045</b>

## Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**11 10 01 Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
505 949 620	505 949 620			505 949 620	505 949 620

KOMMISSION  
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

**KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN** (Fortsetzung)

**11 10 01** (Fortsetzung)

*Erläuterungen*

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) fördert, koordiniert und entwickelt das europäische Grenzmanagement im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Konzept des integrierten Grenzmanagements. Die Hauptaufgaben von Frontex bestehen darin, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beim Außengrenzenmanagement zu koordinieren, die Mitgliedstaaten bei der Schulung der nationalen Grenzschutzbeamten zu unterstützen, Risikoanalysen vorzunehmen und Forschungstätigkeiten, die für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevant sind, durchzuführen. Darüber hinaus hilft Frontex Mitgliedstaaten, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen benötigen, und stellt den Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung bei der Organisation gemeinsamer Rückkehraktionen zur Verfügung.

Unionsbeitrag insgesamt	514 156 883
davon aus der Einziehung von Überschüssen	8 207 263
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	505 949 620

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	8 207 263 6 6 2 0
---------------------------------	-------------------

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

*Bezugsrechtsakte*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2018/XX (Interoperabilitäts-Verordnung) und der Entscheidung 2004/512/EG sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (COM(2018) 302 final vom 16. Mai 2018).



## KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 02 **Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
228 320 425	219 995 425			228 320 425	219 995 425

## Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden „eu-LISA“) bietet eine langfristige Lösung für das Betriebsmanagement der IT-Großsysteme, die wesentliche Instrumente für die Umsetzung der Politik der Union in den Bereichen Asyl, Grenzmanagement und Migration sind. Sie verwaltet integrierte IT-Großsysteme, die die innere Sicherheit in den Schengen-Ländern gewährleisten, ermöglicht den Schengen-Ländern den Austausch von Visa-Daten und ermittelt, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines bestimmten Asylantrags zuständig ist. eu-LISA spielt auch eine Schlüsselrolle bei der Einführung des ETIAS.

Unionsbeitrag insgesamt	229 978 000
davon aus der Einziehung von Überschüssen	1 657 575
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	228 320 425

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 657 575 6 6 2 0
---------------------------------	-------------------

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 für die Zwecke der Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 72).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

KOMMISSION  
TITEL 11 — GRENZMANAGEMENT

**KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN** (Fortsetzung)

**11 10 02** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] (COM(2020)0610).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020)0614).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2018/XX (Interoperabilitäts-Verordnung) und der Entscheidung 2004/512/EG sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (COM(2018) 302).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (COM(2020) 712 final vom 2. Dezember 2020).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in Bezug auf die Eingabe von Ausschreibungen durch Europol (COM(2020) 791 final vom 9. Dezember 2020).

*TITEL 12*  
**SICHERHEIT**

KOMMISSION  
TITEL 12 — SICHERHEIT

**TITEL 12**  
**SICHERHEIT**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“	3 765 000	3 765 000			3 765 000	3 765 000
12 02	FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)	174 143 000	179 082 000			174 143 000	179 082 000
12 03	STILLEGUNG KERNTÉCHNISCHER ANLAGEN IN LITAUEN	72 500 000	50 000 000			72 500 000	50 000 000
12 04	NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLEGUNG KERNTÉCHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI	66 940 000	76 090 000			66 940 000	76 090 000
12 10	DEZENTRALE AGENTUREN	197 614 243	197 614 243			197 614 243	197 614 243
12 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	21 539 000	20 839 000			21 539 000	20 839 000
	<b>Titel 12 — Insgesamt</b>	<b>536 501 243</b>	<b>527 390 243</b>			<b>536 501 243</b>	<b>527 390 243</b>

**TITEL 12**  
**SICHERHEIT****KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
12 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“				
<b>12 01 01</b>	<b>Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit</b>	5	1 500 000		1 500 000
<b>12 01 02</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen</b>	5	p.m.		p.m.
<b>12 01 03</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei</b>	5	2 265 000		2 265 000
	<b>Kapitel 12 01 — Insgesamt</b>		<b>3 765 000</b>		<b>3 765 000</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigen-sitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**12 01 01** **Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
1 500 000		1 500 000

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit gemäß den einschlägigen Bestimmungen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit bestimmt. Die Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigen-sitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Fonds oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

KOMMISSION  
TITEL 12 — SICHERHEIT

**KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“** (Fortsetzung)

**12 01 01** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

---

Andere zweckgebundene Einnahmen

p.m. 6 4 0 0

---

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Kapitel 12 02.

**KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02	FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)							
12 02 01	<b>Fonds für die innere Sicherheit (ISF)</b>	5	174 143 000	33 682 000			174 143 000	33 682 000
12 02 99	<b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>							
12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	145 400 000			p.m.	145 400 000
	Artikel 12 02 99 — Zwischensumme		p.m.	145 400 000			p.m.	145 400 000
	<b>Kapitel 12 02 — Insgesamt</b>		<b>174 143 000</b>	<b>179 082 000</b>			<b>174 143 000</b>	<b>179 082 000</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Maßnahmen bestimmt, die dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2018)0472).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2018)0375).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen (COM(2020) 829 final vom 16. Dezember 2020).

**12 02 01 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
174 143 000	33 682 000			174 143 000	33 682 000

KOMMISSION  
TITEL 12 — SICHERHEIT

**KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)**

**12 02 01** (Fortsetzung)

*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Der Fonds für die innere Sicherheit (ISF) soll insbesondere einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten: Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen und in den Strafverfolgungsbehörden der Union und anderen zuständigen Behörden und Einrichtungen der Union sowie mit Drittstaaten und internationalen Organisationen; Intensivierung gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Union und mit anderen zuständigen Behörden in Bezug auf schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension; Unterstützung der Bemühungen zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, einschließlich des Terrorismus, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, zivilgesellschaftlichen und privaten Partnern in den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen des ISF sollen insbesondere die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und die Kriminalprävention in folgenden Bereichen unterstützt werden: schwere und organisierte Kriminalität, illegaler Waffenschmuggel, Korruption, Geldwäsche, Drogenhandel, Umweltkriminalität, Informationsaustausch und -zugang, Terrorismus, Menschenhandel, Ausbeutung illegaler Zuwanderer, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie sowie Cyberkriminalität. Aus dem ISF sollen zudem der Schutz der Bevölkerung, öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen und die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen unterstützt werden, u. a. durch die Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik (Strategien, Politikzyklen, Programme und Aktionspläne), der Rechtsvorschriften und praktischen Zusammenarbeit.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

---

Andere zweckgebundene Einnahmen p.m. 6 4 0 0

---

**12 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

**12 02 99 01** Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	145 400 000			p.m.	145 400 000

*Erläuterungen*

*Vormals Artikel und Posten (\* teilweise übertragen)*

---

18 02 01 02 18 02 51\* 18 06 01 18 06 51

---

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

---

Andere zweckgebundene Einnahmen 2 300 000 6 4 0 0

---



**KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)****12 02 99** (Fortsetzung)

12 02 99 01 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlage*

Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI vom 19. März 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 EU-Vertrag festgelegt – über ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8).

Beschluss 2001/512/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (Grotius II — Strafrecht) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 1).

Beschluss 2001/513/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Oisin II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 4).

Beschluss 2001/514/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Stop II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 7).

Beschluss 2001/515/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 11).

Beschluss 2002/630/JI des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS) (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

Beschluss 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1).

Beschluss 2007/125/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7).

Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 1.

Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 12 — SICHERHEIT

**KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)** *(Fortsetzung)*

**12 02 99** *(Fortsetzung)*

12 02 99 01 *(Fortsetzung)*

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005)0122).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ 2007-2013 (COM(2005)0124).

## KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 10	DEZENTRALE AGENTUREN							
<b>12 10 01</b>	<b>Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)</b>	5	170 600 706	170 600 706			170 600 706	170 600 706
<b>12 10 02</b>	<b>Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)</b>	5	10 419 804	10 419 804			10 419 804	10 419 804
<b>12 10 03</b>	<b>Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)</b>	5	16 593 733	16 593 733			16 593 733	16 593 733
	<b>Kapitel 12 10 — Insgesamt</b>		<b>197 614 243</b>	<b>197 614 243</b>			<b>197 614 243</b>	<b>197 614 243</b>

## Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**12 10 01** **Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
170 600 706	170 600 706			170 600 706	170 600 706

KOMMISSION  
TITEL 12 — SICHERHEIT

**KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN** (Fortsetzung)

**12 10 01** (Fortsetzung)

*Erläuterungen*

Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ist die Strafverfolgungsbehörde der Union. Sie leistet einen Beitrag zur Sicherheit Europas, indem sie die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten unterstützt. Europol unterstützt Strafverfolgungsmaßnahmen vor Ort und fungiert als Knotenpunkt für den Austausch von Informationen über kriminelle Aktivitäten und als Kompetenzzentrum für die Strafverfolgung.

Unionsbeitrag insgesamt	172 964 254
davon aus der Einziehung von Überschüssen	2 363 548
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	170 600 706

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 363 548. 6 6 2 0
---------------------------------	--------------------

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

*Bezugsrechtsakte*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2018/XX (Interoperabilitäts-Verordnung) und des Beschlusses 2004/512/EG sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (COM(2018) 302 final vom 16. Mai 2018).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement) und der Verordnung (EU) XXX/XXX (Neuansiedlungsverordnung), für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020) 614 final vom 23. September 2020).

**KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN** (Fortsetzung)**12 10 01** (Fortsetzung)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in Bezug auf die Eingabe von Ausschreibungen durch Europol (COM(2020) 791 final vom 19. Dezember 2020).

**12 10 02** **Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 419 804	10 419 804			10 419 804	10 419 804

*Erläuterungen*

Die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) ist eine Agentur der Union, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete entwickelt, durchführt und koordiniert. Sie trägt zu einem sichereren Europa bei, indem sie die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie — bis zu einem gewissen Grad — aus Drittländern erleichtert. Dabei geht es um Fragen, die in den Prioritäten der Union im Bereich der Sicherheit und insbesondere im EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität enthalten sind. Die CEPOL vernetzt Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete der Mitgliedstaaten, unterstützt diese vor Ort bei der Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu sicherheitsrelevanten Schwerpunkten sowie zu den Themen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und Informationsaustausch. Die CEPOL arbeitet auch mit Einrichtungen der Union, internationalen Organisationen und Drittländern zusammen, um bei sehr schweren Sicherheitsbedrohungen ein gemeinsames Vorgehen sicherzustellen.

Unionsbeitrag insgesamt	10 632 382
davon aus der Einziehung von Überschüssen	212 578
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	10 419 804

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	212 578 6 6 2 0
---------------------------------	-----------------

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates (ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

KOMMISSION  
TITEL 12 — SICHERHEIT

**KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN** (Fortsetzung)

**12 10 02** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

**12 10 03 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 593 733	16 593 733			16 593 733	16 593 733

Erläuterungen

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) liefert der Union und den Mitgliedstaaten einen Überblick und eine solide Faktengrundlage für die Debatte über die Drogenproblematik in Europa. Sie liefert den politischen Entscheidungsträgern die für die Ausarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien benötigten Daten. Außerdem unterstützt sie Fachleute und Praktiker beim Austausch bewährter Verfahren und der Ermittlung neuer Forschungsbereiche. Zwar ist die EMCDDA in erster Linie europäisch ausgerichtet, jedoch arbeitet sie auch mit Partnern in anderen Regionen der Welt zusammen und tauscht mit ihnen Informationen und Fachwissen aus. Die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung ist für ihre Arbeit ebenfalls von zentraler Bedeutung, um ein besseres Verständnis der weltweiten Drogenproblematik zu erlangen.

Unionsbeitrag insgesamt	16 614 372
davon aus der Einziehung von Überschüssen	20 639
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	16 593 733

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	20 639 6 6 2 0
---------------------------------	----------------

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung) (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

*TITEL 14*  
**AUSWÄRTIGES HANDELN**

KOMMISSION  
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

**TITEL 14**  
**AUSWÄRTIGES HANDELN**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“	341 754 224	341 754 224			341 754 224	341 754 224
14 02	INSTRUMENT FÜR NACHBAR- SCHAFT, ENTWICKLUNGSZU- SAMMENARBEIT UND INTER- NATIONALE ZUSAMMENAR- BEIT (NDICI)	11 744 125 623	6 187 424 534	160 000	40 000	11 744 285 623	6 187 464 534
14 03	HUMANITÄRE HILFE	1 491 512 450	1 888 615 000			1 491 512 450	1 888 615 000
14 04	GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	351 327 000	328 068 070			351 327 000	328 068 070
14 05	ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE	65 670 651	32 098 369			65 670 651	32 098 369
14 06	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR NUKLEARE SICHERHEIT (EINS)	36 115 200	31 000 000			36 115 200	31 000 000
14 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREI- TENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜL- LUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIO- NELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	165 252 583	119 643 086			165 252 583	119 643 086
	<b>Titel 14 — Insgesamt</b>	<b>14 195 757 731</b>	<b>8 928 603 283</b>	<b>160 000</b>	<b>40 000</b>	<b>14 195 917 731</b>	<b>8 928 643 283</b>



**TITEL 14**  
**AUSWÄRTIGES HANDELN**

**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 02	INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI)							
<b>14 02 01</b>	<b>Geografische Programme</b>							
14 02 01 10	Südliche Nachbarschaft	6	1 470 187 766	153 274 953			1 470 187 766	153 274 953
14 02 01 11	Östliche Partnerschaft	6	730 004 692	p.m.			730 004 692	p.m.
14 02 01 12	Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen	6	87 470 000	6 247 548			87 470 000	6 247 548
14 02 01 20	Westafrika	6	1 570 844 222	36 288 430	-206 429 300		1 364 414 922	36 288 430
14 02 01 21	Ost- und Zentralafrika	6	1 135 550 040	26 232 600	-149 226 000		986 324 040	26 232 600
14 02 01 22	Südliches Afrika und Indischer Ozean	6	1 078 772 538	24 920 970	-141 764 700		937 007 838	24 920 970
14 02 01 30	Naher Osten und Zentralasien	6	449 537 010	p.m.	-60 046 350		389 490 660	p.m.
14 02 01 31	Süd- und Ostasien	6	521 029 643	p.m.	-69 595 890		451 433 753	p.m.
14 02 01 32	Pazifischer Raum	6	112 655 058	p.m.	-15 047 760		97 607 298	p.m.
14 02 01 40	Nord- und Südamerika	6	254 243 790	p.m.	-33 981 430		220 262 360	p.m.
14 02 01 41	Karibischer Raum	6	178 880 214	p.m.	-23 908 570		154 971 644	p.m.
14 02 01 50	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln des NDICI	6	20 000 000	4 302 000			20 000 000	4 302 000
14 02 01 60	Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität	6	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
14 02 01 70	NDICI — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	6	1 318 306 110	28 228 584	700 000 000		2 018 306 110	28 228 584
	<i>Artikel 14 02 01 — Zwischen-summe</i>		8 927 481 083	279 495 085	0		8 927 481 083	279 495 085

KOMMISSION  
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT  
(NDICI) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>14 02 02</b>	<b>Thematische Programme</b>							
14 02 02 10	Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie	6	50 297 224	23 717 000			50 297 224	23 717 000
14 02 02 11	Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie	6	150 891 672	10 781 000			150 891 672	10 781 000
14 02 02 20	Zivilgesellschaftliche Organisationen.	6	201 188 896	2 156 000			201 188 896	2 156 000
14 02 02 30	Stabilität und Frieden	6	134 125 930	32 342 000			134 125 930	32 342 000
14 02 02 40	Menschen — Globale Herausforderungen	6	132 784 671	5 336 430	160 000	40 000	132 944 671	5 376 430
14 02 02 41	Planet — Globale Herausforderungen	6	128 760 893	5 174 720			128 760 893	5 174 720
14 02 02 42	Wohlstand — Globale Herausforderungen	6	108 642 004	4 366 170			108 642 004	4 366 170
14 02 02 43	Partnerschaften — Globale Herausforderungen	6	32 190 223	1 293 680			32 190 223	1 293 680
	<i>Artikel 14 02 02 — Zwischensumme</i>		938 881 513	85 167 000	160 000	40 000	939 041 513	85 207 000
<b>14 02 03</b>	<b>Krisenreaktionsmaßnahmen</b>							
14 02 03 10	Krisenreaktion	6	261 039 460	128 074 000			261 039 460	128 074 000
14 02 03 20	Resilienz	6	159 524 114	22 235 000			159 524 114	22 235 000
14 02 03 30	Außenpolitische Belange	6	49 291 517	12 090 000			49 291 517	12 090 000
	<i>Artikel 14 02 03 — Zwischensumme</i>		469 855 091	162 399 000			469 855 091	162 399 000
<b>14 02 04</b>	<b>Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten</b>	6	1 407 907 936	264 126 000			1 407 907 936	264 126 000
<b>14 02 99</b>	<b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>							
14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	2 386 617 319			p.m.	2 386 617 319

**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>14 02 99</b>	<i>(Fortsetzung)</i>							
14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	2 501 419 000			p.m.	2 501 419 000
14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	133 201 130			p.m.	133 201 130
14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	133 000 000			p.m.	133 000 000
14 02 99 05	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	242 000 000			p.m.	242 000 000
	<i>Artikel 14 02 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	5 396 237 449			p.m.	5 396 237 449
	<b>Kapitel 14 02 — Insgesamt</b>		<b>11 744 125 623</b>	<b>6 187 424 534</b>	<b>160 000</b>	<b>40 000</b>	<b>11 744 285 623</b>	<b>6 187 464 534</b>

*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels sind zur Deckung operativer Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die auf der Grundlage einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) durchgeführt werden, dessen allgemeines Ziel darin besteht, die Werte und Interessen der Union weltweit zu verteidigen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5 und in Artikeln 8 und 21 EUV niedergelegt sind, zu verfolgen.

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel werden folgende spezifische Ziele festgelegt:

- a) Unterstützung und Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit Drittländern und Regionen in der Nachbarschaft, in Subsahara-Afrika, in Asien und im pazifischen Raum, in Nord- und Südamerika und im karibischen Raum;
- b) auf globaler Ebene die Festigung und Unterstützung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die Stärkung von Stabilität und Frieden und die Bewältigung sonstiger globaler Herausforderungen, einschließlich Migration und Mobilität;
- c) rasche Reaktion auf: Krisensituationen, Instabilität und Konflikte; Herausforderungen auf Ebene der Resilienz und Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen; außenpolitische Belange und Prioritäten.

Mindestens 92 % der Ausgaben aus dem NDICI müssen die Kriterien für öffentliche Entwicklungshilfe erfüllen, die vom Entwicklungshilfesausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aufgestellt wurden.

KOMMISSION  
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**

Außerdem sollen 25 % der Gesamtfinanzausstattung des NDICI zur Verwirklichung von Klimazielen beitragen und 10 % der Gesamtmittelausstattung des NDICI dafür eingesetzt werden, die Ursachen von irregulärer Migration und Flucht und Vertreibung anzugehen und das Migrationsmanagement und die Migrationssteuerung zu unterstützen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Länder) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 2018, zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit (COM (2018) 460).

**14 02 01 Geografische Programme**

Erläuterungen

Geografische Programme können sich auf alle Drittländer erstrecken, mit Ausnahme der Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten im Sinne einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) sowie der überseeischen Länder und Gebiete im Sinne eines Beschlusses des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits. Geografische Programme in der Nachbarschaftsregion können sich auf jedes Land erstrecken, das in einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit aufgeführt ist. Um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, werden die geografischen Programme in Form von Länder- und Mehrländerprogrammen in den folgenden Kooperationsbereichen durchgeführt:

- gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte,
- Beseitigung der Armut, Bekämpfung von Ungleichheiten und menschliche Entwicklung,
- Migration und Mobilität,
- Umwelt und Klimawandel,
- inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit,
- Sicherheit, Stabilität und Frieden,
- Partnerschaft.

**14 02 01 20 Westafrika**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 570 844 222	36 288 430	– 206 429 300		1 364 414 922	36 288 430

**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)****14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 20 (Fortsetzung)

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Westafrika in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt.

Westafrika umfasst die folgenden Länder: Benin, Burkina Faso, Cabo Verde, Tschad, Côte d'Ivoire, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Gambia, Togo.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

Andere zweckgebundene Einnahmen p.m. 6 5 0 0

---

14 02 01 21 Ost- und Zentralafrika

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 135 550 040	26 232 600	- 149 226 000		986 324 040	26 232 600

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Ost- und Zentralafrika in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt. Ost- und Zentralafrika umfassen die folgenden Länder: Burundi, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Äquatorialguinea, Eritrea, Äthiopien, Gabun, Kenia, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Somalia, Südsudan, Sudan, Tansania, Uganda.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

Andere zweckgebundene Einnahmen p.m. 6 5 0 0

---

14 02 01 22 Südliches Afrika und Indischer Ozean

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 078 772 538	24 920 970	- 141 764 700		937 007 838	24 920 970

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im südlichen Afrika und im Indischen Ozean in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt. Das südliche Afrika und der Indische Ozean umfassen die folgenden Länder: Angola, Botsuana, Komoren, Eswatini, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Seychellen, Südafrika, Sambia und Simbabwe.

KOMMISSION  
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**

**14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 22 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

Andere zweckgebundene Einnahmen p.m. 6 5 0 0

---

14 02 01 30 Naher Osten und Zentralasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
449 537 010	p.m.	-60 046 350		389 490 660	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im Nahen Osten und in Zentralasien in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

Andere zweckgebundene Einnahmen p.m. 6 5 0 0

---

14 02 01 31 Süd- und Ostasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
521 029 643	p.m.	-69 595 890		451 433 753	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Süd- und Ostasien in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

Andere zweckgebundene Einnahmen p.m. 6 5 0 0

---

**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)****14 02 01** (Fortsetzung)

## 14 02 01 32 Pazifischer Raum

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
112 655 058	p.m.	-15 047 760		97 607 298	p.m.

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im pazifischen Raum in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

Andere zweckgebundene Einnahmen p.m. 6 5 0 0

---

## 14 02 01 40 Nord- und Südamerika

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
254 243 790	p.m.	-33 981 430		220 262 360	p.m.

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Nord- und Südamerika in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

Andere zweckgebundene Einnahmen p.m. 6 5 0 0

---

## 14 02 01 41 Karibischer Raum

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
178 880 214	p.m.	-23 908 570		154 971 644	p.m.

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im karibischen Raum in den im NDICI genannten Bereichen der Zusammenarbeit bestimmt.

KOMMISSION  
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)**

**14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 41 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

Andere zweckgebundene Einnahmen p.m. 6 5 0 0

---

14 02 01 70 NDICI — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 318 306 110	28 228 584	700 000 000		2 018 306 110	28 228 584

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien und finanziellen Beistand in den unter das NDICI fallenden Regionen. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch im Rahmen von Haushaltsgarantien aus früheren MFR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

**14 02 02 Thematische Programme**

Erläuterungen

Um die im NDICI festgelegten Ziele zu erreichen, umfassen die thematischen Programme Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verfolgung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf globaler Ebene in den folgenden Bereichen der Zusammenarbeit:

- Menschenrechte und Demokratie,
- zivilgesellschaftliche Organisationen,
- Stabilität und Frieden,
- globale Herausforderungen.



**KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI) (Fortsetzung)****14 02 02** (Fortsetzung)

## 14 02 02 40 Menschen — Globale Herausforderungen

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
132 784 671	5 336 430	160 000	40 000	132 944 671	5 376 430

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der thematischen Programme im Bereich Globale Herausforderungen vorgesehen, die den im NDICI genannten Interventionsbereichen entsprechen, darunter: Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Migration und Vertreibung, menschenwürdige Arbeit, Sozialschutz und Ungleichheit, Kultur.

KOMMISSION

*TITEL 16*

**AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN**

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

**TITEL 16**

**AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZ- RAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANIS- MEN (BESONDERE INSTRU- MENTE)	50 000 000	70 000 000	47 981 598	47 981 598	97 981 598	117 981 598
16 03	FÖRDERUNG VON INNOVA- TIONEN IM BEREICH CO	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
16 04	GARANTIE DER EUROPÄI- SCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
16 05	SONSTIGE AUSGABEN	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<b>Titel 16 — Insgesamt</b>	<b>50 000 000</b>	<b>70 000 000</b>	<b>47 981 598</b>	<b>47 981 598</b>	<b>97 981 598</b>	<b>117 981 598</b>

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

## TITEL 16

## AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

## KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)							
<b>16 02 01</b>	<b>Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)</b>							
16 02 01 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen	S	50 000 000	50 000 000	47 981 598	47 981 598	97 981 598	97 981 598
16 02 01 02	Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen	S	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 16 02 01 — Zwischensumme</i>		50 000 000	50 000 000	47 981 598	47 981 598	97 981 598	97 981 598
<b>16 02 02</b>	<b>Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)</b>	S	p.m.	20 000 000			p.m.	20 000 000
<b>16 02 03</b>	<b>Reserve für die Anpassung an den Brexit</b>	S	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>16 02 99</b>	<b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>							
16 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)	S	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Artikel 16 02 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<b>Kapitel 16 02 — Insgesamt</b>		<b>50 000 000</b>	<b>70 000 000</b>	<b>47 981 598</b>	<b>47 981 598</b>	<b>97 981 598</b>	<b>117 981 598</b>

## Erläuterungen

Bei diesem Kapitel werden Mittel eingestellt, die sich aus der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und der Reserve für die Anpassung an den Brexit ergeben — alle drei besondere Instrumente, die in der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021-2027 vorgesehen sind.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden in den Einnahmenplan eingesetzte zweckgebundene Einnahmen als entsprechende Mittel bereitgestellt und im Rahmen dieses Kapitels ausgeführt.

**KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMEECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)**

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

**16 02 01 Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)***Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen oder regionalen Katastrophen sowie bei einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates in den Mitgliedstaaten und in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

16 02 01 01 Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	50 000 000	47 981 598	47 981 598	97 981 598	97 981 598

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei förderfähigen Ereignissen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden. Der für die Einstellung in den Haushaltsentwurf von der Kommission vorgeschlagene Betrag entspricht dem Höchstbetrag der Vorschusszahlungen gemäß Artikel 4a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

**KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN				
<b>16 04 01</b>	<b>Zahlungsbilanzstützung</b>				
16 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	O	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 16 04 01 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
<b>16 04 02</b>	<b>Euratom-Anleihen</b>				
16 04 02 01	Garantie für Euratom-Anleihen	O	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 16 04 02 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
<b>16 04 03</b>	<b>Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)</b>				
16 04 03 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	O	p.m.		p.m.
16 04 03 02	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) zuzuweisen sind	O	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 16 04 03 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
<b>16 04 04</b>	<b>Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)</b>				
16 04 04 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE	O	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 16 04 04 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
<b>16 04 05</b>	<b>Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)</b>				
16 04 05 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI	O	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 16 04 05 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
	<b>Kapitel 16 04 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>		<b>p.m.</b>

*Erläuterungen*

Die Haushaltslinien in diesem Kapitel bilden im Wesentlichen die Struktur der verschiedenen Garantien, die die Union den Mitgliedstaaten im Rahmen von Hilfsinstrumenten oder -mechanismen gewährt. Bei Ausfall eines Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Eine gesonderte Anlage dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

**KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN** (Fortsetzung)

**16 04 05      *Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)***

16 04 05 01      Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
p.m.		p.m.

*Erläuterungen*

*Neuer Posten*

Mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) werden Mittel für die verschiedenen politischen Maßnahmen bereitgestellt, die unter den Aufbauplan der EU fallen. Insbesondere werden neue Mittel im Namen der Mitgliedstaaten mobilisiert und Unterstützung in Form von Finanzhilfen und Darlehen bereitgestellt, um die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität umzusetzen, neue Investitionshilfen im Rahmen bestehender und vorgeschlagener Haushaltsgarantien (EFSI/InvestEU Fonds) bereitzustellen und wichtige von der Krise betroffene Wirtschaftszweige durch eine Kohäsions- und Gesundheitspolitik im Krisenfall stärker zu unterstützen. Dank dieses Postens wird die Kommission erforderlichenfalls in der Lage sein, bei Ausfall eines im Rahmen dieser Garantie gewährten Darlehens die Schuld zu bedienen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

KOMMISSION

*TITEL 20*

**VERWALTUNGS AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**



KOMMISSION  
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

**TITEL 20**  
**VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 01	MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT	2 395 527 000	2 395 527 000	406 337	406 337	2 395 933 337	2 395 933 337
20 02	SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZO- GENE AUSGABEN	284 312 767	284 312 767			284 312 767	284 312 767
20 03	SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG	839 707 073	839 707 073	- 406 337	- 406 337	839 300 736	839 300 736
20 04	AUSGABEN FÜR INFORMA- TIONS- UND KOMMUNIKA- TIONSTECHNOLOGIE (IKT)	204 636 396	204 636 396			204 636 396	204 636 396
20 10	DEZENTRALE AGENTUREN	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
20 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREI- TENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜL- LUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIO- NELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	1 275 089			p.m.	1 275 089
<b>Titel 20 — Insgesamt</b>		<b>3 724 183 236</b>	<b>3 725 458 325</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3 724 183 236</b>	<b>3 725 458 325</b>

KOMMISSION  
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

**TITEL 20**  
**VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
20 01	MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT				
<b>20 01 01</b>	<b>Mitglieder</b>				
20 01 01 01	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	7.2	10 305 000		10 305 000
20 01 01 02	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	7.2	4 600 000		4 600 000
20 01 01 03	Vergütungen früherer Mitglieder	7.2	3 055 000		3 055 000
	<i>Artikel 20 01 01 — Zwischensumme</i>		17 960 000		17 960 000
<b>20 01 02</b>	<b>Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit</b>				
20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	7.2	2 195 860 000	406 337	2 196 266 337
20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	7.2	13 607 000		13 607 000
20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union	7.2	130 799 000		130 799 000
20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union	7.2	7 595 000		7 595 000
	<i>Artikel 20 01 02 — Zwischensumme</i>		2 347 861 000	406 337	2 348 267 337
<b>20 01 03</b>	<b>Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind</b>	7.2	230 000		230 000
<b>20 01 04</b>	<b>In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte</b>	7.2	8 451 000		8 451 000
<b>20 01 05</b>	<b>Personalpolitik und -verwaltung</b>				
20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	7.2	4 934 000		4 934 000
20 01 05 02	Kinderbetreuungseinrichtungen	7.2	6 073 000		6 073 000
20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	7.2	5 783 000		5 783 000
20 01 05 04	Mobilität	7.2	2 675 000		2 675 000
20 01 05 05	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	7.2	1 560 000		1 560 000
	<i>Artikel 20 01 05 — Zwischensumme</i>		21 025 000		21 025 000
	<b>Kapitel 20 01 — Insgesamt</b>		<b>2 395 527 000</b>	<b>406 337</b>	<b>2 395 933 337</b>

KOMMISSION  
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

**KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)

**20 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit**

20 01 02 01 Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
2 195 860 000	406 337	2 196 266 337

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie die sonstigen Sozialbeiträge,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Vertretungen der Kommission in der Union und in Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union tätig sind,
- Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Beamte der Laufbahngruppe AST, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit ausgeglichen werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	50 943 144 3 2 0 1
---------------------------------	--------------------

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION  
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

**KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
20 03	SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG				
<b>20 03 01</b>	<b>Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel</b>				
20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	193 303 000		193 303 000
20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	7.2	73 327 000		73 327 000
20 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	5 866 000		5 866 000
20 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	6 660 000		6 660 000
	<i>Artikel 20 03 01 — Zwischensumme</i>		279 156 000		279 156 000
<b>20 03 02</b>	<b>Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg</b>				
20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	45 681 000		45 681 000
20 03 02 02	Gebäudenebenkosten	7.2	14 409 000		14 409 000
20 03 02 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	938 000		938 000
20 03 02 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	915 000		915 000
	<i>Artikel 20 03 02 — Zwischensumme</i>		61 943 000		61 943 000
<b>20 03 03</b>	<b>Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange</b>				
20 03 03 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	2 185 000		2 185 000
20 03 03 02	Gebäudenebenkosten	7.2	1 317 000		1 317 000
20 03 03 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	234 000		234 000
20 03 03 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	22 000		22 000
	<i>Artikel 20 03 03 — Zwischensumme</i>		3 758 000		3 758 000
<b>20 03 04</b>	<b>Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission</b>				
20 03 04 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	12 113 000		12 113 000
20 03 04 02	Gebäudenebenkosten	7.2	3 657 000		3 657 000
20 03 04 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	1 024 000		1 024 000
20 03 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	691 000		691 000
	<i>Artikel 20 03 04 — Zwischensumme</i>		17 485 000		17 485 000
<b>20 03 05</b>	<b>Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union</b>				
20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	7.2	22 097 000		22 097 000
20 03 05 02	Gebäudenebenkosten	7.2	453 000		453 000
20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	298 000		298 000
	<i>Artikel 20 03 05 — Zwischensumme</i>		22 848 000		22 848 000
<b>20 03 06</b>	<b>Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen</b>	7.2	p.m.		p.m.
<b>20 03 07</b>	<b>Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle</b>				
20 03 07 01	Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz	7.2	11 249 000		11 249 000
20 03 07 02	Gebäudeüberwachung — Brüssel	7.2	30 401 000		30 401 000
20 03 07 03	Gebäudeüberwachung — Luxemburg	7.2	8 207 000		8 207 000

KOMMISSION  
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

**KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
<b>20 03 07</b>	<i>(Fortsetzung)</i>				
20 03 07 04	Sicherheit — Grange	7.2	445 000		445 000
20 03 07 05	Sicherheit — Vertretungen der Kommission	7.2	3 350 000		3 350 000
20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union	7.2	5 685 000		5 685 000
	<i>Artikel 20 03 07 — Zwischensumme</i>		59 337 000		59 337 000
<b>20 03 08</b>	<b>Veröffentlichungen und Informationen</b>				
20 03 08 01	Veröffentlichungen	7.2	464 000		464 000
20 03 08 02	Bibliothek und elektronische Ressourcen	7.2	2 719 000		2 719 000
20 03 08 03	Informationserwerb	7.2	1 470 000		1 470 000
20 03 08 04	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union	7.2	1 525 492		1 525 492
	<i>Artikel 20 03 08 — Zwischensumme</i>		6 178 492		6 178 492
<b>20 03 09</b>	<b>Rechtsbezogene Ausgaben</b>				
20 03 09 01	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen	7.2	3 500 000		3 500 000
20 03 09 02	Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission	7.2	p.m.		p.m.
20 03 09 03	Schadenersatz	7.2	150 000		150 000
20 03 09 04	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik	7.2	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 20 03 09 — Zwischensumme</i>		3 650 000		3 650 000
<b>20 03 10</b>	<b>Kassenbezogene Ausgaben</b>				
20 03 10 01	Finanzkosten	7.2	946 000		946 000
20 03 10 02	Kassenführung	7.2	p.m.		p.m.
20 03 10 03	Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen	7.2	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 20 03 10 — Zwischensumme</i>		946 000		946 000
<b>20 03 11</b>	<b>Dolmetschleistungen</b>				
20 03 11 01	Ausgaben für Dolmetscher	7.2	16 300 000		16 300 000
20 03 11 02	Professionelle Unterstützung	7.2	195 000		195 000
20 03 11 03	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen	7.2	150 000		150 000
	<i>Artikel 20 03 11 — Zwischensumme</i>		16 645 000		16 645 000
<b>20 03 12</b>	<b>Organisation von Konferenzen</b>				
20 03 12 01	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission	7.2	2 300 000		2 300 000
20 03 12 02	Ausgaben für die Organisation von Konferenzen	7.2	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 20 03 12 — Zwischensumme</i>		2 300 000		2 300 000

KOMMISSION  
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
<b>20 03 13</b>	<b>Übersetzungsleistungen</b>				
20 03 13 01	Ausgaben für Übersetzungen	7.2	11 000 000		11 000 000
20 03 13 02	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung	7.2	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 20 03 13 — Zwischensumme</i>		11 000 000		11 000 000
<b>20 03 14</b>	<b>Verschiedene Beiträge</b>				
20 03 14 01	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsgesellschaft	7.2	130 000		130 000
20 03 14 62	Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für den Abschluss nicht forschungsbezogener Programme	7.2	2 034 000		2 034 000
20 03 14 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme	7.2	2 086 000	– 406 337	1 679 663
	<i>Artikel 20 03 14 — Zwischensumme</i>		4 250 000	– 406 337	3 843 663
<b>20 03 15</b>	<b>Interinstitutionelle Ämter</b>				
20 03 15 01	Amt für Veröffentlichungen	8	107 802 540		107 802 540
20 03 15 02	Europäisches Amt für Personalauswahl	8	26 504 000		26 504 000
	<i>Artikel 20 03 15 — Zwischensumme</i>		134 306 540		134 306 540
<b>20 03 16</b>	<b>Verwaltungsämter</b>				
20 03 16 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	8	43 170 000		43 170 000
20 03 16 02	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel	8	84 339 477		84 339 477
20 03 16 03	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	8	27 106 000		27 106 000
	<i>Artikel 20 03 16 — Zwischensumme</i>		154 615 477		154 615 477
<b>20 03 17</b>	<b>Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)</b>	8	61 088 564		61 088 564
<b>20 03 18</b>	<b>Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung</b>	7.2	200 000		200 000
	<b>Kapitel 20 03 — Insgesamt</b>		<b>839 707 073</b>	<b>– 406 337</b>	<b>839 300 736</b>

**20 03 14**      **Verschiedene Beiträge**

20 03 14 72      Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
2 086 000	– 406 337	1 679 663

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, die im Zuge der Übertragung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION  
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG** (Fortsetzung)**20 03 14** (Fortsetzung)

20 03 14 72 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Aufgaben aufgrund der Vorschriften über elektronische Behördendienste gemäß Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

*Verweise*

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**STELLENPLAN**



**Kommission****Verwaltung**

Funktions- und Besoldungsgruppen	2021					
	Haushalt 2021		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2021		Haushaltsplan 2021 (Inkl. EBH 1/2021)	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AD 16	24	—	—	—	24
AD 15	190	22	—	—	190	22
AD 14	637	31	—	—	637	31
AD 13	1 574	—	—	—	1 574	—
AD 12	1 408	44	—	—	1 408	44
AD 11	928	62	—	—	928	62
AD 10	1 134	21	—	—	1 134	21
AD 9	1 605	10	—	—	1 605	10
AD 8	1 475	26	-1	—	1 474	26
AD 7	1 326	20	—	—	1 326	20
AD 6	708	10	—	—	708	10
AD 5	980	6	—	—	980	6
Zwischensumme AD	11 989	252	-1	—	11 988	252
AST 11	177	—	—	—	177	—
AST 10	190	10	—	—	190	10
AST 9	659	—	—	—	659	—
AST 8	584	12	-1	—	583	12
AST 7	893	18	-1	—	892	18
AST 6	664	19	-1	—	663	19
AST 5	946	16	—	—	946	16
AST 4	632	—	—	—	632	—
AST 3	393	—	—	—	393	—
AST 2	64	13	—	—	64	13
AST 1	52	—	—	—	52	—
Zwischensumme AST	5 254	88	-3	—	5 251	88
AST/SC 6	5	—	—	—	5	—
AST/SC 5	46	—	—	—	46	—
AST/SC 4	30	35	—	—	30	35
AST/SC 3	102	—	—	—	102	—
AST/SC 2	303	—	—	—	303	—
AST/SC 1	641	—	—	—	641	—
Zwischensumme AST/SC	1 127	35	—	—	1 127	35
<b>Insgesamt</b>	<b>18 370</b>	<b>375</b>	<b>-4</b>	<b>—</b>	<b>18 366</b>	<b>375</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>18 745</b>		<b>-4</b>		<b>18 741</b>	

KOMMISSION

**Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle**

Funktions- und Besoldungsgruppen	2021					
	Haushalt 2021		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2021		Haushaltsplan 2021 (Inkl. EBH 1/2021)	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	2	—	—	—	2	—
AD 15	11	—	—	—	11	—
AD 14	76	—	—	—	76	—
AD 13	197	—	—	—	197	—
AD 12	190	—	—	—	190	—
AD 11	62	—	—	—	62	—
AD 10	80	—	—	—	80	—
AD 9	94	—	—	—	94	—
AD 8	85	—	—	—	85	—
AD 7	62	—	—	—	62	—
AD 6	24	—	—	—	24	—
AD 5	19	—	—	—	19	—
Zwischensumme AD	902	—	—	—	902	—
AST 11	52	—	—	—	52	—
AST 10	46	—	—	—	46	—
AST 9	138	—	—	—	138	—
AST 8	67	—	—	—	67	—
AST 7	98	—	—	—	98	—
AST 6	114	—	—	—	114	—
AST 5	139	—	—	—	139	—
AST 4	81	—	—	—	81	—
AST 3	40	—	—	—	40	—
AST 2	7	—	—	—	7	—
AST 1	5	—	—	—	5	—
Zwischensumme AST	787	—	—	—	787	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	—	—	1	—
AST/SC 3	8	—	—	—	8	—
AST/SC 2	22	—	- 3	—	19	—
AST/SC 1	27	—	- 7	—	20	—
Zwischensumme AST/SC	58	—	- 10	—	48	—
<b>Insgesamt</b>	<b>1 747</b>	—	<b>- 10</b>	—	<b>1 737</b>	—
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>1 747</b>		<b>- 10</b>		<b>1 737</b>	

## Forschung und Innovation — Indirekte Forschung - 2

Funktions- und Besoldungsgruppen	2021					
	Haushalt 2021		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2021		Haushaltsplan 2021 (Inkl. EBH 1/2021)	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	—	—	1	—
AD 15	19	—	—	—	19	—
AD 14	94	—	—	—	94	—
AD 13	203	—	- 4	—	199	—
AD 12	137	5	—	—	137	5
AD 11	81	—	—	—	81	—
AD 10	92	—	—	—	92	—
AD 9	95	—	- 3	—	92	—
AD 8	72	—	- 1	—	71	—
AD 7	64	—	- 3	—	61	—
AD 6	49	—	- 4	—	45	—
AD 5	35	—	—	—	35	—
Zwischensumme AD	942	5	- 15	—	927	5
AST 11	17	—	- 3	—	14	—
AST 10	17	—	—	—	17	—
AST 9	60	—	—	—	60	—
AST 8	45	—	- 1	—	44	—
AST 7	71	—	—	—	71	—
AST 6	71	—	- 1	—	70	—
AST 5	63	—	- 1	—	62	—
AST 4	35	—	- 2	—	33	—
AST 3	22	—	- 3	—	19	—
AST 2	4	—	—	—	4	—
AST 1	3	—	—	—	3	—
Zwischensumme AST	408	—	- 11	—	397	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	2	—	—	—	2	—
AST/SC 3	6	—	—	—	6	—
AST/SC 2	16	—	—	—	16	—
AST/SC 1	30	—	—	—	30	—
Zwischensumme AST/SC	54	—	—	—	54	—
<b>Insgesamt</b>	<b>1 404</b>	<b>5</b>	<b>- 26</b>	<b>—</b>	<b>1 378</b>	<b>5</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>1 409</b>		<b>- 26</b>		<b>1 383</b>	

KOMMISSION

**Von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit**

**Dezentrale Agenturen**

**Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)**

Funktions- und Besoldungsgruppen	2021					
	Haushalt 2021		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2021		Haushaltsplan 2021 (Inkl. EBH 1/2021)	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AD 16	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	—	—	1
AD 13	—	3	—	2	—	5
AD 12	—	8	—	2	—	10
AD 11	—	10	—	2	—	12
AD 10	—	16	—	5	—	21
AD 9	—	28	—	8	—	36
AD 8	—	47	—	8	—	55
AD 7	—	30	—	4	—	34
AD 6	—	2	—	6	—	8
AD 5	—	3	—	4	—	7
Zwischensumme AD	—	148	—	41	—	189
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—	—	1
AST 6	—	1	—	—	—	1
AST 5	—	—	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	2	—	—	—	2
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	—	<b>150</b>	—	<b>41</b>	—	<b>191</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>150</b>		<b>41</b>		<b>191</b>	

## Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	2021					
	Haushalt 2021		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2021		Haushaltsplan 2021 (Inkl. EBH 1/2021)	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AD 16	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	2	—	—	—	2
AD 13	—	1	—	—	—	1
AD 12	—	2	—	—	—	2
AD 11	—	2	—	—	—	2
AD 10	—	7	—	—	—	7
AD 9	—	5	—	—	—	5
AD 8	—	11	—	—	—	11
AD 7	—	1	—	2	—	3
AD 6	—	—	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	32	—	2	—	34
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	6	—	—	—	6
AST 9	—	3	—	—	—	3
AST 8	—	3	—	—	—	3
AST 7	—	8	—	—	—	8
AST 6	—	2	—	—	—	2
AST 5	—	7	—	—	—	7
AST 4	—	—	—	2	—	2
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	29	—	2	—	31
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	—	<b>61</b>	—	<b>4</b>	—	<b>65</b>
<b>Gesamtbetrag</b>		<b>61</b>		<b>4</b>		<b>65</b>

KOMMISSION

## Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Funktions- und Besoldungsgruppen	2021					
	Haushalt 2021		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2021		Haushaltsplan 2021 (Inkl. EBH 1/2021)	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AD 16	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	2	—	—	—	2
AD 13	—	3	—	—	—	3
AD 12	—	7	—	—	—	7
AD 11	—	8	—	—	—	8
AD 10	—	24	—	1	—	25
AD 9	—	24	—	—	—	24
AD 8	—	22	—	2	—	24
AD 7	—	29	—	—	—	29
AD 6	—	14	—	4	—	18
AD 5	—	3	—	—	—	3
Zwischensumme AD	—	137	—	7	—	144
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—	—	1
AST 9	—	2	—	—	—	2
AST 8	—	3	—	—	—	3
AST 7	—	11	—	—	—	11
AST 6	—	10	—	—	—	10
AST 5	—	15	—	—	—	15
AST 4	—	7	—	3	—	10
AST 3	—	7	—	—	—	7
AST 2	—	2	—	—	—	2
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	58	—	3	—	61
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	3	—	—	—	3
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	3	—	—	—	3
<b>Insgesamt</b>	—	<b>198</b>	—	<b>10</b>	—	<b>208</b>
<b>Gesamtbetrag</b>		<b>198</b>		<b>10</b>		<b>208</b>

## Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	2021					
	Haushalt 2021		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2021		Haushaltsplan 2021 (Inkl. EBH 1/2021)	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AD 16	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	1	—	—	—	1
AD 13	—	22	—	—	—	22
AD 12	—	—	—	—	—	—
AD 11	—	1	—	—	—	1
AD 10	—	5	—	—	—	5
AD 9	—	8	—	- 3	—	5
AD 8	—	4	—	- 2	—	2
AD 7	—	8	—	4	—	12
AD 6	—	10	—	4	—	14
AD 5	—	5	—	—	—	5
Zwischensumme AD	—	65	—	3	—	68
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—	—	1
AST 8	—	1	—	—	—	1
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	4	—	—	—	4
AST 4	—	7	—	- 2	—	5
AST 3	—	12	—	—	—	12
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	25	—	- 2	—	23
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	5	—	- 1	—	4
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	5	—	- 1	—	4
<b>Insgesamt</b>	—	<b>95</b>	—	—	—	<b>95</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>95</b>				<b>95</b>	

KOMMISSION

## Exekutivagenturen

## Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats

Funktions- und Besoldungsgruppen	2021					
	Haushalt 2021		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2021		Haushaltsplan 2021 (Inkl. EBH 1/2021)	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AD 16	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	11	—	—	—	11
AD 13	—	6	—	—	—	6
AD 12	—	2	—	- 2	—	—
AD 11	—	11	—	7	—	18
AD 10	—	50	—	- 9	—	41
AD 9	—	15	—	3	—	18
AD 8	—	7	—	8	—	15
AD 7	—	15	—	- 1	—	14
AD 6	—	15	—	- 6	—	9
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	132	—	—	—	132
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	—	<b>132</b>	—	—	—	<b>132</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>132</b>				<b>132</b>	



## Europäische Exekutivagentur für Forschung

Funktions- und Besoldungsgruppen	2021					
	Haushalt 2021		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2021		Haushaltsplan 2021 (Inkl. EBH 1/2021)	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AD 16	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	- 1	—	—
AD 14	—	14	—	1	—	15
AD 13	—	14	—	—	—	14
AD 12	—	30	—	—	—	30
AD 11	—	30	—	—	—	30
AD 10	—	32	—	—	—	32
AD 9	—	44	—	—	—	44
AD 8	—	26	—	—	—	26
AD 7	—	7	—	—	—	7
AD 6	—	2	—	2	—	4
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	200	—	2	—	202
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	—	—	1
AST 9	—	3	—	—	—	3
AST 8	—	3	—	1	—	4
AST 7	—	1	—	1	—	2
AST 6	—	—	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	8	—	2	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	—	<b>208</b>	—	<b>4</b>	—	<b>212</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>208</b>		<b>4</b>		<b>212</b>	

KOMMISSION

## Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales

Funktions- und Besoldungsgruppen	2021					
	Haushalt 2021		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2021 <sup>(1)</sup>		Haushaltsplan 2021 (Inkl. EBH 1/2021)	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AD 16	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—	—	—
AD 14	—	5	—	- 1	—	4
AD 13	—	9	—	- 3	—	6
AD 12	—	10	—	- 3	—	7
AD 11	—	10	—	- 8	—	2
AD 10	—	6	—	- 1	—	5
AD 9	—	15	—	- 12	—	3
AD 8	—	8	—	—	—	8
AD 7	—	5	—	6	—	11
AD 6	—	—	—	25	—	25
AD 5	—	—	—	15	—	15
Zwischensumme AD	—	68	—	18	—	86
AST 11	—	—	—	1	—	1
AST 10	—	—	—	1	—	1
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	2	—	- 1	—	1
AST 6	—	3	—	- 2	—	1
AST 5	—	4	—	- 1	—	3
AST 4	—	—	—	2	—	2
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	9	—	—	—	9
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	—	<b>77</b>	—	<b>18</b>	—	<b>95</b>
<b>Gesamtbetrag</b>		<b>77</b>		<b>18</b>		<b>95</b>

(<sup>1</sup>) Einschließlich Planstellen für das Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ (6 Stellen).

## Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt

Funktions- und Besoldungsgruppen	2021					
	Haushalt 2021		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2021 <sup>(1)</sup>		Haushaltsplan 2021 (Inkl. EBH 1/2021)	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AD 16	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	9	—	—	—	9
AD 13	—	12	—	—	—	12
AD 12	—	18	—	—	—	18
AD 11	—	19	—	—	—	19
AD 10	—	12	—	—	—	12
AD 9	—	17	—	—	—	17
AD 8	—	15	—	—	—	15
AD 7	—	8	—	3	—	11
AD 6	—	2	—	—	—	2
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	113	—	3	—	116
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1	—	2
AST 6	—	2	—	1	—	3
AST 5	—	3	—	1	—	4
AST 4	—	3	—	—	—	3
AST 3	—	2	—	-1	—	1
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	11	—	2	—	13
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	—	<b>124</b>	—	<b>5</b>	—	<b>129</b>
<b>Gesamtbetrag</b>		<b>124</b>		<b>5</b>		<b>129</b>

<sup>(1)</sup> Einschließlich Planstellen für den Innovationsfonds (8 Stellen), für den Mechanismus für einen gerechten Übergang (1 Stelle), für den Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energien (1 Stelle) und für das Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ (4 Stellen).

KOMMISSION

## Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur

Funktions- und Besoldungsgruppen	2021					
	Haushalt 2021		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2021		Haushaltsplan 2021 (Inkl. EBH 1/2021)	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
	AD 16	—	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—	—	1
AD 14	—	9	—	—	—	9
AD 13	—	13	—	—	—	13
AD 12	—	19	—	6	—	25
AD 11	—	13	—	1	—	14
AD 10	—	12	—	2	—	14
AD 9	—	8	—	—	—	8
AD 8	—	6	—	—	—	6
AD 7	—	4	—	—	—	4
AD 6	—	3	—	—	—	3
AD 5	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	88	—	9	—	97
AST 11	—	1	—	—	—	1
AST 10	—	1	—	—	—	1
AST 9	—	6	—	—	—	6
AST 8	—	3	—	—	—	3
AST 7	—	6	—	—	—	6
AST 6	—	5	—	—	—	5
AST 5	—	2	—	—	—	2
AST 4	—	—	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	24	—	—	—	24
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—	—	—
<b>Insgesamt</b>	—	<b>112</b>	—	<b>9</b>	—	<b>121</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>112</b>		<b>9</b>		<b>121</b>	

## Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU

Funktions- und Besoldungsgruppen	2021					
	Haushalt 2021		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2021 <sup>(1)</sup>		Haushaltsplan 2021 (Inkl. EBH 1/2021)	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1	—	1
AD 14	—	9	—	- 2	—	7
AD 13	—	8	—	- 1	—	7
AD 12	—	15	—	2	—	17
AD 11	—	10	—	3	—	13
AD 10	—	19	—	- 10	—	9
AD 9	—	16	—	- 4	—	12
AD 8	—	11	—	1	—	12
AD 7	—	4	—	14	—	18
AD 6	—	9	—	- 4	—	5
AD 5	—	3	—	2	—	5
Zwischensumme AD	—	104	—	2	—	106
AST 11	—	—	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	1	—	1
AST 7	—	—	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	3	—	3
AST 5	—	1	—	2	—	3
AST 4	—	2	—	—	—	2
AST 3	—	3	—	- 3	—	—
AST 2	—	—	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	6	—	3	—	9
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	2	—	2
AST/SC 2	—	—	—	1	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	3	—	3
<b>Insgesamt</b>	—	<b>110</b>	—	<b>8</b>	—	<b>118</b>
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>110</b>		<b>8</b>		<b>118</b>	

(<sup>1</sup>) Einschließlich Planstellen für das Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ (8 Stellen).

KOMMISSION

**PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN**

**PILOTPROJEKTE**

KOMMISSION  
PILOTPROJEKTE

### AUSGABEN

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP	PILOTPROJEKTE	40 000 000	54 020 930	- 160 000	-40 000	39 840 000	53 980 930
	<b>Insgesamt</b>	<b>40 000 000</b>	<b>54 020 930</b>	<b>- 160 000</b>	<b>-40 000</b>	<b>39 840 000</b>	<b>53 980 930</b>



TITEL PP  
PILOTPROJEKTE

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 01	FORSCHUNG UND INNOVATION	4 400 000	6 891 505	p.m.	p.m.	4 400 000	6 891 505
PP 02	STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	17 025 000	13 780 299	p.m.	p.m.	17 025 000	13 780 299
PP 03	BINNENMARKT	1 540 000	5 396 190	p.m.	300 000	1 540 000	5 696 190
PP 04	WELTRAUM	1 000 000	250 000	p.m.	p.m.	1 000 000	250 000
PP 05	REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT	p.m.	2 075 000	p.m.	p.m.	p.m.	2 075 000
PP 06	AUFBAU UND RESILIZENZ	p.m.	1 830 524	p.m.	p.m.	p.m.	1 830 524
PP 07	IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE	14 120 000	14 478 339	- 160 000	- 340 000	13 960 000	14 138 339
PP 08	LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK	p.m.	3 607 000	p.m.	p.m.	p.m.	3 607 000
PP 09	UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	1 740 000	5 328 323	p.m.	p.m.	1 740 000	5 328 323
PP 10	MIGRATION	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
PP 14	AUSWÄRTIGES HANDELN	175 000	43 750	p.m.	p.m.	175 000	43 750
PP 15	HERANFÜHRUNGSHILFE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
PP 20	VERWALTUNGS AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	p.m.	340 000	p.m.	p.m.	p.m.	340 000
<b>Titel PP — Insgesamt</b>		<b>40 000 000</b>	<b>54 020 930</b>	<b>- 160 000</b>	<b>-40 000</b>	<b>39 840 000</b>	<b>53 980 930</b>

KOMMISSION  
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FF	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 03	BINNENMARKT							
<b>PP 03 15</b>	<b>2015</b>							
PP 03 15 01	Pilotprojekt — Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 03 15 02	Pilotprojekt — Weibliche Business Angels	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>PP 03 16</b>	<b>2016</b>							
PP 03 16 01	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Steuerumgehung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 03 16 02	Pilotprojekt — Die Marke 'Reise-eizeziel Europa' — Förderung Europas im Bereich Tourismus	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 03 16 03	Pilotprojekt — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten	1	p.m.	320 681			p.m.	320 681
PP 03 16 04	Pilotprojekt — Initiative für Unternehmensgründungen im Bereich der kollaborativen Wirtschaft (Sharing Economy): Finanzierung des europäischen Unternehmertums der Zukunft	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 03 16 05	Pilotprojekt — Stärkung der Verbraucher und Information über die Sicherheit von Produkten und Marktüberwachung im digitalen Binnenmarkt	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 03 16 06	Pilotprojekt — KMU-Instrument zur Förderung der Beteiligung von Frauen	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 03 16 07	Pilotprojekt — Digitales Informationssystem zu Fiskal- und Steuerthemen	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Zwischensumme</i>		p.m.	320 681			p.m.	320 681

**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FF	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>PP 03 17</b>	<b>2017</b>							
PP 03 17 01	Pilotprojekt — Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten	1	p.m.	225 431			p.m.	225 431
PP 03 17 02	Pilotprojekt — Dynamische Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels durch effiziente Paketzustellungslösungen	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 03 17 03	Pilotprojekt — Horizontale Task Force zur 'Distributed-Ledger-Technologie' und zu Anwendungsmöglichkeiten für Regierungen	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 03 17 04	Pilotprojekt — Schaffung eines harmonisierten Binnenmarkts für Schweinefleisch von nicht chirurgisch kastrierten Schweinen	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 03 17 05	Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen	1	p.m.	404 605			p.m.	404 605
	<i>Zwischensumme</i>		p.m.	630 036			p.m.	630 036
<b>PP 03 18</b>	<b>2018</b>							
PP 03 18 01	Pilotprojekt — Ausbau der Kapazitäten im Bereich Internationalisierung mittels europäischer Netzwerke für KMU	1	p.m.	470 594			p.m.	470 594
PP 03 18 02	Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung	1	p.m.	1 022 909			p.m.	1 022 909
PP 03 18 03	Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen	1	p.m.	315 000			p.m.	315 000

KOMMISSION  
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FF	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 03 18 04	Pilotprojekt — Schaffung einer wirklichen Bankenunion — Untersuchung der Unterschiede der für das Bankenwesen geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern des Euro- Währungsgebiets und der Notwendigkeit ihrer Harmonisierung in einer Bankenunion	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 03 18 05	Pilotprojekt — Europäischer Fonds für Crowd-finanzierte Investitionen	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Zwischensumme</i>		p.m.	1 808 503			p.m.	1 808 503
<b>PP 03 19</b>	<b>2019</b>							
PP 03 19 01	Pilotprojekt — Dienstleistungsqualität in der Tourismusbranche	1	p.m.	230 970			p.m.	230 970
PP 03 19 02	Pilotprojekt — Satellitengestützter Breitband-Internetzugang für Schulen ohne Netzanbindung zum Zweck des Zugriffs auf Multimedia-Bildungsinhalte	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 03 19 03	Pilotprojekt — Schließung von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzbemühungen	1	p.m.	441 000			p.m.	441 000
PP 03 19 04	Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau zur Entwicklung methodischer Referenzwerte für die Integration von Umwelt- und Klimarisiken in den Unionsrahmen für die Bankenaufsicht	1	p.m.	168 000			p.m.	168 000
PP 03 19 05	Pilotprojekt — Überwachung des Umfangs des Vermögens, das von Privatpersonen in Offshore-Finanzzentren versteckt wird, und der Auswirkungen von jüngst international vereinbarten Standards der steuerlichen Transparenz im Rahmen des Vorgehens gegen Steuerhinterziehung	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FF	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 03 19 06	Pilotprojekt — Einschränkung der Doppelqualität von Erzeugnissen und Stärkung von Verbraucherorganisationen in der Union	1	p.m.	252 000			p.m.	252 000
	<i>Zwischensumme</i>		p.m.	1 091 970			p.m.	1 091 970
<b>PP 03 20</b>	<b>2020</b>							
PP 03 20 01	Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele	1	p.m.	300 000			p.m.	300 000
PP 03 20 02	Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette	1	90 000	172 500			90 000	172 500
PP 03 20 03	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung	1	p.m.	200 000			p.m.	200 000
PP 03 20 04	Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren	1	p.m.	285 000			p.m.	285 000
PP 03 20 05	Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion	1	p.m.	225 000			p.m.	225 000
	<i>Zwischensumme</i>		90 000	1 182 500			90 000	1 182 500
<b>PP 03 21</b>	<b>2021</b>							
PP 03 21 01	Pilotprojekt — Europäisches Forum für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher	1	650 000	162 500			650 000	162 500
PP 03 21 02	Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich	1	500 000	125 000		300 000	500 000	425 000

KOMMISSION  
PILOTPROJEKTE

**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FF	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 03 21 03	Pilotprojekt — Überwachung der Auswirkungen von Freizonen und Leitlinien für die künftige Modernisierung vor dem Hintergrund des europäischen Grünen Deals	1	300 000	75 000			300 000	75 000
			<i>Zwischensumme</i>				300 000	
			1 450 000	362 500			1 450 000	662 500
<b>Posten PP 03 — Insgesamt</b>			<b>1 540 000</b>	<b>5 396 190</b>		<b>300 000</b>	<b>1 540 000</b>	<b>5 696 190</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 03 20 01 eingesetzten Mittel.

*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

**PP 03 21 2021**

PP 03 21 02 Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	125 000		300 000	500 000	425 000

**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 21 (Fortsetzung)

PP 03 21 02 (Fortsetzung)

*Erläuterungen*

Die digitalen Technologien haben die Marktzugangskosten für die Massenmedien gesenkt und einen streng regulierten Markt für eine Vielzahl neuer Marktteilnehmer geöffnet. Da dadurch jedoch das Geschäftsmodell der traditionellen Medien zunichtegemacht wird, ist ein Trend zur Konzentration des Eigentums zu beobachten. Während das Internet nach wie vor ein technologisches Instrument für den Zugang zu einer unbegrenzten Vielfalt von Angeboten ist, führen Marktversagen, Mängel bei der Regulierung und die auf Algorithmen basierende Verbreitung von Nachrichten zu erheblichen Einschränkungen des Medienpluralismus, der eine wichtige Voraussetzung für die Informationsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung ist.

Daher wird die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich als eine wichtige Voraussetzung für die Wahrung dieser Freiheiten erachtet. Hierdurch werden das Niveau der Medienkompetenz der Öffentlichkeit angehoben und eine sinnvolle Überwachung der Konzentration sowie regulatorische Maßnahmen ermöglicht.

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

– Einrichtung öffentlich zugänglicher, durchsuchbarer Datenbanken für bis zu sechs europäische Länder in den jeweils einschlägigen Sprachen, um Profile der wichtigsten Medien, die die öffentliche Meinung prägen, sowie der dahinter stehenden Unternehmen und Personen bereitzustellen. Die Methodik der Auswahl von Stichproben, der Datenrecherche, der Datenanalyse und der Datendarstellung sollte auf einer bestehenden Methodik beruhen, welche gut dokumentiert, bereits erprobt und in anderen Teilen der Welt implementiert ist und somit als ein allgemein anerkanntes und legitimes Instrument in diesem Bereich anzusehen ist;

– Ergänzung der Datenbank durch einen narrativen Teil, bei dem auf den Kontext des länderspezifischen Umfelds, in dem die Medien tätig sind, eingegangen wird, einschließlich einer ausführlichen rechtlichen Bewertung, die auf einer weithin verwendeten Vorlage basiert, um eine umfassende vergleichende Analyse zu ermöglichen;

– Messung, Berechnung und Veröffentlichung von bis zu zehn Indikatoren für Risiken des Medienpluralismus in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht auf der Grundlage einer zuverlässigen und erprobten Methodik, die auf der bereits bestehenden Arbeit des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus in diesem Bereich aufbaut;

– Veröffentlichung und Förderung der Ergebnisse und der Nutzung des Mechanismus mithilfe der Online-Ressource selbst, aber auch durch unterstützende Maßnahmen wie Auftaktveranstaltungen und Pressekonferenzen.

KOMMISSION  
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FF	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 07	IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE							
<b>PP 07 07</b>	<b>2007</b>							
PP 07 07 01	Pilotprojekt — Abschluss des 'EuroGlobe' Pilotprojekts	2.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>PP 07 13</b>	<b>2013</b>							
PP 07 13 01	Pilotprojekt — Gebärdensprache- anwendung und -dienst in Ech- zeit in der Europäischen Union	2.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 07 13 02	Pilotprojekt — Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene	2.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
<b>PP 07 14</b>	<b>2014</b>							
PP 07 14 01	Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesell- schaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwa- chung der nationalen Strategien zur Integration der Roma	2.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 07 14 02	Pilotprojekt — Stärkung der Sen- sibilisierung von Kindern für ihre Rechte in Gerichtsverfahren	2.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 07 14 03	Pilotprojekt — Förderung der europäischen Integration durch Kultur — Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von aus- gewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa	2.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.





KOMMISSION  
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FF	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>PP 07 17</b>	<b>2017</b>							
PP 07 17 01	Pilotprojekt — Auszeichnung 'Altiero Spinelli' für Bewusstseinsförderung	2.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 07 17 02	Pilotprojekt — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen	2.2	p.m.	218 048			p.m.	218 048
PP 07 17 03	Pilotprojekt — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten	2.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 07 17 04	Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern	2.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 07 17 05	Pilotprojekt — Briefkastenfirmen	2.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 07 17 06	Pilotprojekt — Europäische Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt	2.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Zwischensumme</i>		p.m.	218 048			p.m.	218 048
<b>PP 07 18</b>	<b>2018</b>							
PP 07 18 01	Pilotprojekt — Förderung von Genossenschaften für Hausangestellte und Pflegekräfte und von auf Dienstleistungsgutscheinen basierenden Systemen	2.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
PP 07 18 02	Pilotprojekt — Austausch 'aufsteigender Sterne' im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung ('Stars4media')	2.2	p.m.	1 349 621			p.m.	1 349 621
PP 07 18 03	Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter	2.2	p.m.	250 000			p.m.	250 000
PP 07 18 04	Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten	2.2	p.m.	350 000			p.m.	350 000

**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FF	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 07 18 05	Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCLs)	2.2	p.m.	615 000			p.m.	615 000
PP 07 18 06	Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz	2.2	p.m.	307 252			p.m.	307 252
PP 07 18 07	Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer	2.2	p.m.	300 000			p.m.	300 000
	<i>Zwischensumme</i>		p.m.	3 171 873			p.m.	3 171 873
<b>PP 07 19</b>	<b>2019</b>							
PP 07 19 01	Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union	2.2	p.m.	105 000			p.m.	105 000
PP 07 19 02	Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit	2.2	p.m.	1 384 096			p.m.	1 384 096
PP 07 19 03	Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte	2.2	p.m.	311 400			p.m.	311 400
PP 07 19 04	Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU	2.2	p.m.	1 055 000			p.m.	1 055 000
PP 07 19 05	Pilotprojekt — Ein erster Schritt zu einem europäischen Rahmen für die Mobilität der Maker	2.2	p.m.	69 922			p.m.	69 922
PP 07 19 06	Pilotprojekt — Jan-Amos-Preis zur Auszeichnung der besten Lehrkräfte in der Union, die das Thema 'EU' im Unterricht vermitteln	2.2	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

KOMMISSION  
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FF	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 07 19 07	Pilotprojekt - Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter	2.2	p.m.	441 000			p.m.	441 000
	<i>Zwischensumme</i>		p.m.	3 366 418			p.m.	3 366 418
<b>PP 07 20</b>	<b>2020</b>							
PP 07 20 01	Pilot project — Role of the minimum wage in establishing the Universal Labour Guarantee	2.2	p.m.	500 000			p.m.	500 000
PP 07 20 02	Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet	2.2	p.m.	592 000			p.m.	592 000
PP 07 20 03	Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen	2.2	p.m.	1 100 000			p.m.	1 100 000
PP 07 20 04	Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien	2.2	p.m.	450 000			p.m.	450 000
PP 07 20 05	Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich	2.2	p.m.	300 000		- 300 000	p.m.	p.m.
PP 07 20 06	Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer	2.2	2 000 000	1 750 000			2 000 000	1 750 000
	<i>Zwischensumme</i>		2 000 000	4 692 000		- 300 000	2 000 000	4 392 000

**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FF	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>PP 07 21</b>	<b>2021</b>							
PP 07 21 01	Pilotprojekt — Aufbau von Ermittlungskapazitäten für eine bessere Bekämpfung des Dopings im europäischen Sport	2.2	1 500 000	375 000			1 500 000	375 000
PP 07 21 02	Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Erzählungen zur Bekämpfung der Desinformation in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie	2.2	1 200 000	300 000			1 200 000	300 000
PP 07 21 03	Pilotprojekt — Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)	2.2	1 600 000	400 000			1 600 000	400 000
PP 07 21 04	Pilotprojekt — Studie zu Einsamkeit mit Schwerpunkt auf psychischer Gesundheit	2.2	1 000 000	250 000			1 000 000	250 000
PP 07 21 05	Pilotprojekt — Den Wert einer europäischen Gaming-Gesellschaft verstehen	2.2	450 000	112 500			450 000	112 500
PP 07 21 06	Pilotprojekt — Bessere Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts im künftigen MFR durch eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung	2.2	60 000	15 000			60 000	15 000
PP 07 21 07	Pilotprojekt – Garantiertes Grundeinkommen – Elektronische Zahlkarten für Angehörige von Randgruppen Innovatives Finanzinstrument und politisches Instrument, um Menschen in extremer Armut Sozialleistungen effizienter zukommen zu lassen	2.2	2 000 000	500 000			2 000 000	500 000
PP 07 21 08	Pilotprojekt — Mediale Vertretung und Inklusion für Flüchtlinge und Migranten	2.2	500 000	125 000			500 000	125 000
PP 07 21 09	Pilotprojekt – Temporäre Bürgerversammlungen: Übersetzung des gesellschaftlichen Konsenses in einen Handlungsplan und Ermittlung bewährter Verfahren zur stärkeren Einbindung der Bürger in das öffentliche Leben der EU	2.2	2 000 000	500 000			2 000 000	500 000
PP 07 21 10	Pilotprojekt — Bildungsplattform zur Rechtsstaatlichkeit	2.2	400 000	100 000			400 000	100 000

KOMMISSION  
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FF	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 07 21 11	Pilotprojekt — Internationalisierung der Erfahrungen und Modelle im Zusammenhang mit der Veranstaltung 'Kulturhauptstadt Europas'. Weitergabe von Governance-Modellen und interkulturelle Austausche zur Förderung von gemeinsamer Gestaltung und Partnerschaft	2.2	160 000	40 000	- 160 000	- 40 000	p.m.	p.m.
PP 07 21 12	Pilotprojekt – Verbesserung der Beschäftigungschancen und -bedingungen von Menschen mit Behinderungen durch das Modell 'Inklusives Unternehmen'	2.2	150 000	37 500			150 000	37 500
PP 07 21 13	Pilotprojekt — Häusliche Gewalt – Bewertung der Wirkung von an Angreifer gerichteten Programmen als Instrument, um in verschiedenen europäischen Ländern dem erneuten Auftreten häuslicher Gewalt vorzubeugen	2.2	150 000	37 500			150 000	37 500
PP 07 21 14	Pilotprojekt – Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften (BELE)	2.2	800 000	200 000			800 000	200 000
PP 07 21 15	Pilotprojekt — Einrichtung einer EU-Anwendung für Opfer häuslicher Gewalt	2.2	150 000	37 500			150 000	37 500
	<i>Zwischensumme</i>		12 120 000	3 030 000	- 160 000	- 40 000	11 960 000	2 990 000
	<b>Posten PP 07 — Insgesamt</b>		<b>14 120 000</b>	<b>14 478 339</b>	<b>- 160 000</b>	<b>- 340 000</b>	<b>13 960 000</b>	<b>14 138 339</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 07 20 01 eingesetzten Mittel.

*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)**PP 07 20 2020**

PP 07 20 05 Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000		– 300 000	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Vormals Posten

09 02 77 16

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Die digitalen Technologien haben die Marktzugangskosten für die Massenmedien gesenkt und einen streng regulierten Markt für eine Vielzahl neuer Marktteilnehmer geöffnet. Da dabei jedoch das Geschäftsmodell der traditionellen Medien zunichtegemacht wird, ist ein Trend der Eigentumskonzentration zu beobachten. Während das Internet nach wie vor ein technologisches Instrument für den Zugang zu einer unbegrenzten Vielfalt von Angeboten ist, führen Marktversagen, Mängel bei der Regulierung und die auf Algorithmen basierende Verbreitung von Nachrichten zu erheblichen Einschränkungen des Medienpluralismus, der eine wichtige Voraussetzung für die Informationsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung ist.

Daher wird die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich als eine wichtige Voraussetzung für die Wahrung dieser Freiheiten erachtet. Hierdurch werden das Niveau der Medienkompetenz der Öffentlichkeit angehoben und eine sinnvolle Überwachung der Konzentration sowie regulatorische Maßnahmen ermöglicht.

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Einrichtung öffentlich zugänglicher, durchsuchbarer Datenbanken für bis zu sechs europäische Länder in den einschlägigen Sprachen, die dazu dienen, Profile der wichtigsten Medien, die die öffentliche Meinung prägen, sowie der dahinter stehenden Unternehmen und Personen bereitzustellen. Die Methodik der Auswahl von Stichproben, der Datenrecherche, der Datenanalyse und der Datendarstellung wird auf einer bestehenden Methodik beruhen, welche gut dokumentiert, bereits erprobt und an anderer Stelle bereits implementiert ist und somit als ein allgemein anerkanntes und legitimes Instrument in diesem Bereich angesehen werden kann.
- Ergänzung der Datenbank durch einen narrativen Teil, bei dem auf den Kontext des länderspezifischen Umfelds, in dem die Medien tätig sind, eingegangen wird, einschließlich einer ausführlichen rechtlichen Bewertung, die auf einer weithin verwendeten Vorlage basiert, um eine umfassende vergleichende Analyse zu ermöglichen.
- Messung, Berechnung und Veröffentlichung von bis zu zehn Indikatoren für Risiken des Medienpluralismus in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht auf der Grundlage einer zuverlässigen und erprobten Methodik, die auf der bestehenden Arbeit des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus in diesem Bereich aufbaut;
- Veröffentlichung und Förderung der Ergebnisse und deren Nutzung mithilfe der Online-Ressource selbst, aber auch durch unterstützende Maßnahmen wie Auftaktveranstaltungen und Pressekonferenzen.

Dieses Pilotprojekt wird eine Laufzeit von zwei Jahren haben.

KOMMISSION  
PILOTPROJEKTE

**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

**PP 07 21 2021**

PP 07 21 11 ~~Pilotprojekt — Internationalisierung der Erfahrungen und Modelle im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“. Weitergabe von Governance-Modellen und interkulturelle Austausche zur Förderung von gemeinsamer Gestaltung und Partnerschaft~~

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
160 000	40 000	–160 000	–40 000	p.m.	p.m.

Erläuterungen

~~Mit dem Projekt wird das derzeit ungenutzte Internationalisierungspotenzial der Kulturhauptstädte Europas erschlossen, um eine bessere Weitergabe von Governance-Modellen und Erfahrungen aus dem interessanten und erfolgreichen Experiment der Kulturhauptstädte Europas zu unterstützen, um:~~

- ~~o internationale Partner zu lenken, zu bündeln und sich mit ihnen zu vernetzen;~~
- ~~o Schulungs- und Coachingvorschläge zu unterbreiten;~~
- ~~o gemeinsame Fragen gemeinsam anzugehen;~~
- ~~o Synergien für die Entwicklung internationaler Programme voll auszuschöpfen;~~
- ~~o Ansichten zur gemeinsamen Geschichte und zum gemeinsamen Kulturerbe richtig zu erfassen;~~
- ~~o verschiedene Zielgruppen zu erreichen und~~
- ~~o mehr interkulturelle Austausche zu ermöglichen.~~

~~Diese weltweite Initiative könnte in einer ersten Phase mit dem afrikanischen Kontinent beginnen, der bereits sein Interesse bekundet hat, ein Modell afrikanischer Kulturhauptstädte ins Leben zu rufen.~~

~~Durch diese Maßnahmen sollte eine breitere Beteiligung von Kulturhauptstädten Europas an weltweiten (kulturellen/ politischen) Städtenetzwerken erreicht werden, wodurch sie einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und zu verschiedenen Initiativen für regionale Kulturhauptstädte in der Welt leisten können. Gleichzeitig würde den Programmen der Kulturhauptstädte Europas eine verstärkte gemeinsame Gestaltung mit neuen Kunst- und Kreativbranchen von außerhalb der Union zugutekommen, was dazu beitragen würde, die in Teilen der Kulturbranche und der Unionsbevölkerung noch immer vorhandenen Stereotypen zu überwinden und die Sichtbarkeit der Programme der Kulturhauptstädte Europas für ein internationales Publikum und die außereuropäische Beteiligung zu erhöhen.~~

Bevorzugte GD: GD DEVCO in Zusammenarbeit mit der GD EAC/der EACEA



**KAPITEL PP 10 — MIGRATION**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FF	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PP 10	MIGRATION							
<b>PP 10 11</b>	<b>2011</b>							
PP 10 11 01	Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<b>Posten PP 10 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>			<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 10 20 01 eingesetzten Mittel.

*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

**PP 10 11 2011**

PP 10 11 01 Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen

KOMMISSION  
PILOTPROJEKTE

**KAPITEL PP 10 — MIGRATION** (Fortsetzung)

PP 10 11 (Fortsetzung)

PP 10 11 01 (Fortsetzung)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Vormals Posten

---

18 03 77 04

---

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

Andere zweckgebundene Einnahmen	p.m. 6 6 3 0
---------------------------------	--------------

---

**VORBEREITENDE MAßNAHMEN**

KOMMISSION  
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

**AUSGABEN**

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PA	VORBEREITENDE MAßNAHMEN	31 750 000	76 125 483			31 750 000	76 125 483
	<b>Insgesamt</b>	<b>31 750 000</b>	<b>76 125 483</b>			<b>31 750 000</b>	<b>76 125 483</b>

TITEL PA  
VORBEREITENDE MAßNAHMEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen
PA 01	FORSCHUNG UND INNOVATION	5 400 000	7 130 130	p.m.	p.m.	5 400 000	7 130 130
PA 02	STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	p.m.	9 653 900	p.m.	p.m.	p.m.	9 653 900
PA 03	BINNENMARKT	6 600 000	8 331 130	p.m.	p.m.	6 600 000	8 331 130
PA 05	REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAM- MENHALT	p.m.	2 198 900	p.m.	p.m.	p.m.	2 198 900
PA 06	AUFBAU UND RESILIZENZ	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
PA 07	IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE	17 750 000	36 931 334	p.m.	p.m.	17 750 000	36 931 334
PA 08	LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK	p.m.	2 440 000	p.m.	p.m.	p.m.	2 440 000
PA 09	UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	2 000 000	4 005 000	p.m.	p.m.	2 000 000	4 005 000
PA 10	MIGRATION	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
PA 12	SICHERHEIT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
PA 13	VERTEIDIGUNG	p.m.	4 500 000	p.m.	p.m.	p.m.	4 500 000
PA 14	AUSWÄRTIGES HANDELN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
PA 15	HERANFÜHRUNGSHILFE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
PA 20	VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄI- SCHEN KOMMISSION	p.m.	935 089	p.m.	p.m.	p.m.	935 089
<b>Titel PA — Insgesamt</b>		<b>31 750 000</b>	<b>76 125 483</b>			<b>31 750 000</b>	<b>76 125 483</b>

KOMMISSION  
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 10 — MIGRATION**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FF	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PA 10 <b>PA 10 14</b> PP 10 14 01	MIGRATION <b>2014</b> Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern  <i>Zwischensumme</i>	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
			p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<b>Posten PA 10 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>			<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 10 20 02 eingesetzten Mittel.

*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

**PA 10 14 2014**

PA 10 14 01 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

**KAPITEL PA 10 — MIGRATION** (Fortsetzung)

PA 10 14 (Fortsetzung)

PA 10 14 01 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten*

---

*18 03 77 09*

---

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

Andere zweckgebundene Einnahmenp.m. 6 6 3 0

---

KOMMISSION  
VORBEREITENDE MAßNAHMEN**KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FF	Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
PA 12	SICHERHEIT							
<b>PA 12 20</b>	<b>2020</b>							
PA 12 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten	5	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<i>Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<b>Posten PA 12 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>			<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 12 20 02 eingesetzten Mittel.

*Rechtsgrundlagen*

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

**PA 12 20 2020**

PA 12 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.			p.m.	p.m.



**KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT** (Fortsetzung)

PA 12 20 (Fortsetzung)

PA 12 20 01 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten*

---

*18 02 77 04*

---

Angesichts der beunruhigenden Daten in Berichten wie dem Europäischen Drogenbericht 2019 bedarf es dringend verstärkter, unionsweiter, koordinierter Maßnahmen zur Überwachung des Darknets, um der zunehmenden Bedrohung durch kriminelle Aktivitäten (wie Handel mit und Vertrieb von Drogen und anderen illegalen Stoffen, illegaler Waffenhandel und Menschenhandel) zu begegnen. Die schwer zu verfolgende Kommunikation über das Darknet ist zu einem wesentlichen Bestandteil derartiger illegaler Aktivitäten geworden, insbesondere bei länderübergreifenden Aktivitäten. Die wirksame Überwachung dieser Kommunikation stellt die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Union immer noch vor eine Herausforderung. Nicht alle Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten verfügen über geeignete Mittel, um das Darknet systematisch zu überwachen oder gemeinsame Maßnahmen der Union und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirksam zu koordinieren, aber es gibt Beispiele bewährter Verfahren und guter Ergebnisse, auch wenn sie in der Union nur fragmentiert und uneinheitlich auftreten.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme werden Software und Hardware für die wirksame Überwachung des Darknets auf Unionsebene entwickelt, die den Strafverfolgungsbehörden der Union und der Mitgliedstaaten zusammen mit Schulungen und Unterstützung bei der Koordinierung und beim Kapazitätsaufbau für die gemeinsame Überwachung des Darknets in Europa zugänglich gemacht werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

Andere zweckgebundene Einnahmenp.m. 6 6 3 0

---

*EINZELPLAN VI*

**EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS**

**EINNAHMEN****Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen  
Wirtschafts- und Sozialausschusses für das Haushaltsjahr 2021**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	150 524 938
Eigene Mittel	-12 762 637
<b>Ausstehender Betrag</b>	<b>137 762 301</b>

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## AUSGABEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
<b>1</b>	<b>PERSONAL DER EINRICHTUNG</b>			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE	22 055 555		22 055 555
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	73 746 086		73 746 086
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	5 378 615		5 378 615
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	1 986 601		1 986 601
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>103 166 857</b>		<b>103 166 857</b>
<b>2</b>	<b>GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB</b>			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	28 421 035	-5 500 000	22 921 035
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	8 211 904		8 211 904
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	605 792		605 792
2 5	ARBEITEN DER EINRICHTUNG	8 331 374		8 331 374
2 6	KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN	1 787 976		1 787 976
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>47 358 081</b>	<b>-5 500 000</b>	<b>41 858 081</b>
<b>10</b>	<b>SONSTIGE AUSGABEN</b>			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL			
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.		p.m.
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.		p.m.
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>		<b>p.m.</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>150 524 938</b>	<b>-5 500 000</b>	<b>145 024 938</b>

## TITEL 2

## GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

## KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021	Berichtigung- shaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
	KAPITEL 2 0			
<b>2 0 0</b>	<b>Gebäude</b>			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 130 097	-1 375 000	1 755 097
2 0 0 1	Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	12 836 665	-4 125 000	8 711 665
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		p.m.
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		p.m.
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	4 925 895		4 925 895
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	728 609		728 609
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	21 621 266	-5 500 000	16 121 266
<b>2 0 2</b>	<b>Sonstige Gebäudenebenkosten</b>			
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	3 542 504		3 542 504
2 0 2 4	Energieverbrauch			
	Nichtgetrennte Mittel	745 958		745 958

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021	Berichtigung- shaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
<b>2 0 2</b>	(Fortsetzung)			
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 419 451		2 419 451
2 0 2 8	Versicherungen			
	Nichtgetrennte Mittel	91 856		91 856
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	6 799 769		6 799 769
	KAPITEL 2 0 — TOTAL	28 421 035	-5 500 000	22 921 035
	KAPITEL 2 1			
<b>2 1 0</b>	<b>Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation</b>			
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software			
	Nichtgetrennte Mittel	2 140 600		2 140 600
2 1 0 2	Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme			
	Nichtgetrennte Mittel	3 303 058		3 303 058
2 1 0 3	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	1 344 650		1 344 650
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	6 788 308		6 788 308
<b>2 1 2</b>	<b>Mobiliar</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	192 089		192 089
<b>2 1 4</b>	<b>Material und technische Anlagen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 161 601		1 161 601
<b>2 1 6</b>	<b>Fahrzeuge</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	69 906		69 906
	KAPITEL 2 1 — TOTAL	8 211 904		8 211 904

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**  
**KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsplan 2021	Berichtigungs- shaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
	KAPITEL 2 3			
<b>2 3 0</b>	<b>Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	165 692		165 692
<b>2 3 1</b>	<b>Finanzkosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000		6 000
<b>2 3 2</b>	<b>Gerichtskosten und Schadenersatz</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	150 000		150 000
<b>2 3 6</b>	<b>Postgebühren und Zustellungskosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	58 344		58 344
<b>2 3 8</b>	<b>Umzugskosten und sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	225 756		225 756
<b>2 3 9</b>	<b>EMAS-Tätigkeiten, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	0		0
	<b>KAPITEL 2 3 — TOTAL</b>	<b>605 792</b>		<b>605 792</b>
	KAPITEL 2 5			
<b>2 5 4</b>	<b>Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen</b>			
<b>2 5 4 0</b>	Verschiedene Kosten für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	223 500		223 500
<b>2 5 4 2</b>	Kosten für die Durchführung von und die Teilnahme an Anhörungen und sonstigen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	651 311		651 311
<b>2 5 4 4</b>	Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000		40 000
<b>2 5 4 6</b>	Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	90 000		90 000
<b>2 5 4 8</b>	Konferenzdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	7 326 563		7 326 563
	<i>Artikel 2 5 4 — Insgesamt</i>	<b>8 331 374</b>		<b>8 331 374</b>
	<b>KAPITEL 2 5 — TOTAL</b>	<b>8 331 374</b>		<b>8 331 374</b>





**TITEL 2****GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN***Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 154.

**2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
3 130 097	-1 375 000	1 755 097

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**2 0 0 1 Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Haushaltsplan 2021	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2021	Neuer Betrag
12 836 665	-4 125 000	8 711 665

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die der Institution aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption entstehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)